Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1850.

Mit einem Anhange

im Jahre 1850 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bremen, 1851.

Gedruckt bei Carl Schünemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

1. Gesetzblatt.

Datum.			Seite.
Jan.	2.	Bekanntmachung, die Einlieferung der Rechnungsbücher der Staatsverwaltungen betreffend	1
Febr.	8.	Deichordnung	3
März	1.	Verordnung, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend	27
"	11.	Publication des Decretes wegen Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt	35
"	22.	Verordnung wegen der Abgabe von hiesigem Muschelkalk	39
"	"	Verordnung über die Herabsetzung des Transitzolls auf rohe Baumwolle	40
Apr.	29.	Verordnung über die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame	41
Mai	10.	Verordnung, das Betreiben der Bürgerweide betreffend	43
"	27.	Bekanntmachung, die Auflösung der bisherigen Bürgerwehr der Stadt Bremen betreffend	45
"	29.	Bekanntmachung über die Beeidigung eines stellvertretenden Mitgliedes des Handelsgerichts	47
Juni	3.	Disciplinargesetze für die Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen	49
"	12.	Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend	61
"	24.	Revidirte Einkommenschoß-Ordnung	65
"	"	Verordnung, die Prüfung der Tüchtigkeit der auf Bremischen Seeschiffen zuzulassenden Capitains betreffend	71
Juli	1.	Verordnung, die Erhebung der Einkommensteuer im Juli 1850 betreffend	73
"	5.	Verordnung, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven betreffend	75
"	"	Polizeiliche Bekanntmachung einer Taxe für das Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen und Lavements	83
"	"	Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Oberappellationsgericht betreffend	85
"	8.	Ablösungs-Ordnung	87
"	"	Verordnung das Lagern von Schwefel, Terpentin u. dergl. in Privatlocalen betr.	103
"	15.	Bekanntmachung der Namen der für die Bürgerwehr ernannten Hauptleute	105
Aug.	5.	Zusatzbestimmungen zu der am 14. Febr. 1840 publicirten Verordnung wegen der öffentlichen Tabacksverkäufe	107
"	"	Aufhebung des Verbots der Verfertigung und des Verkaufs von Zündwerkzeugen	109
"	21.	Verordnung, die weitere Verlängerung der Actenversendung beim Oberappellationsgerichte betreffend	111
"	28.	Bekanntmachung der Handels- und Schifffahrtsverträge mit den Republiken Guatemala und Costarica	113

Digitized by Google

Datum			Seite
Sept.	2.	Allgemeine Vorschriften für die Bonitirung des Gebiets	127
„	6.	Bekanntmachung, die Prolongation der Versicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr im Gebiete betreffend	131
„	13.	Polizei-Verordnung, Controllemaßregeln bei Torflieferungen betreffend	133
„	22.	Verordnung über die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages	135
„	23.	Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung von Papiergeld	136
Oct.	4.	Verordnung in Betreff des Wachdienstes der Bürgerwehr	137
„	13.	Proclam wegen der Feier des achtzehnten October	139
„	18.	Bekanntmachung, die An- und Abfuhrgebühren bei der Eisenbahnverwaltung betr.	141
Nov.	11.	Bekanntmachung wegen der Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut für 1851	143
„	25.	Verordnung wider den Gebrauch nachgemachter Leinen-Leggestempel	145
„	„	Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung Bremens betreffend	147
„	„	Verordnung wider Belästigungen der auf der Eisenbahn und Dampfschiffen hier ankommenden Reisenden und wider unerlaubte Zuweisungen von Schiffspassagieten	151
Dec.	23.	Verordnung, die Herabsetzung der Transit-Zollabgaben von Speditionsgütern betreffend	153
„	„	Polizeiliche Bekanntmachung der neuen Eintheilung der Schornsteinfeger-Districte	155

2. Anhang.

Datum			Seite
Jan.	5.	Polizeiliche Warnung gegen das Lärmen auf der Gallerie des Stadttheaters	159
„	7.	Aufforderung der Finanz-Deputation, die Einreichung der Rechnungen für Deputationen betreffend	159
„	22.	Bekanntmachung der Gewerbekammer über die Industrie-Ausstellung in Leipzig	160
Febr.	9.	Polizeiliche Verordnung, das Befahren der Grandbahn auf dem Walle betreffend	160
„	26.	Polizeiliche Bekanntmachung gegen die Belästigung der mit den Eisenbahnzügen ankommenden Reisenden	161
April	3.	Bekanntmachung über die 12. Auskooſung von Staatsschuldscheinen, behufs deren Tilgung	161
„	15.	Bekanntmachung der Schutzblattern-Impfungs-Commission, die zeitige Benutzung dieses Sicherungsmittels betreffend	161
„	16.	Polizeiliche Verordnung wider das Beengen der Straßen durch Wagen u. s. w.	162
Mai	24.	Bekanntmachung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, die Sammelplätze der Bürgerwehr betreffend	163
„	30.	Polizeiliche Verordnung, den wirksameren Schutz der Wallanlagen betreffend	164

Digitized by Google

Datum			Seite
Juni	20.	Polizeiliche Verordnung wider den Zudrang von Zuschauern auf dem Exercierplatz der Bürgerwehr	165
„	„	Polizeiliche Bekanntmachung, die Anwendung der Verordnung vom 30. Mai, auch auf die Anlagen des Neustadtwalles betreffend	165
„	26.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die ihr zugehenden anonymen Zuschriften betr.	165
„	28.	Polizeiliche Bekanntmachung über die dem Baucommissair zukommenden Emolumente	166
Sept.	20.	Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts über die Getraidepreise von 1838 bis 1849	166
„	„	Bekanntmachung über die 13. Auslooſung zu tilgender Staatsſchuldſcheine	167
„	26.	Bekanntmachung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, die Freiheit vom Dienſt in der Bürgerwehr betr.	167
Octbr.	12.	Bekanntmachung der Cataſter-Commiſſion über die vollendete Chartirung und Vermeſſung des Stadtgebiets	167
„	13.	Polizei-Vorſchriften betreffend die ſich während des Freimarkts hier aufhaltenden Fremden	168
Nov.	1.	Bekanntmachung betreffend die Ernennung des Dr. Georg Wilhelm Gröning zum Amtmann in Bremerhaven	168
„	16.	Polizeiliche Bekanntmachung der Taxe für die Droſchkenfahrten nach dem Schützenhofe	169
„	26.	Polizeiliche Bekanntmachung, das Fahren in der Gegend der Straßen „hinterm Fangthurm“ und „hinter der Mauer“ betr.	169
Decbr.	2.	Aufforderung der Militair-Deputation an die Wehrpflichtigen vom Jahre 1830	170
„	10.	Polizeiliche Verordnung wider das Verſchleppen von Baumaterialien	170
„	21.	Aufforderung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation an die Bürgerwehrpflichtigen von den Jahren 1825 und 1826	170
„	30.	Bekanntmachung des Richter-Collegiums, die Ein- und Auszahlung von Depoſitengeldern an den Canzleien betreffend	170

Digitized by Google

Digitized by Google

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einlieferung der Rechnungsbücher für Staatsverwaltungen betreffend.

Publicirt am 2. Januar 1850.

Da nach dem §. 50 des Gesetzes wegen der Deputationen

> die Schlußrechnungen der unter Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, der Finanz-Deputation mit den Belegen zum Nachsehen mitgetheilt werden sollen; —
>
> und in gleicher Weise mit den Schluß-Rechnungen sämmtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige in das General-Budget aufgenommenen Einnahmen und Verwendungen zu verfahren ist;

so fordert der Senat alle Rechnungsführer bei den betreffenden Deputationen und bei sämmtlichen sonstigen Staatsverwaltungen, so wie alle Erheber und Verwalter von sonstigen in das General-Budget aufgenommenen Einnahmen und Verwendungen hiemit auf,

> ihre Rechnungsbücher oder Abrechnungen mit den Belegen, von jetzt an und zwar zunächst für das Jahr 1849 nach abgeschlossener letzter Rechnung baldthunlichst an das Archiv abzuliefern,

welches beauftragt ist, sie in Empfang zu nehmen und dem Vorsitzer der Finanz-Deputation für dieselbe zuzustellen.

Sie werden aber zugleich daran erinnert, daß sie nach der bestehenden Ordnung vorab das Duplicatbuch ihrer Rechnungen vom Archive abfordern und in daſſelbe das Duplicat der Rechnungen eintragen zu lassen haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 31. Decbr. 1849 und publicirt den 2. Januar 1850.

Digitized by Google

Dekret des Königs Ludwig, die Errichtung der Wochenmärkte
betreffend.

Vom 2. Januar 1806.

Digitized by Google

№ II.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung einer Deich-Ordnung für das Gebiet betreffend.

Publicirt am 8. Februar 1850.

Nachdem durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft über die Einführung allgemeiner Deichverbände, sowie über das Deichwesen überhaupt, umfassende gesetzliche Bestimmungen getroffen und in eine „Deichordnung für das Gebiet der freien Hansestadt Bremen" zusammengestellt sind; so bringt der Senat diese Deichordnung zur allgemeinen Nachachtung nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 8. Februar 1850.

Digitized by Google

Deich-Ordnung

für das Gebiet der freien Hanseſtadt Bremen.

Inhalt.

Erſter Theil.

Von den Deichverbänden.

Abſchnitt I. Allgemeine Beſtimmungen.
§. 1 bis 14.

Abſchnitt II. Von den Deichconventen.
§. 15 bis 26.

Abſchnitt III. Von der Direction.
§. 27 bis 32.

Abſchnitt IV. Von den Achtsmännern.
§. 33 bis 40.

Abſchnitt V. Von den Beiträgen der Mitglieder des Deichverbandes.
§. 41 bis 51.

Abſchnitt VI. Von den Reclamationen.
§. 52 bis 58.

Abſchnitt VII. Von der Hülfe des Deichverbandes bei Deichgefahren.
§. 59 bis 67.

Abſchnitt VIII. Von der Herſtellung gebrochener Deiche.
§. 68 bis 85.

Zweiter Theil.

Von der Unterhaltung der Deiche und von der Deichaufſicht.

Abſchnitt I. Von der Deichpflichtigkeit und der Deichrolle.
§. 86 bis 91.

Abſchnitt II. Von der Obrigkeitlichen Aufſicht der Deiche, von den Deichgeſchwornen und Deichaufſehern.
§. 92 bis 102.

Anhang.

Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 103 bis 111.

Digitized by Google

Deich-Ordnung.

Erster Theil.

Von den Deichverbänden.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

An die Stelle der bisherigen Verbindungen zu gegenseitiger Deichhülfe der verschiedenen Gebietstheile treten fortan zwei allgemeine Deichverbände, der Eine für das Gebiet am rechten Weserufer, der Andere für das Gebiet am linken Weserufer. Jeder dieser beiden Deichverbände bildet für sich eine von dem Anderen getrennte Deichgesellschaft, deren Genossen unter sich die nachstehenden Rechte und Verpflichtungen haben.

§. 2.

Zu jedem Deichverbande gehören alle im Umfange desselben belegenen Grundstücke, ohne Unterschied, ob sie bisher deichpflichtig waren oder nicht, und alle diese Grundstücke umgebenden Weser-, Wumme-, Lesum- und Ochumdeiche.

Mitglieder des Deichverbandes sind alle diejenigen, welchen das Eigenthum an den im Umfange des Deichverbandes belegenen Grundstücken zusteht, oder welchen die Unterhaltungspflicht dieser Deiche obliegt. Bei getheiltem Eigenthume sind nur die Besitzer des nutzbaren Eigenthums (Meierrecht, Erbenzinsrecht ꝛc.) Mitglieder des Deichverbandes.

§. 3.

Den ersten Deichverband bildet das ganze Gebiet am rechten Weserufer, soweit solches von Weser-, Wumme- und Lesumdeichen umschlossen ist.

§. 4.

Eingeschlossen in diesen Deichverband sind:

a. der Eisenradsdeich vom Hauptsiele am Dobben und der Uthbremer Deich vom Armendeich angerechnet;
b. die den Hollerländischen Dörfern zustehenden Hemelinger und Mahndorfer Deiche;
c. die Bürgerweide, die Uthbremer Feldmark bis zum Kumpgraben und die Pagenthorner Feldmark bis zum Dobben und Kuhgraben. Zu der Letzteren werden jedoch die schon vor dem 1. Januar 1849 zur Vorstadt gehörigen Häuser und Gärten außer der Schleifmühle und vom Steinthore bis zu den 3 Pfählen nicht gerechnet;
d. alle vorstädtischen Grundstücke, auf welchen die Pflicht zur Unterhaltung eines Deichschlags am Eisenrade oder Hülsberge ruht.

Digitized by Google

§. 5.

Ausgenommen von dem Deichverbande sind:

a. die Stadt und Vorstadt, letztere unter der obigen (§. 4. c. d.) angeführten Beschränkung,
b. die Inseln, Außendeichsländereien und Grohden an der Weser, Wumme und Lesum,
c. die zum Gerichte Borgfeld gehörigen Ländereien und Deiche am rechten Ufer der Wumme,
d. der Punken- und der Armendeich sammt den damit in Verbindung stehenden Landdeichen der Stephani-Vorstadt bis zum Bindwamms, zu deren Unterhaltung und Wiederherstellung in Unglücksfällen daher auch den Mitgliedern des Deichverbandes keine Beiträge obliegen.

§. 6.

Den zweiten Deichverband bildet das ganze zwischen den Ochum- und Weserdeichen eingeschlossene Gebiet am linken Weserufer, einschließlich des außerhalb des Verbindungs- (Ochum) Deiches liegenden Theils der Arster Feldmark vom Weserdeiche bis zu der Kattenthurmer Chaussee, mit den diese Ländereien schützenden Weser- und Ochumdeichen, und der Deiche am Holzhafen und am Sicherheitshafen.

§. 7.

Ausgeschlossen sind:

a. die Neustadt und die zum Schutze derselben aufgeführten Deiche,
b. die an dem linken Ochumufer belegenen Deiche und Ländereien, namentlich der Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brockhuchting und Grolland,
c. alle Inseln, Außendeichsländereien und Grohden an der Weser und Ochum.

§. 8.

Uebrigens bleibt sowohl überhaupt den Eigenthümern der von den obigen Deichverbänden ausgeschlossenen Ländereien, als da, wo es zur Abhaltung von Binnenwasser erforderlich ist, auch den zu einem der beiden Deichverbände gehörigen Grundeigenthümern unbenommen, in angemessenen Abtheilungen für ihre Grundstücke und die zum Schutze derselben vorhandenen oder etwa aufzuführenden Deiche besondere Deichverbände zu bilden. Dazu ist jedoch erforderlich, daß die Mehrheit der Betheiligten mit mindestens $^3/_4$ der in Frage kommenden Grundfläche sich für den Deichverband erklärt.

Eine gleiche Majorität und die Bestätigung des Senats ist zu der Gültigkeit der zu errichtenden Statuten erforderlich.

Die Bestätigung soll jedoch nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinnützigkeit des Deichverbandes außer Zweifel ist, und wenn den Statuten die Grundsätze dieser Verordnung im Wesentlichen zur Richtschnur dienen.

Digitized by Google

§. 9.

Der Zweck des Deichverbandes ist gegenseitige Hülfe seiner Mitglieder zur Abwendung von Deichgefahren und zur Herstellung von Deichschäden nach Maßgabe dieses Gesetzes.

In andern Deichangelegenheiten tritt der Deichverband nur in Folge eines ausdrücklichen Beschlusses der Theilnehmer ein.

§. 10.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist jeder Theilnehmer schuldig, nach Maßgabe seines Grundeigenthums und seiner Deiche, die erforderlichen Geldbeiträge zu leisten, wie unten näher bestimmt werden wird.

§. 11.

Ebenso hat jeder Theilnehmer die Verpflichtung, erforderlichenfalls in der unten näher angegebenen Weise zum Schutze eines gefährdeten und zur Herstellung eines gebrochenen Deichs Hand- und Spanndienste zu leisten.

§. 12.

Endlich ist auch jedes Mitglied des Deichverbandes, welches zum Deichgeschwornen oder zum Abgeordneten gewählt wird, verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, es sei denn, daß er bereits sein 60ſtes Lebensjahr vollendet oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet oder sonst triftige Gründe hätte, welche ihn verhinderten das Amt anzunehmen.

Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet die Direction, von welcher ein Recurs an den Senat Statt findet.

§. 13.

Für jeden Deichverband besteht ein Deichconvent zur Vertretung der Mitglieder desselben und eine Direction zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten.

§. 14.

Die in dieser Ordnung enthaltenen Statuten des Deichverbandes können, soweit nicht das Obrigkeitliche Aufsichtsrecht oder die Grundsätze in Frage kommen, nach welchen die Beitragspflicht und das Stimmrecht der Theilnehmer geordnet ist, von den Betheiligten abgeändert werden.

Zu einer solchen Abänderung ist indeß erforderlich, daß der Gegenstand derselben auf 2, mindestens 4 Wochen auseinanderliegenden, Deichconventen berathen wird, daß sich eine Mehrheit von $^3/_4$ der Anwesenden für die Abänderung erklärt, und daß der Senat die Abänderung bestätigt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Von dem Deichconvent.

§. 15.

Der Deichconvent besteht aus dem Landherrn, den übrigen Mitgliedern der Direction und den Abgeordneten der einzelnen Feldmarken des Deichverbandes.

§. 16.

Die Abgeordneten werden von sämmtlichen Grundbesitzern ihrer Feldmark mit allen dazu nach dem bisherigen Herkommen gehörigen Dorfschaften in einer zu dem Ende unter Leitung des Deichaufsehers oder in Ermangelung desselben eines andern dazu von dem Landherrn committirten Mitgliedes des Deichverbandes anzusetzenden Wahlversammlung nach Stimmenmehrheit gewählt.

§. 17.

Ort und Zeit der Wahlversammlung wird vorher durch das Wochenblatt bekannt gemacht. Die in dem Dorfe wohnenden Interessenten werden außerdem in der bei den Bauerversammlungen üblichen Weise eingeladen.

§. 18.

Nur diejenigen Interessenten haben bei der Wahl eine Stimme, welche persönlich gegenwärtig sind oder durch ihre volljährigen Söhne vertreten werden. Für Corporationen und Minderjährige stimmen ihre gesetzlichen Vertreter. Die außerhalb der Feldmark wohnenden Interessenten haben das Recht, durch ihre Bauerwahrsleute ihr Stimmrecht auszuüben.

Es kann jedoch niemand mehr als eine Stimme in der Wahlversammlung abgeben.

§. 19.

Wählbar sind alle volljährigen Grundbesitzer, welche ein Grundeigenthum von mindestens 12 Morgen Binnendeichsland in der Feldmark besitzen, und volljährige Söhne von Wittwen derselben, welche der Stelle ihrer Mutter vorstehen, sofern sie nicht durch §. 3 des Gesetzes „die Wahl in die Bürgerschaft etc. betreffend" von der Wählbarkeit in die Bürgerschaft ausgeschlossen sind.

§. 20.

Die Abgeordneten werden auf 6 Jahr gewählt. — Alle 2 Jahre geht $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Abgeordneten ab und wird durch Neuwahl ergänzt.

§. 21.

Ueber die Reihefolge des Abgangs der Abgeordneten entscheidet das Amtsalter und unter den zuerst Gewählten, sobald sie sich nicht darüber verständigen, das Loos. Es soll jedoch darauf gesehen werden, daß die gleichzeitig Abgehenden den verschiedenen Districten und Dörfern jedes Deichverbandes nach Verhältniß der Zahl der von jedem Districte und von jedem Dorfe zu wählenden Abgeordneten angehören.

Digitized by Google

§. 22.

Bei dem außerordentlichen Abgange eines Abgeordneten wird der Abgehende durch eine neue Wahl ersetzt. Der Neugewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Amts ganz an die Stelle seines Vorgängers.

§. 23.

Im Deichverbande am rechten Weserufer sind von den einzelnen Dörfern mit ihren Zubehörungen nach Maßgabe ihres im Deichverbande liegenden Grundeigenthums und der dazu gehörigen Deiche folgende Abgeordnete zu wählen:

1)	Osterholz (Tenöver, Ellen, Ellenergeestkamp, Schövemoor, Sebaldsbrück)	wählt	5 Abgeordnete
2)	Oberneuland (Hodenberg und Kattrepel)	„	7 „
3)	Rockwinkel (Kämenade und Hinterdeich)	„	4 „
4)	Horn und Lehe	„	4 „
5)	Vahr	„	4 „
6)	Hastedt	„	6 „
7)	Schwachhausen	„	3 „
8)	Pagenthorn (Vorstadt und Bürgerweide)	„	5 „
9)	Borgfeld	„	3 „
10)	Oberblockland	„	4 „
11)	Niederblockland	„	6 „
12)	Wummsiede	„	2 „
13)	Wasserhorst	„	2 „
14)	Grambke (Grambkermoor und Burg)	„	7 „
15)	Dungen	„	3 „
16)	Lesumbrook	„	4 „
17)	Mittelsbüren (Niederbüren)	„	6 „
18)	Oslebshausen	„	4 „
19)	Gröpelingen	„	4 „
20)	Walle	„	7 „
21)	Uthbremen	„	4 „
			94 Abgeordnete.

§. 24.

Nach den gleichen Grundsätzen werden im Deichverbande am linken Weserufer folgende Abgeordnete gewählt:

1)	Arsten	wählt	8 Abgeordnete
2)	Habenhausen	„	8 „
3)	Buntenthorssteinweg und Neueland	„	8 „
4)	Woltmershausen	„	4 „
5)	Rablinghausen	„	4 „
6)	Strohm	„	4 „
7)	Lankenau	„	4 „
8)	Seehausen	„	4 „
9)	Hasenbüren	„	4 „
			48 Abgeordnete.

Digitized by Google

§. 25.

Für die Versammlungen des Deichconverts gelten folgende Bestimmungen:

a. Sie werden unter dem Vorsitze des Landherrn gehalten.

b. In jedem Jahre findet regelmäßig eine Versammlung Statt, und außerdem, so oft der Landherr oder die Direction es nöthig findet, oder wenigstens $^1/_5$ sämmtlicher Mitglieder des Deichconvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf anträgt.

c. Zu dem Deichconvente werden alle Mitglieder spätestens am Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung kann erforderlichenfalls unter Androhung einer Geldstrafe geschehen.

d. Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wenn jedoch eine Versammlung des Deichconvents durch Mangel der beschlußfähigen Zahl der Mitglieder vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter Angabe des Gegenstandes und unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

e. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landherr stimmt nicht mit, giebt aber bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

f. Die Mitglieder des Deichconvents stimmen nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung ohne besondere Vollmacht oder Anweisung der übrigen Mitglieder des Deichverbandes, und sind denselben auch nicht für ihre Beschlüsse verantwortlich.

§. 26.

Die Mitwirkung des Deichconvents ist erforderlich

a. bei Ausschreibung der Beiträge, insofern diese nicht schon zur Herstellung gebrochener Deiche, zur Anschaffung des zur Abwendung von Deichgefahren erforderlichen Materials oder zu andern ordentlichen Ausgaben erforderlich sind,

b. bei Anordnung außerordentlicher Verwendungen,

c. bei Anleihen des Deichverbandes,

d. bei Feststellung der Summe, welche für den Fall eines Deichbruchs in Bereitschaft gehalten werden soll,

e. bei der Wahl der Directionsmitglieder,

f. bei der jährlichen Rechnungsablage der Direction,

g. bei Vervollständigung und Abänderung der Statuten des Deichverbandes, soweit diese der Autonomie der Interessenten überlassen ist, und bei sonstigen wichtigeren den ganzen Deichverband betreffenden Einrichtungen.

Abschnitt III.

Von der Direction.

§. 27.

Die Direction jedes Deichverbandes besteht aus dem Landherrn und 6 Deichgeschwornen, welche von dem Deichconvente in der ordentlichen jährlichen Versammlung

Digitized by Google

aus sämmtlichen Interessenten, welche die zu einem Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzen (§. 19) auf 6 Jahre gewählt werden. Jährlich am 1. Mai tritt eins der gewählten Mitglieder aus der Direction und zwar in der Reihe des erfolgten Eintritts, und wird durch Neuwahl ergänzt. Ueber die Reihefolge des Austritts der zuerst Erwählten entscheidet das Loos.

Eine außerordentliche Vakanz wird durch Neuwahl wieder ersetzt. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Amts ganz an die Stelle seines Vorgängers.

§. 28.

Von den Deichgeschwornen für den Deichverband am rechten Weserufer sind 2 aus den Interessenten des Hollerlandes und der Feldmarken von Hastedt, Schwachhausen und Pagenthorn, 2 aus den Interessenten der Feldmarken von Borgfeld, Oberblockland, Niederblockland, Wummesiede und Wasserhorst und 2 aus den Interessenten des Werderlandes zu wählen.

§. 29.

Von den Deichgeschwornen des Deichverbandes am linken Weserufer müssen 3 aus den Interessenten des Obervielandes und 3 aus den Interessenten des Niedervielandes gewählt werden.

§. 30.

Der Direction liegt die Verwaltung der gesammten Geschäfte der Deichgesellschaft und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derselben gegen Dritte ob. Sie trifft namentlich über die Einzahlung von Beiträgen und deren Verwendung, soweit erforderlich nach vorgängiger Genehmigung des Deichconvents, die nöthigen Bestimmungen und führt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Deichverbandes. Sie hat endlich auch die Befugniß, die in ihrem Geschäftskreise erforderlichen Arbeiten dritten Personen zu übertragen und dieselben auf Kosten der Deichgesellschaft zu honoriren.

Zur Anstellung ständiger Beamten ist sie jedoch ohne Zustimmung des Deichconvents nicht berechtigt.

§. 31.

Die Versammlungen der Direction finden auf Einladung und unter dem Vorsitze des Landherrn statt, so oft derselbe es für erforderlich achtet oder von 4 Mitgliedern der Direction darauf angetragen wird.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit des Landherrn und von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich.

In den Versammlungen der Direction werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzer.

§. 32.

Die Deichgeschwornen bekleiden ihr Amt unentgeltlich und sind auch nicht von den Beiträgen zum Deichverbande frei. Jedoch haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wegen ihrer Auslagen; auch kann Einzelnen für außerordentliche Dienstleistungen eine billige Gratification von der Direction bewilligt werden.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von den Achtsmännern.

§. 33.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Deichverbande und einzelnen Mitgliedern desselben über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen sollen durch Achtsmänner geschlichtet werden, wie in den einzelnen Abschnitten näher angegeben wird.

§. 34.

Zu dem Ende werden von dem Deichconvente auf 3 Jahre 12 Achtsmänner gewählt und zwar eine gleiche Zahl aus jeder Abtheilung, aus welcher die Deichgeschwornen gewählt werden müssen.

§. 35.

Wählbar ist jedes Mitglied des Deichverbandes, welches die zu einem Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit Ausnahme der Deichgeschwornen.

§. 36.

Jährlich am 1. Mai gehen 4 Achtsmänner nach dem Amtsalter ab. Ueber die Reihenfolge des Austritts der zuerst Erwählten entscheidet das Loos. Jedoch soll darauf gesehen werden, daß die gleichzeitig Abgehenden gleichmäßig den verschiedenen Abtheilungen angehören.

§. 37.

Außerordentliche Vakanzen werden spätestens bei der nächsten ordentlichen Wahl ergänzt. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

§. 38.

Die Achtsmänner wählen aus ihrer Mitte einen Vorsprachen, welcher in den Versammlungen derselben den Vorsitz führt, und die Mittheilungen der Direction entgegen nimmt.

§. 39.

Die Achtsmänner, welche in einer Beziehung zu einer Partei oder zu der Streitsache stehen, welche sie als Richter gesetzlich an der Ausübung ihres Amts hindern würde, sind, sobald es von einem Betheiligten vor Erlassung der ersten Entscheidung verlangt wird, in dieser Sache von der Ausübung ihrer Functionen ausgeschlossen.

§. 40.

Die Achtsmänner werden auf eine gewissenhafte und unpartheiische Amtsführung von dem Landherrn beeidigt.

Digitized by Google

Abschnitt V.

Von den Beiträgen der Mitglieder des Deichverbandes.

§. 41.

Die Beiträge für den Deichverband werden von den Theilnehmern dergestalt geleistet, daß von der erforderlichen Summe $^2/_3$ von sämmtlichen Grundbesitzern nach Maßgabe des Grundsteuerwerths ihrer im Deichverbande belegenen Ländereien und $^1/_3$ von sämmtlichen Deichhaltern nach Maßgabe ihrer Deiche bezahlt wird.

§. 42.

Die Deiche zerfallen aber nach der größeren oder geringeren Gefahr des Bruches, der sie ausgesetzt sind, und nach den größern oder geringeren Kosten, welche ihre Wiederherstellung kosten würde, in zwei Classen, von welchen die zweite Classe für je 10 Fuß den doppelten Beitrag der ersten bezahlt.

§. 43.

Diese Classification wird nicht nach einzelnen Schlägen, sondern in größeren Deichstrecken oder Deichlagen vorgenommen, wobei indeß einzelne Schläge vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit in die andere Classe gesetzt werden können.

§. 44.

Bei der Classification der Deiche wird davon ausgegangen, daß sie sich in vorschriftsmäßigem Zustande befinden. Ist dies nicht der Fall, so wird für den Deich der doppelte Beitrag seiner Classe bezahlt.

§. 45.

Zu dem Ende wird die Direction festsetzen und den Betheiligten zur Kunde bringen, welche Beschaffenheit sowohl die verschiedenen Deiche im Allgemeinen als einzelne Deichstrecken insbesondere haben müssen, um der Vortheile des Deichverbandes in ihrem ganzen Umfange theilhaftig zu werden.

§. 46.

Außerdem gilt auch dem Deichverbande gegenüber ein Deich als nicht von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit, hinsichtlich dessen die obrigkeitlichen Anordnungen unbefolgt geblieben sind, sobald dem Deichhalter dieser Nachtheil ausdrücklich angedroht ist.

§. 47.

Wenn ein Deichschlag in der Deichrolle als mangelhaft aufgeführt ist, so gilt er so lange als solcher, bis der Deichhalter in dieser Hinsicht eine Abänderung der Rolle erwirkt hat.

Digitized by Google

§. 48.

Die Classification der Deichstrecken und die Qualification der Deiche geschieht von der Direction und wird alle fünf Jahre revidirt. Hinsichtlich einzelner Deichstrecken kann jedoch in Folge einer begründeten Vorstellung betheiligter Deichhalter oder eines Beschlusses der Direction schon eine frühere Revision eintreten.

§. 49.

Um die Erhebung der Beiträge in einzelnen Fällen zu erleichtern, wird die Direction auf Kosten des Deichverbandes ein Beitragregister sämmtlicher Theilnehmer anfertigen lassen, in welchem neben dem Namen und der Wohnung eines jeden Interessenten aufzuführen ist:

a. der Umfang seiner innerhalb des Deichverbandes belegenen Ländereien nach der Morgenzahl in Gemäßheit des Catasters;
b. der Grundsteuerwerth derselben;
c. die Länge seiner Deiche;
d. die Classe, in welche sie gesetzt sind;
e. ob sie von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind;
f. die Größe des hiernach zu einer bestimmten als Norm dienenden Summe zu zahlenden Beitrags.

§. 50.

Bei Festsetzung der Beiträge wird zuerst bestimmt, was von einem Grundsteuercapital von 100 ℛ und von einer Deichlage von 10 Fuß zu entrichten ist, und hiernach die Quote eines jeden Einzelnen festgestellt. Kommen dabei Brüche vor, so wird die Hälfte und was darüber ist, für voll, was darunter ist, gar nicht gerechnet. Ebenso wird bei jeder einzelnen Position bei einem Bruche von $^1/_2$ Groten und darüber ein ganzer Groten angesetzt, ein kleinerer Bruch aber gar nicht gerechnet.

§. 51.

Die Beiträge werden nach Aufgabe der Direction in geeigneter Weise gehoben. Auf Verlangen derselben sind die Deichaufseher zur unentgeltlichen Einsammlung derselben in ihren Dorfschaften verpflichtet. Die Rückstände werden von den Säumigen im Verwaltungswege beigetrieben.

Abschnitt VI.

Von den Reclamationen.

§. 52.

Jeder Theilnehmer des Deichverbandes, der sich mit einem zu hohen Beitrage für die Deichcasse angesetzt glaubt, hat das Recht gegen seinen Ansatz zu reclamiren.

§. 53.

Die Reclamation ist aber nur zulässig, wenn sie vom Reclamanten gegen eine besondere Unrichtigkeit seines Ansatzes gerichtet wird, also nur

Digitized by Google

a. wenn er nicht in diejenige Klasse gesetzt ist, wohin die Deichstrecke gehört, in welcher sein Deichschlag belegen ist;
b. wenn sein Deich unrichtig als nicht vorschriftsmäßig bezeichnet ist;
c. wenn der Steuerwerth seines Landes oder die Länge seiner Deichschläge unrichtig angenommen ist;
d. wenn er für Land oder Deiche angesetzt ist, die ihm nicht gehören.

Gegen die allgemeine Classification der Deichstrecke ist ein Einzelner zu reclamiren nicht befugt.

§. 54.

Jede Reclamation ist schriftlich beim Landherrn einzureichen. Reclamationen, welche nicht spätestens 8 Tage vor dem Zahlungstermine eingereicht sind, werden für das Mal gar nicht berücksichtigt.

§. 55.

Der vorgeschriebene Beitrag muß ungeachtet der Reclamation zum Vollen bezahlt werden, wenn nicht vor dem Zahltermine eine dem Reclamanten günstige Entscheidung erfolgt. Der Betrag eines später erkannten Absatzes wird aber entweder auf den nächsten Beitrag abgesetzt oder baar erstattet.

§. 56.

Die Entscheidung über die Reclamation steht dem Landherrn und zweien von den Achtsmännern aus ihrer Mitte erwählten Schiedsrichtern zu. Außer diesen Schiedsrichtern haben die Achtsmänner zugleich zwei Ersatzmänner zu wählen, welche in Behinderungsfällen für die Schiedsrichter eintreten.

§. 57.

Die Entscheidung über eine Reclamation hat auf etwaige privatrechtliche Verhältnisse des Reclamanten zu Dritten, hinsichtlich des Reclamationsgegenstandes keinen Einfluß.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet keine weitere Berufung Statt.

§. 58.

Eine Reclamation, worüber einmal ganz oder zum Theil abschläglich entschieden ist, kann nur wiederholt werden, wenn neue Gründe zu ihrer Unterstützung vorhanden sind.

Abschnitt VII.

Von der Hülfe des Deichverbandes bei Deichgefahren.

§. 59.

Alle Deichhalter haben selbst für den Schutz und die Erhaltung ihrer Deiche bei Hochwasser zu sorgen und das dazu nöthige Deichmaterial an Busch, Pfählen

Digitized by Google

und dergl. in vorgeschriebener Weise bereit zu halten. Sie haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Hülfleistung von Seiten des Deichverbandes und können sich auf den Mangel einer solchen Hülfe nicht berufen, um sich den ihnen gegen den Deichverband obliegenden Verpflichtungen zu entziehen, oder eine ihnen bei Erhaltung ihres Deichs zur Last fallende Nachlässigkeit zu entschuldigen.

§. 60.

Uebrigens sind alle Mitglieder des Deichverbandes, so wie alle Bewohner der dazu gehörigen Dörfer, verpflichtet, in Gemäßheit der bestehenden oder noch zu erlassenden obrigkeitlichen Anordnungen dem Aufgebote zu Wasserwachen, Schutz- und Hülfsmannschaften nach den von Gefahr bedrohten Deichen im ganzen Umfange des Verbandes Folge zu leisten.

§. 61.

Sämmtliche Mitglieder des Deichverbandes sind außerdem verpflichtet in dringenden Fällen Spann- und Handdienste zu leisten, sobald es der Landherr nach Berathung mit den Deichgeschwornen nöthig erachtet. Er braucht diese Dienste nicht der Reihe nach über sämmtliche Dorfschaften des Deichverbandes auszuschreiben, vielmehr steht es in seinem Ermessen, nach Lage und Oertlichkeit des Deichs für den sie verwandt werden sollen, die dafür gelegensten Ortschaften aufzubieten oder sie den Umständen nach über den ganzen Deichverband zu vertheilen. Doch wird in diesen Fällen von dem Deichverbande eine von der Direction festzusetzende angemessene Vergütung für die Dienste geleistet.

Unter Umständen können auch mit Genehmigung des Senats die übrigen Bewohner des Deichverbandes, ja selbst die nicht zum Deichverbande gehörigen Dörfer zu diesen Dienstleistungen gegen gleiche Vergütung aufgeboten werden.

§. 62.

Fehlt es an Material, so ist der Landherr oder der von ihm beauftragte Deichgeschworne oder anderweitig Bevollmächtigte befugt, das Erforderliche unverweilt auf Kosten des Deichverbandes herbeizuschaffen, auch in eiligen Fällen einstweilen das vorräthige Material andrer Deichhalter gegen demnächstige Vergütung des Werthes aus der Deichcasse zu benutzen.

§. 63.

Damit aber bei drohender Gefahr an einzelnen Deichen eine kräftigere Hülfe ohne Zeitverlust gewährt werden könne, sollen außer den vorgedachten Privatvorräthen an geeigneten Orten besondere Magazine auf Kosten des Deichverbandes angelegt und darin ein angemessener Vorrath von Deichmaterialien und Geräthen, besonders von solchen, die bei Privatleuten in der Art und Menge nicht wohl vorräthig sein können, bereit gehalten werden.

§. 64.

Diese Magazine sind unter Aufsicht eines beeidigten Aufsehers zu stellen, welcher verpflichtet werden soll, nur auf Aufforderung eines Deichbeamten, Geschwornen oder

Digitized by Google

Deichaufsehers Etwas daraus zu verabfolgen und zugleich anzuschreiben, wie viel und an wen er die Ablieferung gemacht, dann aber gleich hernach, sobald es thunlich ist, sich von demjenigen, auf dessen Requisition die Ablieferung geschehen ist, eine Aufgabe zu verschaffen, für welche Deichschläge die Gegenstände verwandt sind.

§. 65.

Die Deichpflichtigen, für welche die Verwendung geschehen ist, sind zwar verpflichtet, den Werth derselben dem Deichverbande zu ersetzen und sollen dazu vom Landherrn angehalten werden, es steht jedoch in dem Ermessen der Direction diesen Werth dem Deichhalter nach den Umständen ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 66.

Bei Liquidation der zu erstattenden Kosten macht die Angabe eines Deichbeamten, Geschwornen oder Aufsehers auf seinen geleisteten Diensteid einen vollen Beweis, sowohl hinsichtlich der Verwendung selbst, als in Betreff der Quantität und des Werths des verbrauchten Materials.

§. 67.

Diejenigen Verwendungen, welche von der Direction nicht für einzelne Deichpflichtige allein, sondern mehr zum allgemeinen Besten des Deichverbandes gemacht sind, oder bei denen sich nach Lage der Sache nicht ausmitteln läßt, für wen sie geschehen sind, bleiben dem Deichverbande zur Last.

Abschnitt VIII.

Von der Herstellung gebrochener Deiche.

§. 68.

Alle leichtere Deichbeschädigungen sind von den Deichhaltern auf eigene Kosten wieder auszubessern. Dagegen tritt der Deichverband bei eigentlichen Deichbrüchen, wenn der Grund des Deiches unter dem Maifelde mit ausgerissen ist, in der unten angegebenen Weise für sie ein.

§. 69.

Ebenso werden die Beschädigungen, welche in Folge eines Deichbruches die angränzenden Deichpfänder, sei es durch den Bruch selbst, oder durch dessen Herstellung, erleiden, auf Kosten des Deichverbandes wieder hergestellt.

§. 70.

Außer dem Falle eines Deichbruchs können zwar den Deichpflichtigen zur Wiederherstellung erheblicher Deichbeschädigungen oder zu anderen, die Kräfte der Betheiligten übersteigenden Deicharbeiten vom Deichverbande Zuschüsse geleistet werden, jedoch immer nur in Folge eines ausdrücklichen Beschlusses des Deichconvents.

Digitized by Google

§. 71.

Ob und inwieweit ein Deichbruch vorhanden sei, bestimmt die Direction nach Vernehmung der betheiligten Deichhalter. Gegen diesen Beschluß können die Interessenten des beschädigten Deiches reclamiren, haben aber zu dem Ende ihre Reclamation bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen, nachdem ihnen der Beschluß bekannt gemacht worden ist, bei der Direction schriftlich einzureichen, worauf die Frage zwei von jedem der beiden Theile bezeichneten Achtsmännern und einem durch diese vier Achtsmänner, oder falls diese sich nicht einigen können, durch sämmtliche Achtsmänner nach Stimmenmehrheit zum fünften Schiedsrichter erwählten Techniker zur Entscheidung vorgelegt wird, bei welcher sich beide Theile zu beruhigen haben.

§. 72.

Der Deichverband bezahlt im Falle eines Deichbruchs alle zu der Wiederherstellung erforderlichen Kosten unter den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 73.

Die Erde und Soden zu der Herstellung des Deiches werden zunächst aus demjenigen Lande genommen, woraus gewöhnlich der Deich unterhalten wird, oder sonst aus dem Lande des Deichhalters, das dazu geeignet und gelegen ist, und nur, wenn er kein hinreichendes oder nach Ermessen der Direction geeignetes oder gelegenes Land besitzt, soll die Erde ꝛc. auf Kosten des Deichverbandes anderweitig angeschafft werden.

In solchem Falle sollen die Besitzer des nach beiden Seiten hin belegenen Außendeichslandes und zwar die nächsten zuerst schuldig sein, die Erde ꝛc. von demselben gegen einen demnächst durch Taxation von drei Achtsmännern (§. 76) auszumittelnden Preis herzugeben, es sei denn, daß behauptet würde, daß sie zur ordentlichen Unterhaltung der daraus zu unterhaltenden Deiche nicht entbehrt werden könne, worüber auf Erfordern die Achtsmänner zu entscheiden haben.

§. 74.

Hat ein Dritter das Recht aus dem solchergestalt in Anspruch genommenen Außendeichslande zu deichen oder steht ihm eine anderweitige Servitut an demselben zu, so wird durch 3 Achtsmänner, wovon der Eigenthümer den Ersten, der Servitutberechtigte den Zweiten und die Direction den Dritten ernennt, bestimmt, welcher Theil der durch Taxation auszumittelnden Entschädigung dem Eigenthümer und welcher Theil dem Servitutberechtigten gebührt.

§. 75.

Das sonst zu der Herstellung erforderliche Material und Geräthe wird vom Deichverbande angeschafft, jedoch hat der Bruchinteressent ein Zwanzigstel sämmtlicher Herstellungskosten dem Deichverbande aus seinem eigenen Vermögen zu erstatten, wobei aber ihm zugestanden werden soll, von diesem Beitrage den durch Taxation zu ermittelnden Werth der von seinem Lande zu der Herstellung verwandten Erde ꝛc. abzurechnen. Uebersteigt die Größe des Schadens, welchen der Deichhalter durch die Be-

Digitized by Google

nützung der Erde seines Landes erleidet, den von ihm zu leistenden Beitrag um ein Bedeutendes, so bleibt es dem Ermessen der Direction überlassen, ihm außerdem für den Mehrbetrag eine billige Entschädigung zu bewilligen.

§. 76.

Wird die Erde u. s. w. von einem Grundstück genommen, aus welchem in Folge einer Servitut der Deich von dem Bruchinteressenten gewöhnlich unterhalten wird, an welchem aber einem Dritten das Eigenthum zusteht, so ist durch 3 Achtsmänner, wovon die Direction den Ersten, der Bruchinteressent den Zweiten und die beiden Ernannten, und wenn sie sich nicht darüber vereinigen können, die sämmtlichen Achtsmänner den Dritten zu erwählen haben, nach billigem Ermessen festzustellen, welche Entschädigung unter den vorliegenden Umständen den Bruchinteressenten gebühren würde, und welche er daher auf seinen Beitrag zu den Herstellungskosten des Deichs in Anrechnung bringen darf.

§. 77.

Wenn bei einem Deichbruche ein Siel mit ausreißt, so sind die Sielachtinteressenten in Betreff des ihnen obliegenden Deiches als Deichpflichtige zu betrachten, und haben in dieser Beziehung ein Anrecht auf die vorstehend bestimmte Deichhülfe; die Herstellung des Siels liegt ihnen aber allein ob.

§. 78.

Die Herstellung eines gebrochenen Deiches, wozu nach dem Obigen der Deichverband verpflichtet ist, geschieht unter der oberen Leitung der Direction, welche auch nach vorgängiger Vernehmung der Bruchinteressenten und nach Einholung des Gutachtens der technischen Deichbeamten die Art und Weise der Wiederherstellung zu bestimmen hat. Ueber die Richtung und das Bestick des neuen Deichs, so wie darüber, ob und in welcher Weise ein Staudeich anzulegen sei, entscheidet der Landherr, welcher jedoch auch hierüber vorab die Bruchinteressenten zu vernehmen und mit den Deichgeschwornen und den technischen Deichbeamten zu berathen hat.

§. 79.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Kunde von der Entscheidung der Recurs an den Senat zu, welcher jedoch keine Suspensivwirkung hat.

§. 80.

Erfordert die gewählte Richtung die Verlegung oder Abänderung des angränzenden Deichpfandes, so muß der Eigenthümer sich solches gefallen lassen. Es geschieht jedoch alles auf Kosten des Deichverbandes, welcher das verlegte oder veränderte Deichpfand in einen völlig untadelhaften Stand wieder herzustellen verpflichtet ist.

§. 81.

Die Herstellungsarbeiten werden lediglich durch bezahlte Arbeiter ausgeführt, und alles Material und Geräthe von der Direction auf Kosten des Deichverbandes in Gemäßheit der obigen Bestimmungen (§§. 73, 75) angeschafft.

Digitized by Google

Die Direction stellt nach ihrem Ermessen die erforderlichen Aufseher zur Beaufsichtigung der Arbeit und Erhaltung der Ordnung an.

§. 82.

Ausnahmsweise kann jedoch, wenn es die Arbeit erfordert, die Herstellung eines gebrochenen Deichs auch mittelst aufgebotener Hand- und Spanndienste geschehen, welche indeß, wenn nicht die Dringlichkeit der Sache ein Anderes erheischt, gleichmäßig über den ganzen Deichverband zu vertheilen sind. Uebrigens wird von dem Deichverbande auch für diese Dienste eine durch die Direction festzusetzende angemessene Vergütung geleistet.

§. 83.

Die Deichaufseher der Dorfschaft, in deren Feldmark der gebrochene Deich liegt, wie auch der übrigen zum Deichverbande gehörigen Dörfer haben abwechselnd die herkömmliche Aufsicht wahrzunehmen, sobald es vom Landherrn verlangt wird.

Für diesen Dienst erhalten sie eine billige Gratification nach dem Ermessen der Direction, sind aber dagegen von den Beiträgen zum Deichverbande nicht befreit.

§. 84.

Hinsichtlich der vorstehend festgesetzten Beihülfe des Deichverbandes gelten indeß folgende Beschränkungen:

a. Wenn ein Deichpflichtiger eine ihm bei den Deichschauungen oder außer denselben speciell von dem Landherrn zur Pflicht gemachte Verstärkung oder Ausbesserung des Deiches oder seiner Zubehörungen ganz oder theilweise unterlassen hat, oder es fällt ihm bei Bewachung und bei Beaufsichtigung seines Deiches eine grobe Fahrlässigkeit zur Last, und der Deichbruch zugleich in dem einen oder andren Falle dadurch veranlaßt oder wesentlich befördert ist, hat er dem Deichverbande sämmtliche auf die Herstellung des Deiches verwandte Kosten wieder zu erstatten.

b. Wenn sich ein Deich nicht in vorschriftsmäßigem Stande befindet, so hat der Deichpflichtige im Falle eines Deichbruches $^1/_{10}$ der Herstellungskosten zu erstatten.

c. Die Direction entscheidet, ob der Fall vorliegt, in welchem von einem Bruchinteressenten ein größerer Theil als $^1/_{20}$ der Herstellungskosten zu bezahlen ist. Wenn der Bruchinteressent sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, so soll die Frage von einem Schiedsgerichte entschieden werden, welches aus 4 Achtsmännern und einem von diesen, und wenn sie sich nicht einigen können, von sämmtlichen Achtsmännern zu erwählenden fünften Schiedsrichter besteht. Von den 4 Achtsmännern ernennt jede Partei die Hälfte.

§. 85.

Für die dem Deichverbande nach dem Obigen (§§. 75. 84.) zu erstattenden Herstellungskosten haftet der Bruchinteressent nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze und deichrechtlichen Grundsätze sowohl mit dem pflichtigen Lande, als auch subsidiarisch mit seinem übrigen Vermögen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.
Von der Unterhaltung der Deiche und von der Deichaufsicht.

Abschnitt I.
Von der Deichpflichtigkeit und der Deichrolle.

§. 86.

In der bisherigen Unterhaltungspflicht der Deiche und der nach dem Herkommen dazu gehörigen Deichwege und Uferwerke wird durch die gegenwärtige Verordnung Nichts geändert. Die Ländereien, auf welchen die Deichpflichtigkeit für gewisse Schläge bisher haftete, bleiben damit belastet, und die Personen, welchen vermöge ihres Grundbesitzes diese Deichpflicht oblag, haften auch ferner für die Erhaltung und Unterhaltung ihrer Privatdeichschläge und ihrer Antheile an den Gemeinde- oder Bauerschlägen.

§. 87.

Ihnen liegt daher die Unterhaltung und vorschriftsmäßige Verbesserung ihrer Deichschläge und der nach dem Herkommen dazu gehörigen Wege und Uferwerke auf eigene Kosten in gleicher Weise ob, wie die Bewahrung und Bewachung ihrer Deiche in Zeiten der Gefahr nach Vorschrift der Behörden.

§. 88.

In der Sielpflicht, somit in der bisherigen Verpflichtung zur Erhaltung, Ausbesserung oder Herstellung der Siele, wird durch die gegenwärtige Ordnung Nichts geändert.

§. 89.

Für alle Deiche werden förderſamſt genaue Deichrollen angefertigt, soweit sie noch nicht vorhanden sind. In Ermangelung derselben dienen einstweilen die vorhandenen Deichregister und das Herkommen für die Unterhaltungspflicht der Deiche zur Richtschnur.

§. 90.

Bei Streitigkeiten über die Länge und Gränze einzelner Deichschläge entscheidet vorläufig der Landherr, erforderlichenfalls nach vernommenem Beirathe der Deichgeschwornen. Seine Entscheidung bleibt so lange in Kraft, bis entweder mittelst rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder mittelst einer neuen Vermessung der betreffenden Deichstrecke ein Anderes ermittelt ist.

§. 91.

In der Deichrolle soll neben jedem Deichschlage angeführt werden, in welche Classe derselbe gerechnet wird, und ob er von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit ist.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Von der Obrigkeitlichen Aufsicht der Deiche, von den Deichgeschwornen und Deichaufsehern.

§. 92.

Das Obrigkeitliche Oberaufsichtsrecht in Deichsachen wird von jedem Landherrn in seinem Verwaltungsbezirke geübt. In dem bisherigen Wirkungskreise der Deichobrigkeit, wie sich derselbe durch Deichrecht und Herkommen gestaltet hat, wird durch die neue Einrichtung im Wesentlichen Nichts geändert. Die Landherren haben daher nach wie vor die Aufsicht über das Deichwesen, treffen die erforderlichen Anordnungen, bringen sie zur Ausführung und entscheiden im administrativen Wege alle in Deichsachen vorkommenden Streitigkeiten, Alles jedoch unter Vorbehalt des Recurses an den Senat und hinsichtlich der dabei in Frage kommenden privatrechtlichen Verhältnisse der weiteren Entscheidung der Gerichte.

§. 93.

Die Landherren haben zugleich alle Vorschriften und Bestimmungen dieser Ordnung aufrecht zu erhalten, die Ausführung derselben und der von der Direction und dem Deichconvente in Angelegenheiten des Deichverbandes gefaßten Beschlüsse durch die erforderlichen Erlasse und Verfügungen zu befördern, auch die etwa nöthigen executiven Maßregeln anzuordnen.

Soweit übrigens das bisherige Deichrecht und Herkommen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert wird, bleibt dasselbe in voller Gültigkeit.

§. 94.

Die auf dem Deichconvente gewählten Deichgeschwornen führen nächst dem Landherrn die allgemeine Aufsicht über sämmtliche Deiche des Deichverbandes, namentlich haben sie sowohl auf die zeitige und tüchtige Herstellung derselben zu achten, als auch darauf zu sehen, daß nichts versäumt werde, was in Zeiten der Gefahr zu ihrem Schutze erforderlich ist, und da, wo sie nicht sofort selbst Abhülfe schaffen können, dem Landherrn zu berichten.

Ihr Wirkungskreis, sofern er nicht durch die gegenwärtige Ordnung erweitert wird, ist in dieser Hinsicht der der früheren Land- und Deichgeschwornen mit Ausnahme der diesen bisher obliegenden nächsten Aufsicht über die Deiche ihrer Feldmark, welche den Deichaufsehern übertragen wird.

§. 95.

Sie werden zu dem Ende auf eine gewissenhafte und unpartheiische Amtsführung von dem Landherrn beeidigt.

§. 96.

Die Deichgeschwornen haben sämmtliche Deichschauungen in herkömmlicher Weise wahrzunehmen, bei Deichgefahren sich der Aufsicht über einzelne bedrohte Deich,

Digitized by Google

strecken zu unterziehen und die zum Schutze derselben angeordneten Maßregeln auszuführen, so wie überhaupt dem Landherrn in allen Deichangelegenheiten mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Es sollen keine allgemeine Anordnungen in Deichsachen von dem Landherrn erlassen werden, ohne daß vorab der Gegenstand derselben mit den Deichgeschwornen berathen ist.

§. 97.

Hinsichtlich der Schauungen soll durch ein von dem Landherrn unter Zuziehung der Deichgeschwornen zu erlassendes Regulativ das Nähere geordnet werden. Es wird jedoch schon hiedurch festgesetzt, daß das Schauungsprotokoll oder die Aussage eines Geschwornen auf seinen Eid über den Schauungsbefund der Deiche einen vollständigen Beweis ausmacht, und daß die verwirkten Brogen künftig nicht mehr den Geschwornen zufallen, sondern in die Deichcasse fließen sollen, wogegen den Geschwornen eine billige Vergütung ihrer Zehrungskosten vom Deichverbande verabreicht wird.

§. 98.

Dem Landherrn stehen sowohl hinsichtlich der von ihm nothwendig erachteten Sicherheitsmaßregeln, als bei eingetretenen Deichbrüchen alle provisorischen Anordnungen zu, auch insofern dadurch dem Deichverbande Kosten erwachsen. Er ist jedoch im letzten Falle verpflichtet, sofort die Deichgeschwornen zusammen zu rufen, sie von dem Gesehenen in Kenntniß zu setzen, mit ihnen zu berathen und nach Anleitung der gegenwärtigen Vorschriften das Weitere zu beschließen.

§. 99.

Die nächste Aufsicht über das Deichwesen jeder Feldmark führen die Deichaufseher. Sie haben zunächst für die zeitige und genügende Ausbesserung der Deiche zu sorgen, bei Hochwasser die Schutzmannschaft zu befehligen und die vorzunehmenden Deicharbeiten zu beaufsichtigen.

§. 100.

Zu dem Ende werden von dem Vorstande jeder Gemeinde nach dem Bedürfniß Eins oder mehrere seiner Mitglieder, welche zugleich die zum Amte der Deichgeschwornen erforderlichen Eigenschaften haben, zu Deichaufsehern erwählt.

§. 101.

Die Deichaufseher sind verpflichtet, auf Verlangen des Landherrn oder der Direction auch außerhalb ihrer Feldmark zu fungiren, namentlich wenn die Genossen ihrer Gemeinde nach anderen Deichen zu Wasserwachen, Schutz- und Hülfsmannschaften oder zu Hand- und Spanndiensten aufgeboten werden.

§. 102.

Die nähere Organisation der Wasserwachen, Schutz- und Hülfsmannschaften, die für deren Wirksamkeit erforderlichen polizeilichen Vorschriften, wie die Art und Dauer

Digitized by Google

ihres Dienstes bleibt der Verordnung des Landherrn nach vorgängiger Berathung mit den Deichgeschwornen überlassen.

Anhang.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 103.

Der Deichverband der vier Lande soll für den Dammsiel und für alle übrigen bisher in seinen Bereich fallenden Abwässerungsangelegenheiten bis zu anderweitiger Bestimmung fortdauern. Auch für Deichsachen soll derselbe nach Publication der Deichordnung einstweilen noch insoweit fortbestehen, als es die Liquidation seiner Vermögensangelegenheiten erfordert.

§. 104.

Die Verfassung und Verwaltung des Deichverbandes der vier Lande bleibt zwar im Uebrigen unverändert, so lange nicht von den Betheiligten mit Genehmigung des Senats ein Anderes beschlossen wird, jedoch soll sofort eine aus sämmtlichen zum Deichconvente Abgeordneten der zu den vier Landen gehörigen Dörfer und den Deichgeschwornen gebildete Versammlung unter dem Vorsitze des Deichgräfen an die Stelle des bisher aus den Gutsherren und Erbexen zusammengesetzten Convents treten und alle Rechte desselben ausüben.

§. 105.

Für diese Versammlung der Abgeordneten gelten in Zweifel alle Vorschriften, welche die Deichordnung für die Organisation, für die Wirksamkeit und für die Verhandlungen des Deichconvents enthält.

§. 106.

Diese Versammlung hat auch zu bestimmen, ob die zur Abtragung der für Herstellung gebrochener Deiche contrahirten Schulden und deren Zinsen erforderlichen Beiträge von den Pflichtigen wie bisher nach dem Baufuße oder nach dem Hufenfuße, oder nach Maßgabe des Grundsteuerwerths ihrer zum Deichverbande gehörigen Ländereien aufgebracht werden sollen.

§. 107.

Sobald die Vermögensangelegenheiten des Deichverbandes der vier Lande geordnet sind, bleibt es der Abgeordneten-Versammlung überlassen, die bisher von dem Deichgräfen und den Deichgeschwornen geführte Aufsicht und Verwaltung des Dammsiels und der übrigen Entwässerungsangelegenheiten der vier Lande dem Landherrn und der Direction des Deichverbandes am rechten Weserufer zu übertragen.

Digitized by Google

§. 108.

Bis die übrigen zum Deichverbande am rechten Weſerufer gehörigen Ländereien zum Zweck der Grundſteuer von Neuem abgeſchätzt ſind, ſoll in der Vorſtadt, einſchließlich der Pagenthorner und Uthbremer Feldmark, noch die ältere Grundſteuerrolle vor Vermeſſung und Kataſtrirung derſelben für die Beiträge der Grundſtücke zum Deichverbande (§. 38) als Richtſchnur dienen.

Es bleibt indeß der Direction überlaſſen, wenn der frühere Grundſteuerwerth jener Grundſtücke nicht ohne Schwierigkeit ausgemittelt werden kann, dieſelben von Neuem nach denſelben Grundſätzen abſchätzen zu laſſen, welche bei Aufnahme des Grundſteuerwerths der nächſt gelegenen Feldmarken zur Norm gedient haben.

§. 109.

Sollte es vor Anfertigung eines gehörigen Beitragregiſters (§. 49) nothwendig werden, von den Mitgliedern eines Deichverbandes Beiträge zu erheben, ſo ſteht der Direction die Befugniß zu, dieſe Beiträge vorläufig allein nach der Grundſteuerrolle, nach Abſatz des Steuer-Werths der Gebäude, jedoch ohne Rückſicht auf die in derſelben mit angeſetzten Außendeichsländereien und auf die Deiche umzulegen. Dieſe vorläufigen Einſchüſſe ſollen demnächſt ausgeglichen werden.

§. 110.

Die bisherigen Deichbehörden (die Landherren und die Landgeſchwornen, ſo wie der Deichgräfe und die Deichgeſchwornen) behalten auch nach Publication der Deichordnung ſo lange ihren bisherigen Wirkungskreis, bis mit der Wahl und Beeidigung der Deichgeſchwornen die Organiſation des betreffenden Deichverbandes vollendet iſt.

§. 111.

So lange nicht in Folge einer neuen Gemeindeordnung die Beſtimmung des §. 100 ausgeführt werden kann, haben die bisherigen Dorfvorſteher (Landgeſchworne, Bauermeiſter, Dorfvögte,) zugleich die Geſchäfte der Deichaufſeher wahrzunehmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. III.

Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend.

Publicirt am 1. März 1850.

Da nach Art. 85 der Verfassung des Bremischen Staats die Grundsätze der Gemeindeverfassungen auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt werden sollen, und solche nunmehr zunächst für die Landgemeinden durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft festgestellt sind, so verordnet demgemäß der Senat hiedurch das Folgende:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für die Gemeindeverfassungen der Bremischen Landgemeinden dienen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Richtschnur.

§. 2. Die Einführung dieser Bestimmungen geschieht, sobald von einer Gemeinde in Gemäßheit eines Beschlusses der stimmberechtigten Gemeindegenossen bei dem Senat darauf angetragen wird.

Stimmberechtigt sind alle Gemeindegenossen, welche den Staatsbürgereid geleistet haben, einen eigenen Haushalt führen oder geführt haben, und nicht von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft nach den dafür bestehenden Gesetzen ausgeschlossen sind.

Die Versammlungen der Gemeindegenossen zu der Berathung und Beschlußnahme werden auf Veranstaltung und unter Leitung der Verwaltungsbehörde des Landgebiets gehalten.

Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 3. Die zur Einführung etwa erforderlichen Uebergangsvorschriften werden im Verwaltungswege festgesetzt.

§. 4. Die demnächst zur Ergänzung der Gemeindeverfassung etwa nöthigen weiteren Bestimmungen werden, nachdem der Gemeindeausschuß (§§. 23 folg.) und der Gemeinderath (§§. 49 folg.) ins Leben getreten sind, in Gemäßheit der darauf sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes getroffen.

II. Von den Gemeindeverhältnissen überhaupt.

§. 5. Die Gemeindeverfassung hat nur die bürgerlichen Gemeindeverhältnisse zum Gegenstande; sie bezieht sich daher nicht auf die hinsichtlich der Kirchen und Schulen bestehenden Gemeindeeinrichtungen.

Digitized by Google

§. 6. Jeder bestehende oder noch zu bildende Wohnrechtskreis soll als eine besondere Gemeinde gelten.

§. 7. Die Grenzen der bestehenden Wohnrechtskreise sollen, wo Zweifel darüber obwalten, nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden im Verwaltungswege festgesetzt werden.

§. 8. Zu einem Gemeindebezirke gehören alle innerhalb desselben belegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören.

§. 9. Veränderungen in den Gemeindebezirken können wider Willen der betheiligten Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen; im Wege der Vereinbarung festgestellt, bedürfen sie der Bestätigung des Senats.

§. 10. Jede Gemeinde hat unter Aufsicht der Staatsbehörde nach den nähern Bestimmungen dieses Gesetzes

a. das Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens;
b. das Recht der Regelung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten;
c. die Wahl ihrer Gemeindebeamten;
d. die Ausübung der Ortspolizei.

§. 11. Jeder Gemeinde liegt die Verpflichtung ob:

a. die etwa ihren Gemeindebeamten gebührenden Besoldungen oder Entschädigungen zu leisten;
b. für die nöthigen Versammlungslocale zu sorgen;
c. die nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen einzurichten und zu unterhalten, desgleichen auch gegen Viehseuchen;
d. für die Unterhaltung ihrer Armen zu sorgen und die Bettelei in ihrem Gemeindebezirke zu hindern;
e. die Communal-Wege und Brücken, sowie Gräben und sonstige Wasserzüge in dem Gemeindebezirke in den gehörigen Stand zu setzen und darin zu erhalten, soweit solches nicht dem Staat oder Einzelnen obliegt;
f. für Anschaffung und Unterhaltung der für den Gemeindebezirk nöthigen Feuerlöschungsanstalten zu sorgen.

§. 12. Gemeindegenossen sind alle Diejenigen, welche vermöge des Heimathsrechts der Gemeinde angehören.

§. 13. In jeder Gemeinde bestehen für die Wahrnehmung der Angelegenheiten derselben nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gemeindeausschuß und ein Gemeinderath.

§. 14. In Ansehung etwaniger Verbindungen mehrerer Gemeinden zu gemeinsamen Zwecken oder einzelner Classen von Gemeindegliedern für ein ihnen ausschließlich gemeinsames Interesse wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

III. Von der Gemeindegenossenschaft.

§. 15. Die Gemeindegenossenschaft wird erworben durch Geburt und durch Aufnahme.

Digitized by Google

§. 16. Vermöge der Geburt geht die Gemeindegenossenschaft der Aeltern, und bei unehelichen Kindern die der Mutter, auf die Kinder über.

§. 17. Um die Gemeindegenossenschaft durch Aufnahme zu erwerben ist erforderlich

a. unbescholtener Lebenswandel;

b. Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs. Auch hat der Aufzunehmende dafür, daß er in den nächsten zehn Jahren dem Armenwesen nicht zur Last fallen werde, Sicherheit zu leisten;

c. Entrichtung der festgesetzten Aufnahmegebühren.

Der Betrag dieser Gebühren darf in keiner Gemeinde 15 ℔ für eine Mannsperson, 10 ℔ für ein Frauenzimmer und $\frac{1}{5}$ dieser Sätze für jedes mit den Aeltern aufzunehmende Kind je nach dem Geschlechte desselben übersteigen; für Kinder unter 14 Jahren sind indeß, wenn sie zugleich mit ihren Aeltern aufgenommen werden, keine Aufnahmegebühren zu entrichten.

Diejenigen, welche bis dahin dem Bremischen Staate nicht angehörten, haben bei ihrer Aufnahme außer den festgesetzten Gebühren noch die Hälfte des Betrags derselben an die Gemeindecasse zu erlegen.

§. 18. Die Aufnahme eines Frauenzimmers, welches sich mit einem Gemeindegenossen verheirathet, ist nur durch die Entrichtung der Gebühren bedingt.

§. 19. Prediger und Schullehrer sind durch den Eintritt in ihr Amt als Gemeindegenossen aufgenommen.

§. 20. Ist der, welcher um die Aufnahme nachsucht, nicht schon Bremischer Staatsgenosse, so kann ihm nur die vorläufige Zusicherung ertheilt werden, daß er nach erfolgter Aufnahme in den Bremischen Staatsverband als Gemeindegenosse aufgenommen werden solle.

§. 21. Die Gemeindegenossenschaft geht verloren durch den Eintritt in eine andere Gemeinde, sowie durch den Verlust des Bremischen Staatsbürgerrechts.

§. 22. Die Bedingungen, unter denen diejenigen, welche in einen andern Gemeindeverband treten, sich die Fortdauer ihrer Gemeindegenossenschaft sichern können, werden vom Gemeindeausschuß festgesetzt. (§. 38 c.)

IV. Vom Gemeindeausschuß.

§. 23. Der Gemeindeausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderaths (§. 49.) und aus 8 Gemeindeverordneten in Gemeinden von weniger als 200 Einwohnern,

aus	12	in Gemeinden von	200	bis	350	Einwohnern,
„	16	„ „ „	350	„	500	„
„	20	„ „ „	500	„	700	„
„	24	„ „ „	700	„	900	„
„	28	„ „ „	900	„	1100	„
„	32	„ „ „	1100	„	1400	„
„	36	„ „ „	1400	„	1700	„

Digitized by Google

aus	40	in	Gemeinden	von	1700	bis	2000 Einwohnern,
„	44	„	„	„	2000	„	2400 „
„	48	„	„	„	2400	„	2800 „
„	52	„	„	„	2800	„	3200 „

In Gemeinden von mehr als 3200 Einwohnern treten für jede weitere 500 Einwohner noch 4 Gemeindeverordnete hinzu.

§. 24. Mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus solchen Grundbesitzern bestehen, welche außer einem eigenen Hause wenigstens 12 Morgen Landes in der Feldmark der Gemeinde besitzen.

Diesen Grundbesitzern werden die Pächter und Bauerwahrsleute solcher Höfe, zu welchen mindestens 12 Morgen Landes gehören, deren Besitzer aber keine Gemeindegenossen sind, gleich geachtet, sofern sie im Uebrigen die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 25. Sollte in einer Gemeinde die Zahl der zu dieser Abtheilung gehörenden Grundeigenthümer nicht wenigstens um die Hälfte größer sein, als die Zahl der daraus zu wählenden Gemeindeverordneten, so ist dieselbe aus den zunächst nach der Größe ihres Besitzthums folgenden Grundeigenthümern zu ergänzen.

§. 26. Dem Gemeindeausschuß bleibt es überlassen, die im §. 23 festgesetzte Zahl der Gemeindeverordneten zu vergrößern, soweit dieses ausführbar ist, ohne daß dadurch die Anwendung des §. 25 nothwendig wird.

§. 27. Die Gemeindeverordneten werden von den stimmberechtigten Gemeindegenossen (§. 2) nach Stimmenmehrheit erwählt.

§. 28. Wählbar ist in der Regel jeder wahlberechtigte Gemeindegenosse, jedoch, sofern die aus den Grundbesitzern zu wählende Hälfte in Frage steht, unter Voraussetzung der §§. 24 und 25 vorgeschriebenen Eigenschaften. Ausgenommen sind indeß:

a. die Mitglieder des Gemeinderaths und die sonstigen Gemeindebeamten;
b. die Polizeibeamten.

§. 29. Die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke getheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke und die Anzahl der von jedem zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler durch den Gemeindeausschuß und bis dahin im Verwaltungswege festgesetzt.

§. 30. Die Gemeindeverordneten werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte aus.

§. 31. Der Gemeinderath führt eine Liste der Wähler, aus welcher die erforderlichen Eigenschaften ersichtlich sind.

In der Liste werden die größeren Grundeigenthümer (§. 24 und §. 25) von den übrigen Wählern und im Fall des §. 29 auch die Wähler der verschiedenen Bezirke von einander gesondert.

§. 32. Vier Wochen vor der Wahl wird die Liste zur Einsicht der Betheiligten an einem geeigneten Orte niedergelegt.

Reclamationen dagegen müssen mindestens 14 Tage vor dem Wahltermine schriftlich bei dem Gemeinderath eingereicht werden, welcher darüber innerhalb acht Tagen zu entscheiden hat.

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung an die Verwaltungsbehörde und von dieser an den Senat statt. Auch steht demjenigen, welchem durch die Entscheidung des Gemeinderaths sein Wahlrecht abgesprochen worden, der Rechtsweg frei.

Ist indeß vor dem Wahltermine keine abändernde Entscheidung erfolgt, so behält es für die bevorstehende Wahl bei der Entscheidung des Gemeinderaths sein Bewenden.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners gestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher vom Gemeinderath mitzutheilen.

§. 33. Die regelmäßige Ergänzung der Gemeindeverordneten geschieht alle zwei Jahre so zeitig, daß die Neugewählten mit dem Anfange des neuen Jahres ihr Amt antreten können. Die Wahlen der größern Grundbesitzer (§. 24 und §. 25) erfolgen zuerst.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz der vor Ablauf der Wahlperiode ausgeschiedenen Gemeindeverordneten können vom Gemeinderathe oder vom Gemeindeausschusse angeordnet werden. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seiner Thätigkeit ganz an die Stelle seines Vorgängers.

Alle Ergänzungswahlen werden von denselben Bezirken vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 34. Mindestens drei Tage vor der Wahl werden die in der Liste bezeichneten Wähler durch den Gemeinderath zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung berufen.

§. 35. Den Wahlvorstand bildet der Gemeindevorsteher nebst einigen andern Mitgliedern des Gemeinderaths.

§. 36. Für das Verfahren bei der Wahl dient das Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft betreffend, zur Richtschnur.

§. 37. Gegen das Statt gehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler innerhalb 10 Tage nach der Wahl bei der Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben werden. Ergiebt sich in Folge einer solchen Beschwerde, daß erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Wahl Statt gefunden haben, so soll die Wahl unter Leitung der Verwaltungsbehörde wiederholt werden.

§. 38. Der Gemeindeausschuß hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinderathe überwiesen sind. Namentlich tritt seine Wirksamkeit ein

a. bei Bestimmungen zur Ergänzung oder Abänderung der Gemeindeverfassung, soweit solche gesetzlich der Gemeinde überlassen sind;
b. bei Veränderungen der Gemeindebezirke in Folge einer Vereinbarung der betheiligten Gemeinden (§. 9), wie auch bei Festsetzung abgesonderter Wahlbezirke (§. 29);
c. bei Bestimmung der für die Aufnahme in die Gemeinde zu erlegenden Gebühren (§. 17 c.) sowie bei Festsetzung der Bedingungen zur Sicherung der Fortdauer der Gemeindegenossenschaft (§. 22);
d. bei Anleihen auf Credit der Gemeinde;

Digitized by Google

e. bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen;
f. bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeinde-Abgaben und Leistungen;
g. bei Erwerbungen oder Veräußerungen von Immobilien;
h. bei Veränderungen in der Benutzungsart der Immobilien;
i. bei Ausgaben, die nicht hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder nicht hinsichtlich des Maßes feststehen;
k. bei Processen und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten;
l. bei Aufnahme von Gemeindegliedern, bei welchen die in §. 17 angeführten Erfordernisse nicht vorhanden sind;
m. bei dem Gemeinderechnungswesen.

§. 39. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses bedürfen für die in §. 38 unter a bis g einschließlich aufgeführten Gegenstände der Bestätigung des Senats. Bei Veräußerungen von Immobilien vertritt diese Bestätigung die Stelle eines gerichtlichen Veräußerungsdecrets, dessen es mithin dabei nicht weiter bedarf.

§. 40. Zur Nachsehung der vom Gemeinderath geführten schriftlichen Verwaltungsrechnungen sollen einzelne Gemeindeverordnete gewählt werden, auf deren Bericht der Gemeindeausschuß über dieselben zu beschließen hat. Demnächst wird die Rechnung der Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Zuschreibung mitgetheilt.

§. 41. Ueber solche Gemeinheiten und sonstige Güter, woran nur einzelnen Classen der Gemeindegenossen Rechte zustehen, hat der Gemeindeausschuß keinerlei Verfügungsrecht, wenn er nicht dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

§. 42. Der Gemeindeausschuß versammelt sich, so oft es der Gemeinderath erforderlich achtet. Der Gemeinderath ist zur Einberufung desselben verpflichtet, sobald $^1/_8$ der Gemeindeverordneten in einer schriftlichen Vorstellung darauf anträgt. Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können auch regelmäßige Sitzungen festgesetzt werden.

§. 43. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von dem Gemeindeausschusse festgestellt.

§. 44. Der Gemeindeausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten zugegen ist. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Gemeindeausschuß zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen dazu ausdrücklich unter Hinweisung auf diese Bestimmung geladen ist.

§. 45. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses können öffentlich gehalten werden, dürfen aber in diesem Falle nicht in Wirthshäusern oder Schenken Statt finden.

§. 46. Der Gemeindevorsteher führt in den Versammlungen des Gemeindeausschusses den Vorsitz, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 47. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Bei Veränderungen der Gemeindeverfassung, bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen, oder bei Veränderung des Vertheilungsfußes der bestehenden ist jedoch eine Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden zu einem gültigen Beschlusse erforderlich.

Digitized by Google

§. 48. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die Namen der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und 2 Gemeindeverordneten unterzeichnet. Dieses Buch ist auf Erfordern der Verwaltungsbehörde derselben zur Einsicht vorzulegen.

V. Vom Gemeinderath.

§. 49. Der Gemeinderath besteht mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde aus wenigstens drei und höchstens zwölf Mitgliedern.

§. 50. Mindestens zur Hälfte muß der Gemeinderath aus solchen Mitgliedern bestehen, welche zufolge §. 24. zu den größern Grundbesitzern gerechnet werden.

§. 51. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von dem Gemeindeausschusse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Der regelmäßige Austritt muß in der Art festgesetzt werden, das jedesmal nur ein Theil der Mitglieder abgeht und durch neue Wahl ergänzt wird.

§. 52. Wählbar ist jeder Gemeindegenosse, welcher entweder zu den Gemeindeverordneten gehört, oder doch die für die Wahl zum Gemeindeverordneten erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 53. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte einen Gemeindevorsteher und einen oder mehrere Beigeordnete.

§. 54. Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderaths oder zum Vorsteher oder zum Beigeordneten ist abzulehnen nur derjenige befugt, welcher das fünf und sechszigste Lebensjahr vollendet hat oder schon einmal Mitglied des Gemeinderaths gewesen ist. Ueber sonstige Ablehnungsgründe, wie auch über Entlassungsgesuche entscheidet der Gemeindeausschuß, vorbehältlich des Recurses an die Verwaltungsbehörde.

§. 55. Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde gegen Dritte und hat die Leitung und Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten.

Namentlich gehört zu seiner Wirksamkeit

a. Wahrnehmung der durch die Gesetze und Anordnungen der vorgesetzten Behörde ihm zugewiesenen Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses;
b. Verwaltung aller Gemeindeanstalten;
c. Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere Erhebung aller Gemeindeeinnahmen und bestimmungsgemäße Verwendung derselben;
d. Ernennung und Beaufsichtigung der Unterbeamten und Diener der Gemeinde;
e. Ausübung der Ortspolizei, namentlich der Flur- und Feldmarkpolizei, und zwar unter Aufsicht und Mitwirkung der Staatsbehörden;
f. Aufnahme neuer Gemeindegenossen, sofern bei denselben die gesetzlichen Erfordernisse (§. 17.) zutreffen;
g. Führung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindebürger (§. 27.) sowie einer Bevölkerungsliste.

Digitized by Google

§. 56. Beschwerden über Verfügungen des Gemeinderaths gelangen an die Verwaltungsbehörde; gegen die Entscheidung der letztern findet eine Berufung an den Senat Statt.

§. 57. Der Gemeindevorsteher hat die Leitung der Geschäfte des Gemeinderaths und führt in den Versammlungen desselben den Vorsitz.

Er hat für die gehörige Wahrnehmung der den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderaths überwiesenen Geschäfte Sorge zu tragen.

In seiner Amtsführung wird er von den Beigeordneten unterstützt und im Verhinderungsfall durch einen derselben vertreten.

§. 58. Die sonstige Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Gemeinderaths wird von diesem selbst nach Maßgabe des Bedürfnisses festgesetzt. Die Aufsicht über Deiche, Wege und Abwässerungen kann indeß nur denjenigen Mitgliedern übertragen werden, welche zufolge §. 24 zu den größern Grundbesitzern gehören.

§. 59. Die Mitglieder des Gemeinderaths nehmen ihr Amt unentgeltlich wahr; indeß ist es den einzelnen Gemeinden unbenommen, Gehalte oder sonstige Vergütungen für dieselben festzusetzen.

§. 60. Der Gemeindevorsteher und die Beigeordneten werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amts eidlich verpflichtet. Diejenigen Mitglieder des Gemeinderaths, welche mit besonderer Wahrnehmung eines einzelnen Geschäftszweiges beauftragt sind, werden der Verwaltungsbehörde namhaft gemacht und erforderlichen Falls auf die getreue Wahrnehmung dieses Geschäftszweiges beeidigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1850.

Digitized by Google

No. IV.

Publication des Decrets wegen Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt.

Publicirt am 11. März 1850.

Der Senat bringt hiedurch den am 13. Februar d. J. gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen zur öffentlichen Kunde, Inhalts dessen die im Art. IV. des genannten Vertrags vorgesehene Reichsversammlung auf den 20. März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen wird:

Nach Einsicht der folgenden Bestimmungen des Vertrages vom 26. Mai 1849 und zwar:

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Art. III. §. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrags zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. Nr. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

2. Die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

der Circular-Note vom 28. Mai 1849, worin es heißt:

„Sie — die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover — werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem

Digitized by Google

Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden."

nach Einsicht sodann der Bestimmungen des Verwaltungsrathes vom 17. November 1849, welche also lauten:

Art. 1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben.

Art. 2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses, ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Art. 3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

Art. 4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsrathes festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

und in Erwägung:

daß die in dem zweiten Artikel des vorstehenden Beschlusses angeordneten beglaubigten Ausfertigungen sämmtlichen verbündeten Regierungen bereits unter dem 20. November v. J. Seitens des Verwaltungsrathes zugegangen sind;

daß in Gemäßheit des ersten Artikels die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags in dem bei weitem größten Theile des Gebietes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai pr. verbündeten Deutschen Staaten am 31. Januar c. seitdem wirklich stattgefunden hat;

daß als Termin für den Zusammentritt der aus diesen Staaten einzuberufenden Reichsversammlung der 20. März 1850 von dem Verwaltungsrathe bereits vorläufig festgestellt wurde;

daß dieser Termin für die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten gleicherweise als ausreichend zu erachten ist;

Digitized by Google

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

1.

Die in dem Artikel IV. des Vertrages vom 26. Mai 1849 vorgesehene Reichsversammlung wird auf den 20. März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2.

Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden.

3.

Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über diesen Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, sowie der mit dem Verfassungsentwurf in nothwendiger Verbindung stehenden Vorlagen, begränzt und beschlossen.

4.

Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungs-Decret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die erforderliche Oeffentlichkeit zu geben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. März und bekannt gemacht am 11. März 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ V.

Verordnung wegen der Abgabe von hiesigem Muschelkalk.

Publicirt am 22. März 1850.

Da von dem Senate und der Bürgerschaft beschlossen worden, die Abgabe auf hier fabricirten Muschelkalk nach dem bisherigen Satze von zwei Groten pr. Tonne oder vierzehn Groten pr. Fuder durch die Consumtionskammer erheben zu lassen, so wird hierdurch verordnet, daß diese Abgabe von den Betheiligten nach einer auf Bürgereid gemachten und unterzeichneten Aufgabe an die Consumtionskammer und zwar vor dem Ablaufe des Jahres für den zum Verbrauche im Abgaben-Bezirke während desselben abgegebenen Muschelkalk bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thaler zu entrichten sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und publicirt am 22. März 1850.

Digitized by Google

№ VI.

Verordnung, die Herabsetzung des Transitzolls auf rohe Baumwolle betreffend.

Publicirt am 22. März 1850.

Da durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Durchgangsabgabe auf

rohe Baumwolle in Ballen oder Säcken

allgemein auf einen Groten pr. Centner herabgesetzt worden ist, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und publicirt am 22. März 1850.

Digitized by Google

№ VII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame betreffend.

Publicirt am 29. April 1850.

Der Senat bringt, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen gemäß, die nachstehende gesetzliche Bestimmung in Betreff der Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in die Zunftgerechtsame hiemit zur öffentlichen Kunde:

„Haussuchungen von Seiten hiesiger Aemter und Societäten wegen Ein„griffe in Amtsgerechtsame finden fortan nicht mehr Statt. Die hierauf „bezüglichen Bestimmungen der Gerichtsordnung und einzelner Zunftartikel „sind, soweit sie mit dieser Bestimmung im Widerspruch stehen, aufge„hoben. Im Uebrigen hat es rücksichtlich des gesetzlichen Schutzes der „Amtsgerechtsame bei dem bisherigen Recht sein Bewenden."

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. und bekannt gemacht am 29. April 1850.

Digitized by Google

№ VIII.

Obrigkeitliche Verordnung, das Betreiben der Bürgerweide betreffend.

Publicirt am 10. Maï 1850.

Der Senat bringt den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen gemäß die nachstehenden Bestimmungen in Betreff des Betreibens der Bürgerweide hiemit zur öffentlichen Kunde.

Die Bürgerweide darf in Zukunft von jedem in der Altstadt wohnenden Bürger mit vier, von jedem in der Neustadt wohnenden Bürger mit zwei milchenden Kühen, und versuchsweise von jedem in der Vorstadt wohnenden Bürger mit einer milchenden Kuh gegen Erlegung eines Weidegeldes von 1 Thlr. 36 Gr. für jede Kuh betrieben werden.

Für jede überzählige Kuh eines in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnenden Bürgers, und für die etwa noch außerdem aufzutreibenden Starken oder nicht milchgebenden Kühe ist das Weidegeld auf 4 Thlr. 36 Gr. festgesetzt, jedoch können dieselben nur zugelassen werden, wenn und soweit für sie noch hinreichende Nahrung auf der Weide sein sollte.

Jede auf die Weide zu treibende Kuh muß übrigens wirklich Eigenthum des Bürgers sein, welcher dieselbe auf seinen Namen auftreiben läßt.

Bei entstandenem Verdacht, daß dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden, darf deshalb eine eidliche Erhärtung gefordert werden.

Auf fremden Namen aufgetriebenes Vieh wird zum Besten der Weide confiscirt, und der Auftreibende sowie der wirkliche Eigenthümer außerdem zu gerichtlicher Bestrafung gezogen werden.

Im Uebrigen bleibt es bei den früheren in Betreff des Betreibens der Bürgerweide und der Anmeldung des aufzutreibenden Viehes gegebenen Vorschriften und Anordnungen, namentlich auch bei derjenigen, daß kein Vieh länger als bis Ende October jeden Jahres auf der Weide bleiben dürfe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. Mai und bekannt gemacht am 10. Mai 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ IX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Auflösung der älteren Bürgerwehr betreffend.

Publicirt am 27. Mai 1850.

Da die ältere Bürgerwehr nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Mai v. J., die abgeänderten Einrichtungen der Bürgerwehr für die Stadt betreffend, ihren Dienst bisher fortgesetzt hat, nunmehr aber der Senat sich mit der Bürgerschaft zu dem Beschlusse der Auflösung derselben vereinigt hat, so bringt der Senat diesen Beschluß hiemit zur allgemeinen Kunde und erklärt demzufolge die gesammte vor dem 21. Mai 1849 bestandene Bürgerwehr in allen ihren früheren Einrichtungen vom heutigen Tage an für aufgelöset und aufgehoben.

Indem er hiernach alle Mitglieder derselben, welches Ranges und Grades sie sein mögen, von der ihnen in dieser Verbindung angewiesenen dienstlichen Stellung und den ihnen darin obgelegenen Verpflichtungen entläßt, benutzt er gern diese Gelegenheit, eine dankbare Anerkennung des Staats wegen der von ihnen geleisteten Dienste öffentlich auszusprechen.

Sie werden indessen, in soweit sie noch wehrpflichtig sind, ihrer Wehrpflicht ferner in der reorganisirten Bürgerwehr nach den Vorschriften der vorgedachten Verordnung ein Genüge zu leisten haben.

Zugleich bringt der Senat zur allgemeinen Kenntniß:

daß der Oberstlieutenant Reuter aufgefordert ist, bei der weiteren Vollendung der Organisation der neuen Bürgerwehr, unter Benutzung des ihm für die Ausbildung der Mannschaften zu Gebote stehenden Personals des Linienmilitairs mitzuwirken, und daß demselben zu dem Ende das Commando der Bürgerwehr provisorisch bis zu der vollzogenen Wahl der Stabsoffiziere und deren wirklichem Dienstantritt aufgetragen ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 24. und publicirt den 27. Mai 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ X.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung eines stellvertretenden Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 29. Mai 1850.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem durch die am 17. d. M. erfolgte und hierauf bestätigte Wahl für das Handelsgericht das bisherige stellvertretende Mitglied desselben, Herr Johann Diedrich Köncke Herm. Sohn zum ordentlichen Mitgliede und Herr Heinrich Theodor Ludwig Wagener zum stellvertretenden Mitgliede berufen worden, zur Beeidigung des Letztern

am Freitag, den 31. d. M., Mittags 12 Uhr,

vom Senat in öffentlicher Sitzung in der Rathhaushalle geschritten werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 29. Mai 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Disciplinargesetze der reorganisirten Bürgerwehr betreffend.

Publicirt am 3. Juni 1850.

Nachdem der Senat sich über die nachstehenden Disciplinargesetze für die Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen mit der Bürgerschaft vereinbart hat, so bringt er dieselben hiemit zur allgemeinen Kunde und verordnet, daß sie bei der in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 21. Mai v. J. reorganisirten Bürgerwehr der Stadt für alle vom heutigen Tage an in derselben begangenen Dienstvergehen in Anwendung kommen sollen, wogegen die Disciplinargesetze vom 21. April 1817, insoweit sie nicht noch auf frühere Dienstvergehen Anwendung finden, außer Kraft treten.

Disciplinargesetze
für die Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen.

§. 1.

Für Dienstvergehen können nur folgende Strafen verhängt werden:

1) Strafdienst und Strafexercitien;
2) Gefängniß;
3) Verweise;
4) Herabsetzung in den Graden;
5) Ausschließung von der Bewaffnung, allein oder in Verbindung mit dem Verluste des activen und passiven bürgerlichen Wahlrechts.

§. 2.

Der Commandirende jeden Grades unter dem Compagnie-Chef ist berechtigt, zur Aufrechthaltung der Ordnung einen ihm im Commando Untergebenen zu verhaften, doch hat er die Verpflichtung, in der nämlichen Stunde dem Compagnie-Chef des Verhafteten davon umständliche Meldung zu machen.

Auch kann der Erstere innerhalb der Gränzen seines Commando's einen Strafdienst von einer Ablösung zur andern (z. B. eine Strafschildwache oder Strafpatrouille) selbständig verfügen.

§. 3.

Der Compagnie-Chef ist verpflichtet, den ihm solchergestalt gemeldeten Fall einer Verhaftung sofort zu untersuchen und innerhalb seiner Cognition darüber zu entscheiden oder ihn sofort zur weiteren Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§. 4.

Der Compagnie-Chef ist berechtigt, Arrest bis zu 48 Stunden, die höheren Offiziere aber bis zur doppelten Zeit zu erkennen.

Der Compagnie-Chef hat jede von ihm verhängte odrr ihm gemeldete Arreststrafe in der nächsten Stunde dem Obersten schriftlich zur Anzeige zu bringen.

§. 5.

Verweise, welche unmittelbar dem Dienstvergehen folgen, können sofort von dem dienstlich Vorgesetzten in einfacher Weise ertheilt werden.

Förmliche und geschärfte Verweise geschehen mittelst Vorforderung des Betreffenden vor die Offiziere der Compagnie. Sie können nur von dem Obersten oder dem Compagnie-Chef, so wie von deren Stellvertretern verfügt werden.

Verweise vor der Fronte der dazu aufgestellten Compagnie können nur von einem Kriegsgerichte erkannt werden.

§. 6.

Gefängnißstrafen von einer die Cognition der Offiziere übersteigenden Dauer (s. §. 4), so wie die Strafen des 4. und 5. Grades können nur von einem Kriegsgerichte erkannt werden.

Dasselbe kann aber nur eine Gefängnißstrafe für dienstliche Vergehen oder Verbrechen bis zu drei Monaten erkennen. — Hält es dafür, daß ein solches schwerer zu bestrafen sei, so hat es die Sache unter Anführung der Gründe an das Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung oder eventuell zur Remission an das Obergericht zu verweisen.

Ist aber ein bürgerliches Vergehen oder Verbrechen mit dem dienstlichen verbunden, so hat das Kriegsgericht darüber nicht mit zu entscheiden, sondern nach gefälltem Erkenntnisse über das dienstliche Vergehen oder Verbrechen die Sache an das Criminalgericht zu desfallsiger weiterer Untersuchung und Bestrafung zu verweisen.

§. 7.

Mit der Gefängnißstrafe ist in der Regel Einsamkeit verbunden. Besuche werden ohne Erlaubniß der strafenden Behörde, oder bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen des Vorsitzers der Bewaffnungs-Deputation oder des Obersten, bei keinem Arrestanten zugelassen.

Jeder Arrestant hat für seine Beköstigung in der Regel selbst zu sorgen, doch ist die Verabreichung von geistigen Getränken ohne besondere Erlaubniß des Obersten verboten.

§. 8.

Die Ausschließung von der Bewaffnung kann nach Ermessen der Größe und Beschaffenheit des Vergehens

1) entweder auf die ganze Dauer der Bürgerwehrpflicht, oder auf gewisse Zeit, jedoch nicht auf weniger als zwei Jahre erkannt werden;

Digitized by Google

2) das Erkenntniß auf Ausschließung ist in der Regel mit dem Erkenntnisse auf Verlust des activen oder passiven bürgerlichen Wahlrechts von mindestens 2 und höchstens 6 Jahren zu verbinden, doch kann sie ausnahmsweise auch ohne diesen Verlust erkannt werden.

Die Ausschließung von der Bewaffnung ist immer mit einer Gefängnißstrafe zu verbinden, und ist der erkannte Verlust des Wahlrechts allemal für die Zeit seiner Dauer mit dem Verluste der Fähigkeit, ein besoldetes Staats- oder Ehrenamt zu erlangen, verbunden.

In jedem dieser Fälle wird das Urtheil dem Schuldigen durch den Auditeur vor der Fronte seiner Compagnie vorgelesen.

§. 9.

Wiederholung eines Fehlers oder Vergehens kann den Umständen nach mit einer Schärfung der Strafe geahndet werden und muß es in den Fällen, wo es ausdrücklich verordnet ist.

§. 10.

Bei der Untersuchung von Dienstfehlern oder Vergehen kann die strafende Behörde bei Ermangelung anderer Beweise den Bericht eines Vorgesetzten als vollen Beweis gelten lassen, bis das Gegentheil erwiesen ist; jedoch hat das Kriegsgericht die Befugniß, den Umständen nach dem Vorgesetzten über die in seinem Berichte angeführten Thatsachen einen besondern Eid abzunehmen, und ist dazu verpflichtet, wenn der Angeschuldigte es verlangt.

§. 11.

Der Wehrmann jeden Grades ist verpflichtet, seine Waffen und Montirungsstücke stets rein und in gutem Zustande zu erhalten, sie auch, so oft es gefordert wird, seinem Vorgesetzten auch in seiner Wohnung vorzuzeigen.

Werden Fehler an denselben vorgefunden und ihnen nicht in der von dem Vorgesetzten bestimmten Frist abgeholfen, so kann der Compagnie-Chef die Reinigung und Ausbesserung auf Kosten des Säumigen verfügen.

Wiederholte Nachlässigkeiten dieser Art werden mit Arrest bestraft. Jede vorsätzliche Verunreinigung oder Beschädigung wird unter Vorbehalt der Ersatzpflicht ebenfalls mit Arrest bestraft, kann aber den Umständen nach mit geschärfteren Strafen geahndet werden.

§. 12.

Die Veräußerung der Waffen oder Montirungsstücke ist allen Wehrmännern, auch denen, welche sich dieselben selbst angeschafft haben, untersagt und wird eine solche Handlung als Entwendung angesehen und dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 13.

Von seinen Waffen darf der Wehrmann nur im Dienste Gebrauch machen. Uniform und Seitengewehr darf er nur an Festtagen und bei feierlichen Ge-

Digitized by Google

legenheiten tragen; jedoch sind die Vorgesetzten berechtigt, selbst diesen Gebrauch der Uniform außer dem Dienste denjenigen zu untersagen, die sich einen Mißbrauch dieser Befugniß haben zu Schulden kommen lassen.

Wer später als zwei Stunden nach Aufhören des Dienstes oder der Handlung, bei welcher das Tragen der Uniform erlaubt ist, noch mit derselben betroffen wird, kann von seinem Vorgesetzten mit den zu dessen Verfügung stehenden Strafen belegt werden.

Den Offizieren und Unteroffizieren ist zwar das Tragen der Waffen und Uniform jederzeit erlaubt, allein sie sind für jeden Mißbrauch und jede Entwürdigung derselben verantwortlich. Ein in Uniform begangener Unfug hat bei allen Wehrmännern jeden Grades außer der bürgerlichen Strafe noch eine Dienststrafe zur Folge.

§. 14.

Die Wehrmänner aller Grade sind verpflichtet sich unweigerlich die ihnen von ihren Vorgesetzten, auch wenn dieselben nicht in Uniform sein sollten, anbefohlenen Dienste wahrzunehmen und ist Keiner berechtigt, sich der anbefohlenen Dienstleistung unter dem Vorwande, daß der Vorgesetzte zu dem Befehle nicht befugt sei, zu entziehen, indem diese nur ihren höheren Vorgesetzten dafür verantwortlich sind.

Die Oberfeldwebel, die im Auftrage des Obersten oder des betreffenden Compagnie-Chefs handeln, sind in dieser Beziehung für alle Compagnien als Vorgesetzte anzusehen.

Verletzungen dieser Pflicht können den Umständen nach mit allen Graden der Strafen geahndet werden. Die niederen Grade finden Anwendung, wenn der Fehler nur aus Nachlässigkeit, höhere, wenn er mit Vorsatz begangen worden, die höchsten, wenn der Schuldige sich im Augenblicke der Gefahr dem Dienste entzogen haben sollte.

§. 15.

Wer bei dem Appell oder den Waffenübungen ohne Erlaubniß seines Compagnie-Chefs fehlt, wird das erste Mal mit Strafexercitien, in Wiederholungsfällen aber mit 12- bis 24stündigem Arrest belegt, unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es aus böslichem Vorsatze geschehen ist oder häufigere Wiederholungen vorkommen. Ob das Wiederbegehen des nämlichen Fehlers nach Ablauf längerer Zeit, als eine Wiederholung des schon einmal bestraften Fehlers anzusehen ist, soll nach den Umständen ermessen werden.

§. 16.

Chargirte aller Grade müssen, wenn sie länger als drei Tage, die übrigen Wehrmänner, wenn sie mehr als acht Tage das Bremische Gebiet verlassen wollen, vorab bei ihren Compagnie-Chefs, diese aber sowie die nicht den einzelnen Compagnien zugetheilten Chargirten bei dem Obersten einen Urlaub nachsuchen, welcher nur in Zeiten der Gefahr verweigert werden darf. Im Unterlassungsfall wird die versäumte Dienstleistung nach § 15 bestraft.

Der Oberst hat bei einer beabsichtigten Abwesenheit von mehr als drei Tagen, der Bewaffnungs-Deputation Anzeige davon zu machen. Eine längere als vierwöchentliche Abwesenheit bedarf der vorgängigen Genehmigung des Senats.

Digitized by Google

Der Commandirende jeden Grades hat für die Zeit seiner auch noch so kurzen Abwesenheit das ihm anvertraute Commando dem ihm im Range Folgenden zu übertragen und diese Substituirung seinem nächsten Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen, der, falls er dieselbe nicht genehmigt, für die anderweitige Wahrnehmung zu sorgen hat.

§. 17.

Ohne Befehl der Vorgesetzten darf kein Theil der Bürgerwehr in Dienst gesetzt werden. Jeder Vorgesetzte, der dazu den Befehl ertheilt, muß von seinen höheren Vorgesetzten dazu ermächtigt sein.

Die Uebertretung kann nach Maßgabe der dabei statt gefundenen Absicht und der etwa eingetretenen Excesse mit allen Graden der Dienststrafen und selbst mit den höchsten peinlichen Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung beabsichtigt oder verbunden war.

Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, kann der Compagnie-Chef, oder in Abwesenheit desselben sein Stellvertreter, auf seine Verantwortung seine Compagnie oder einen Theil derselben in Dienst setzen, hat aber sofort dem Obersten davon Meldung zu machen und dessen weitere Befehle nachzusuchen.

Außerdem bleibt es im Falle des geschlagenen Generalmarsches bei den Vorschriften des Gesetzes.

§. 18.

Der Wehrmann tritt in den Dienst mit der zu seinen Dienstverrichtungen ihm bezeichneten Zeit, und aus demselben, sobald er von seinen Vorgesetzten entlassen ist.

§. 19.

Die Verletzung der Treue gegen den Staat und die Verfassung, sowie des unbedingten Gehorsams gegen die Vorgesetzten in allen Dienstsachen und die Unterlassung oder Versäumung einer genauen unverdrossenen und muthigen Ausführung aller Dienstverrichtungen sind immer strafbare Dienstvergehen, die nach den Umständen mit allen Graden der Strafen belegt werden können.

§. 20.

Jeder Verrath an dem Staat, namentlich durch Zusammenrottirung oder Einverständniß mit äußeren oder inneren Feinden, gehört, auch wenn er im Dienste begangen ist, lediglich zur Cognition des Criminalgerichts und kann gegen die im Dienste befindlichen Wehrmänner den Umständen nach mit den höchsten Graden der von den Gesetzen für Hochverrath angedrohten Strafen geahndet werden.

§. 21.

Feigheit, im Dienst bewiesen, ist in allen seinen Abstufungen ein strafbares Vergehen. Es kann daher nach dem Maße der bewiesenen Feigheit und den damit verknüpften Umständen auf alle Grade der Strafen einschließlich der Ausschließung von der Bewaffnung (§. 8.) erkannt werden.

Digitized by Google

§. 22.

Die Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorgesetzten (§. 14.) wird, wenn sie aus bloßer Nachlässigkeit geschehen ist, mit den Strafen belegt, zu deren Verfügung die Vorgesetzten befugt sind. Wiederholungen aber, so wie absichtlicher Ungehorsam, Widersetzungen mit Worten oder Geberden, gehören vor ein Kriegsgericht und können, unter Berücksichtigung der bösen Absicht, mit den Strafen aller Grade geahndet werden.

§. 23.

Die einem Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen durch Worte oder Geberden werden mit Gefängnißstrafe von nach den Umständen zu bemessender Dauer belegt, ohne daß dabei die Verzeihung der Beleidigten in Betracht gezogen werden darf.

§. 24.

Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten im Dienste ziehen Ausschließung von der Bewaffnung nach sich und können außerdem noch mit den peinlichen Strafen belegt werden, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgesetzte androhen, zu welchem Ende das Kriegsgericht die Sache in den geeigneten Fällen an das Criminalgericht verweisen kann. (§. 6.)

Schildwachen und Patrouillen sind rücksichtlich der in diesem und dem vorstehenden §. gedachten Vergehen den Vorgesetzten gleich zu achten.

§. 25.

Auch außer der Dienstzeit hat sich der Wehrmann aller Vorwürfe, Drohungen und wörtlicher oder thätlicher Beleidigungen gegen seine dienstlichen Vorgesetzten in Bezug auf Dienstsachen zu enthalten. Uebertretungen dieser Art werden als im Dienst geschehen betrachtet und nach Vorschrift der vorstehenden §§. 23 und 24 bestraft.

Jedoch tritt dabei die im §. 10 der Aussage eines Vorgesetzten beigelegte Beweiskraft insofern nicht ein, als derselbe bei der Beleidigung selbst als Partei zu betrachten ist.

§. 26.

Mißbrauch der Waffen oder andere in Uniform begangene unbefugte Thätlichkeiten gegen Dritte sind den Umständen nach mit den Dienststrafen jedes Grades zu bestrafen, ohne daß deshalb nach Beschaffenheit der Fälle die bürgerlichen Strafen wegfallen.

§. 27.

Unter keinerlei Vorwand dürfen die Wehrmänner unter den Waffen oder überhaupt im Dienste sich Berathungen über öffentliche Angelegenheiten erlauben.

Solche Berathungen sollen den Umständen nach als Versuche und Vorbereitungen zum Aufruhr und selbst zum Hochverrath angesehen und demgemäß nach den dafür bestehenden Gesetzen von dem Criminalgericht bestraft werden.

§. 28.

Der Wehrmann darf im Dienste den ihm angewiesenen Platz oder Posten ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten unter keinem Vorwande verlassen.

Digitized by Google

Gegen den Uebertreter findet wenigstens eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden Statt. — Wenn eine Schildwache sich dieses Vergehens schuldig macht, ist die Strafe mindestens eine doppelte.

§. 29.

Trunkenheit im Dienste wird mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft. Für Schildwachen ist die Strafe mindestens drei Tage Gefängniß, kann aber bis zu vierzehn Tagen gesteigert werden.

Eine Wiederholung des nämlichen Vergehens wird stets mit erhöheter Strafe belegt

Wer sich aber zum drittenmale dieses Vergehen zu Schulden kommen läßt, wird mit Ausschließung von der Bewaffnung auf mindestens zwei Jahre bestraft.

Die Trunkenheit kann übrigens nie bei anderen Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen.

§. 30.

Der Schlaf auf dem Posten zieht eine Gefängnißstrafe von zwei bis acht Tagen nach sich; jedoch kann auch unter besonderen Umständen auf eine höhere Strafe erkannt werden.

§. 31.

Wer einen Arrestanten aus Fahrlässigkeit entwischen läßt, kann nach Verhältniß des Grades derselben bis zu vierzehn Tagen Gefängniß bestraft werden.

Geschieht es vorsätzlich, so wird der Schuldige, wenn der Arrestant wegen einer Dienstsache gefangen saß, von einem Kriegsgerichte mit einer längeren Gefängnißstrafe belegt, befand sich aber derselbe wegen eines ihm zur Last gelegten bürgerlichen Vergehens in Haft, so gehört die Untersuchung und Bestrafung, vorbehältlich der Disciplinarstrafe, an das Criminalgericht.

§. 32.

Kleine Exercier- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge, verspätetes Einfinden zum Dienste, geringere Unanständigkeiten, als Tabackrauchen, Plaudern und Possen unter dem Gewehre und in Reihe und Glied, werden mit einfachen Verweisen oder mit den im §. 1 und 2 aufgeführten Strafen innerhalb der Competenz der Vorgesetzten geahndet. Bei mehrfachen Wiederholungen kann auch die Sache an ein Kriegsgericht verwiesen werden.

§. 33.

Den Untergebenen steht dagegen bei jedem Excesse der Vorgesetzten der Weg der Beschwerde an den zunächst höheren Vorgesetzten und von diesem unter Beachtung der verschiedenen Abstufungen bis an die Bewaffnungs-Deputation frei. Eine angebrachte Beschwerde ist sofort zu untersuchen.

Die Ahndung solcher Excesse der Vorgesetzten mit allen für die Wehrmänner verordneten Strafen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wenn die Excesse der Art sind, daß deren Untersuchung und Entscheidung an ein Kriegsgericht gelangt ist, steht es den Parteien frei sich der Eideszuschiebung zu

Digitized by Google

bedienen, so wie das Gericht die Befugniß hat einen Reinigungs- oder Ergänzungs-Eid aufzuerlegen.

§. 34.

Die Verletzung der Dienstpflichten der Offiziere und Unteroffiziere zieht strengere Strafen nach sich, als die der übrigen Wehrmänner.

Wegen grober Nachlässigkeiten und vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten kann, außer den für die übrigen Wehrmänner angedroheten Strafen, noch die Herabsetzung im Grade gegen sie erkannt werden.

§. 35.

Die Offiziere und Unteroffiziere, sowie alle Commandanten von Posten oder Detachements sind verpflichtet, allen Dienstfehlern und Vergehen der ihnen untergebenen Mannschaft nach Kräften vorzubeugen und die begangenen zu bestrafen, oder, wenn die Bestrafung ihre Competenz übersteigt, bei ihren Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen.

Nicht minder sind die höheren Offiziere verpflichtet, auf die Dienstfehler und Vergehen der ihnen untergebenen Offiziere und Unteroffiziere zu achten, und solche zu bestrafen oder erforderlichen Falls höheren Orts anzuzeigen.

Für jede Fahrlässigkeit in der Ausübung dieser Pflicht sind sie mit einer angemessenen Strafe zu belegen, die den Umständen nach bis zu der Strafe des Vergehens, welches sie zu rügen oder anzuzeigen unterlassen haben, gesteigert werden kann.

---

§. 36.

Das Kriegsgericht der Bürgerwehr besteht aus einem vom Obergerichte zu committirenden Mitgliede des Richter-Collegiums als Vorsitzer und sechs Wehrmännern, wovon mindestens drei aus dem Range des Angeschuldigten und die übrigen aus einem höheren Range, jedoch, soweit es thunlich ist, von verschiedenen Graden genommen werden.

§. 37.

Die Voruntersuchung wird von dem Auditeur geführt, welcher dabei selbst das Protokoll führt, und dem zwei Offiziere, die in derselben Sache nicht Mitglieder des Kriegsgerichts sein können, als Beisitzer zugeordnet werden.

§. 38.

Sowohl diese Beisitzer, als die Mitglieder des Kriegsgerichts aus der Bürgerwehr werden auf den Vorschlag des Obersten von der Bewaffnungs-Deputation ernannt, und ist jeder Ernannte zur Uebernahme dieses Amtes verpflichtet.

§. 39.

Die beisitzenden Mitglieder des Kriegsgerichts sollen nicht aus den Compagnien der Angeschuldigten gewählt werden.

Sie werden von der Bewaffnungs-Deputation in doppelter Zahl jedes betreffenden Grades (§. 36) erwählt und sollen ihre Namen den Angeschuldigten vom Auditeur nach

Digitized by Google

geschlossener Voruntersuchung, zum Protokolle der Untersuchungs-Acten bekannt gemacht werden, welche dann das Recht haben, von jedem Grade die Hälfte auszuschlagen. Können mehrere Angeschuldigte sich über die Auszuschlagenden nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit ihrer Stimmen, und wenn solche nicht vorhanden, das Loos.

§. 40.

Sollten im Falle eines Verfahrens gegen einen höheren Offizier keine hinreichende Anzahl unbetheiligter Offiziere gleichen oder höheren Ranges für die Bildung des Gerichts disponibel sein, so kann dasselbe durch ehrenvoll entlassene Offiziere, resp. des nämlichen oder höheren Ranges, oder auch durch Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation ergänzt werden, und sind in solcher Weise die entlassenen Stabsoffiziere der Bürgerwehr in einer Untersuchungssache auch gegen einen Obersten oder einen andern Offizier wählbar, und durch sie das Gericht selbst, sowie die Beisitzer bei der Voruntersuchung, zu ergänzen.

Es geschieht indessen in Fällen dieser Art die Ernennung derselben nur in einfacher Zahl und steht den Angeschuldigten eine Recusation ihrer Person nicht zu.

§. 41.

Alle sich zur Beurtheilung des Kriegsgerichts eignenden Fälle werden durch den Chef der Bürgerwehr der Bewaffnungs-Deputation und dem Auditeur zur Anzeige gebracht, und hat Letzterer nach Ernennung der Beisitzer sofort die Untersuchung einzuleiten.

Der Auditeur hat zugleich dem Präsidenten des Obergerichts davon Anzeige zu machen und ihn zu ersuchen, die Ernennung eines Vorsitzers zu veranlassen und ihn davon in Kenntniß zu setzen.

§. 42.

Wenn die Sache gehörig instruirt ist, benachrichtigt der Auditeur den ernannten Vorsitzer des Gerichts, welcher eine Sitzung desselben anzuberaumen hat, wozu durch den Obersten die ernannten übrigen Mitglieder des Kriegsgerichts einzuladen, oder insofern sie in der Bürgerwehr dienen, zu commandiren sind.

§. 43.

In der ersten Sitzung werden vor dem Beginne des Gerichts die Beisitzer von dem Vorsitzer beeidigt. Der Eid ist einfach auf unparteiische und gewissenhafte Abgabe ihrer Entscheidung dem Gesetze gemäß zu richten.

§. 44.

Das Hauptverfahren ist insoweit öffentlich, daß alle Wehrmänner in Uniform dabei zugegen sein können. Die Verhandlungen werden mündlich gepflogen.

§. 45.

Ueber den Hergang des Hauptverfahrens wird von einem Gerichtssecretair ein

Digitized by Google

Protokoll aufgenommen, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind. — Das Protokoll muß namentlich enthalten:

a. die Namen der anwesenden Mitglieder des Kriegsgerichts, des Auditeurs, der Angeschuldigten, der Zeugen und etwaniger Sachverständiger;

b. die einzelnen Anträge der Betheiligten und die Entschließung des Gerichts darüber;

c. diejenigen Umstände der Aussagen, deren ausdrückliche Erwähnung der Vorsitzer anordnet;

d. die vollständige Entscheidung des Gerichts. Dieselbe kann auch als Anlage zum Protokoll genommen werden.

§. 46.

Während der Untersuchung und bis zu endlicher Entscheidung der Sache ist der Angeschuldigte in der Regel auf freiem Fuß zu lassen. Sollte aber bei schwereren Vergehungen oder wegen anderer Umstände der Auditeur nöthig erachten, ihn in Haft zu halten, so kann er ihn in jeder Lage des Verfahrens in Arrest schicken, muß aber sofort den Obersten davon benachrichtigen, der nach eingeholter Zustimmung des Präsidenten des Obergerichts oder des Vorsitzers des Kriegsgerichts, wenn dieser schon ernannt ist, die fernere Haft genehmigen oder ihn ohne Weiteres oder gegen Caution freilassen kann. Beiden sind zu dem Ende die bis dahin aufgenommenen Actenstücke mitzutheilen.

§. 47.

Der Angeschuldigte wird zu den Verhören, sowie zu den Sitzungen des Gerichts durch einen Feldwebel mittelst schriftlicher abschriftlich zu hinterlassender Citation auf ungestempeltem Papier vorgefordert. Stellt er sich nicht ein, so kann das Gericht, oder bei der Voruntersuchung der Auditeur seine Herbeiholung sofort oder zu einer andern Sitzung verfügen.

Ist der Angeschuldigte in Haft, so wird er vorgeführt.

Die etwaigen Zeugen werden auf dieselbe Weise unter dem Präjudiz der Gerichtsordnung geladen.

§. 48.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzer verliest der Auditeur die von ihm verfaßte und spätestens drei Tage vor der Sitzung dem Angeschuldigten abschriftlich mitzutheilende Anklageschrift und motivirt mündlich seinen Antrag, worauf dem Angeschuldigten das Wort zu geben ist. — Dieser hat sodann auf die durch den Vorsitzer an ihn gerichteten Fragen über das Vergehen und die darauf bezüglichen Thatumstände der Wahrheit gemäß zu antworten, worauf die auf erfolgten Antrag einer der Parteien zu beeidigenden Zeugen vernommen werden.

Wenn der Auditeur oder der Angeschuldigte noch andere Zeugen, die nicht in der Voruntersuchung vernommen sind, in der Sitzung des Kriegsgerichts vorführen will,

Digitized by Google

so müssen sie die Namen 48 Stunden vor derselben dem Gegentheil anzeigen und sind dieselben dann auf den Betrieb des Auditeurs vorzuladen.

Ueber die Zulassung solcher Beweismittel, welche dem Gegner nicht rechtzeitig aufgegeben oder nicht gehörig bezeichnet sind, entscheidet das Gericht.

§. 49.

Nachdem hierauf der Auditeur und schließlich der Angeschuldigte das Wort erhalten haben, und von dem Vorsitzer die Verhandlungen geschlossen sind, begiebt sich das Gericht in ein anderes Zimmer und faßt sowohl über das „Schuldig oder Unschuldig" als über die zu erkennende Strafe nach einfacher Majorität einen Beschluß.

§. 50.

Die Mitglieder des Gerichts haben bei genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Verhandlung geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung ihre Entscheidung abzugeben und dabei nach ihrem besten Wissen und Gewissen die Disciplinargesetze in Anwendung zu bringen.

§. 51.

Das Urtheil wird sofort nach Rückkehr des Gerichtes dem Angeschuldigten durch den Vorsitzer eröffnet.

§. 52.

Gegen das Urtheil des Kriegsgerichts steht dem Angeschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht frei:

1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Hauptverfahren,
   a. wenn das Kriegsgericht ungesetzlich gebildet ist;
   b. wenn die Vorschriften des §. 44 a nicht beachtet sind;
   c. wenn der Angeschuldigte nicht gehört ist, wo er gesetzlich gehört werden sollte,
2) wegen Incompetenz des Kriegsgerichts;
3) wenn eine nicht strafbare That mit Strafe belegt, oder eine strafbare That mit einer andern als der vorgeschriebenen Strafe belegt ist.

§. 53.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen acht Tagen nach Eröffnung des Urtheils dem fungirenden Secretair zu Protocoll zu erklären, und ertheilt dieser dem Vorsitzer des Kriegsgerichts sowie dem Auditeur davon Nachricht.

§. 54.

Die Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht binnen vier Wochen nach Eröffnung des Urtheils durch Einreichung der Rechtfertigungsschrift beim Kriegsgerichte.

Digitized by Google

§. 55.

Das Kriegsgericht sendet die Acten, sobald das Verfahren beendigt ist, zur Abgebung eines Erkenntnisses an das Obergericht.

§. 56.

Das Obergericht cassirt, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, das angefochtene Urtheil und verweiset in dem Falle, wenn die Beschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten im Hauptverfahren gegründet war oder eine strafbare That mit einer andern als der vorgeschriebenen Strafe belegt ist, die Sache zur Beseitigung der Formverletzung resp: Abgabe eines anderweitigen Erkenntnisses an das Kriegsgericht zurück.

§. 57.

Die Vollziehung der vom Kriegsgerichte erkannten Strafen erfolgt auf Befehl des Obersten, der damit nur in außerordentlichen Fällen und mit Genehmigung des Vorsitzers der Bewaffnungs-Deputation länger als acht Tage nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils warten darf.

§. 58.

Ist eine Sache wegen größerer oder anderweitiger Bestrafung an das Criminalgericht verwiesen, so steht diesem die Vollstreckung der Strafe, soweit sie von demselben erkannt ist, zu.

§. 59.

Dem Richter-Collegium ist überlassen, mit Genehmigung des Senats die erforderlichen Anordnungen für die Canzlei und den Secretair des Kriegsgerichts zu treffen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. Mai und bekannt gemacht am 3. Juni 1850.

Digitized by Google

№ XII.

Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend.

Publicirt am 12. Juni 1850.

Nachdem in Ansehung des Cigarrenfabrikwesens eine Revision der bis jetzt dafür geltenden Vorschriften Statt gefunden hat, so ist nunmehr durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft das Folgende festgesetzt:

§. 1.

Die vom Senate angeordnete Inspection hat die obrigkeitliche Aufsicht über das Cigarrenfabrikwesen zu führen und die zur Aufrechthaltung der dafür bestehenden Vorschriften nöthigen Verfügungen zu erlassen.

§. 2.

Jeder, welcher im Bremischen Staatsgebiet das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten ausüben will, und zwar ohne Unterschied, ob allein oder mit Hülfe Anderer, muß dieses mit Angabe des dazu bestimmten Locals der Inspection anzeigen.

Erst nach dieser Anzeige darf er das Geschäft beginnen.

Im Falle der demnächstigen Verlegung seiner Fabrik in ein anderes Local hat er binnen vierzehn Tagen davon ebenmäßig der Inspection eine Anzeige zu machen.

§. 3.

Jeder, welcher in einer im Bremischen Staatsgebiet befindlichen Cigarrenfabrik arbeiten will, sei es als Cigarrenmacher, Wickelmacher, Abstreifer, Packer oder unter einer sonstigen Benennung, hat sich bei der Inspection zu melden, von welcher er alsdann, wenn seinem Vorhaben kein gesetzlicher Grund entgegensteht, ein Arbeitsbuch (§. 7.) erhält. Erst nach Empfang dieses Buches darf er die Arbeit antreten.

Für die Beihülfe, welche etwa Frauen ihren Männern und Kinder ihren Aeltern bei deren Arbeit, und zwar im Hause derselben, leisten, bedarf es dieses Buches nicht.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie die Cigarrenfabrikanten betreffen, gelten in gleicher Weise auch hinsichtlich derjenigen, welche, ohne Inhaber einer Cigarrenfabrik zu sein, in einem ihnen gehörenden oder doch der Benutzung nach zustehenden Locale Cigarren verfertigen, sei es auch, daß solches nur für einen Andern aus dem von diesem ihnen gelieferten Material oder auf sonstige Weise nur für Rechnung eines Andern geschehen sollte.

In Ansehung ihrer etwanigen Mitarbeiter kommen die in Betreff der Arbeiter in den Fabriken getroffenen Vorschriften gleichfalls zur Anwendung.

§. 5.

Zur Arbeit kann nur derjenige zugelassen werden, welcher bereits das vierzehnte Jahr seines Alters vollendet hat.

§. 6.

Das in der Verordnung vom 4. April 1842, §. 7, enthaltene Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter kommt bis zum 1. Juli 1851 in der Art nicht zur An-

Digitized by Google

wendung, daß auch Frauenzimmern in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen Arbeitsbücher ertheilt werden können.

a. Das Arbeitsbuch gilt zunächst nur für drei Monate und wird dieses von der Inspection in demselben bemerkt.

b. Diejenigen Frauenzimmer, welche demnächst noch die Arbeit fortzusetzen wünschen, müssen gegen Ablauf dieser drei Monate unter Einreichung des Arbeitsbuches bescheinigen, daß sie während jener Frist durchgängig in Bremischen Fabriken wirklich gearbeitet haben.

c. Auf diese Bescheinigung wird von der Inspection die frühere Zeitbeschränkung aufgehoben und dieses in dem Buche bemerkt.

d. Solchen Frauenzimmern, welche erweislich schon vor Publication dieser Verordnung im Gebiet oder in Vegesack oder Bremerhaven gearbeitet haben, kann auf ihr Ansuchen ein Arbeitsbuch ohne Zeitbeschränkung ertheilt werden.

§. 7.

In Ansehung des Arbeitsbuches, welches auf die geschehene Anmeldung den Arbeitern von der Inspection gegen Erlegung der festgesetzten Gebühr eingehändigt wird, gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

a. Es ist darin von der Inspection der Name sowie Jahr und Tag der Geburt des Arbeiters zu bemerken.

b. Jeder Arbeiter muß spätestens bei seinem Eintritt in eine Fabrik sein Arbeitsbuch dem Fabrikanten, selbst wenn er auch nicht von diesem sondern von einem Mitarbeiter angenommen sein sollte, einhändigen.

c. Der Fabrikant hat dieses Buch bis zum Ausscheiden des Arbeiters aus der Fabrik sorgfältig aufzubewahren und den Tag des Eintritts und der Entlassung desselben darin zu bescheinigen.

d. Sollte der Fabrikant dem Arbeiter, welcher aus seiner Fabrik austreten will, aus dem Grunde der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit oder aus einem sonstigen Grunde die Bescheinigung der Entlassung und die Rückgabe des Buchs verweigern, so hat er dasselbe der Inspection auf deren Verlangen abzuliefern.

Der Inspection ist es alsdann überlassen, den Umständen nach durch eine Bemerkung in dem Buche und Verabfolgung desselben an den Arbeiter, diesen zum Eintritt in eine andere Fabrik in den Stand zu setzen, unbeschadet der von den Betheiligten im gerichtlichen Wege etwa geltend zu machenden gegenseitigen Schadenansprüche.

e. Ein Retentionsrecht an dem Buche steht, abgesehen von der Einrede der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit, wegen sonstiger Ansprüche dem Fabrikanten in keinem Falle zu.

Auch findet eine Arrestanlage auf dasselbe nicht statt.

§. 8.

Der Fabrikant hat ein genaues Verzeichniß aller Arbeiter in seiner Fabrik zu führen und auf ein ordnungsmäßiges Betragen derselben und insbesondere auf Befolgung der diese betreffenden Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu halten.

Digitized by Google

§. 9.

Er darf keinen Arbeiter in seiner Fabrik dulden, welcher ihm nicht sein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Ebenso wenig darf er ihn zulassen, wenn derselbe bereits in einer andern Bremischen Cigarrenfabrik gearbeitet hat, und aus dem Buche nicht seine daselbst geschehene Entlassung (§. 7.) sich ergiebt.

§. 10.

In jeder Fabrik, in welcher wenigstens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt sind, muß der Fabrikant aus den besonders zuverlässigen Arbeitern einen oder mehrere Aufseher bestellen.

Diese haben das Betragen sämmtlicher Arbeiter in der Fabrik zu beachten und, wenn sie Verstöße gegen Anstand und Ordnung überhaupt und namentlich gegen die bestehenden besondern Vorschriften bemerken und sie solche nicht durch Zurechtweisungen selbst zu beseitigen vermögen, dem Fabrikanten und erforderlichen Falls der Inspection davon Anzeige zu machen.

§. 11.

Der Vertrag, wodurch der Arbeiter für eine Fabrik angenommen ist, sei es von dem Fabrikanten selbst oder einem Mitarbeiter, kann einseitig von dem einen oder dem andern Theile nur mit dem Schlusse der Woche nach vorgängiger, spätestens am Montage der nämlichen Woche geschehener Kündigung aufgehoben werden, sofern nicht darüber eine anderweitige Abrede unter den Betheiligten Statt gefunden haben sollte.

§. 12.

Für etwanige Fälle der Uebertretung dieser Verordnung wird das Folgende angeordnet:

a. Jeder, welcher, wenn er das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten anfängt, oder seine Fabrik in ein anderes Local verlegt hat, die vorgeschriebene Anzeige bei der Inspection (§. 2.) unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

b. Das Nämliche trifft den Fabrikanten, welcher einen Arbeiter in seiner Fabrik zuläßt, wie auch den Arbeiter, welcher die Arbeit in einer Fabrik antritt, wenn nicht zuvor das Arbeitsbuch dem Fabrikanten eingehändigt worden (§§. 7. 9.), oder wenn nicht das Buch wegen der Entlassung des Arbeiters aus der bisherigen Fabrik (§§. 7. 9.) die erforderliche Nachweisung enthält.

c. Jeder Arbeiter, der sich einer groben Verletzung dessen, was Zucht und Ordnung in der Fabrik und in seiner vertragsmäßigen Stellung und seinem Benehmen gegen den Fabrikanten und seine Mitarbeiter erfordern, schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen. Auch kann ihm, wenn wiederholte Strafverfügungen der Art fruchtlos geblieben sind, von der Behörde unter Einforderung des Arbeitsbuchs die Arbeit in allen Cigarrenfabriken bis zu seiner erweislichen Besserung untersagt werden.

§. 13.

Ueber die vorstehenden Uebertretungsfälle, sowie über Disciplinarfälle, welche die

Digitized by Google

Verhältnisse der Arbeiter an sich, unter einander und zu dem Fabrikanten betreffen, steht der Inspection die Entscheidung zu, sofern sie nicht die Verweisung der Sache an das Gericht für nöthig erachten sollte.

§. 14.

Die in den vorstehenden Fällen von der Inspection eingezogenen Strafgelder werden für die bestehende allgemeine Krankencasse der bei dem Cigarrenfabrikwesen Betheiligten verwandt.

§. 15.

Diejenigen Fabrikanten und Arbeiter, welche bereits im Landgebiet oder in Vegesack oder Bremerhaven das Geschäft betreiben, und zwar, was die Arbeiter betrifft, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Buche versehen zu sein, haben sich binnen den nächsten vierzehn Tagen bei der Inspection zu melden, um der Vorschrift der §§. 2, 3 Genüge zu leisten.

§. 16.

Diejenigen Kinder, welche, obgleich sie noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, doch entweder in Gemäßheit der bisherigen Gesetze ein Arbeitsbuch erhalten haben, oder im Landgebiet oder in Vegesack oder Bremerhaven erweislich jetzt schon einer dortigen Fabrik als Arbeiter angehören, können von der Inspection auch ferner zur Arbeit zugelassen werden.

Sie sind indeß in diesem Falle bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr der Schulpflichtigkeit nach den deshalb in der Verordnung vom 4. April 1842 §. 14 getroffenen Bestimmungen, und wenn sie einer außerhalb der Stadt Bremen befindlichen Schule angehören, nach den dafür bestehenden Anordnungen unterworfen.

§. 17.

Die Verordnung vom 4. April 1842 ist, soweit nicht wegen der in derselben §. 7 und §. 14 enthaltenen Vorschriften, in den §§. 6, 16 des gegenwärtigen Gesetzes anderweitige Bestimmungen festgesetzt sind, aufgehoben. Jedoch behalten die Anzeigen, welche in Gemäßheit des § 2 jener Verordnung der Inspection von den bisherigen Fabrikanten verfügt sind, sowie die den bisherigen Arbeitern ertheilten Arbeitsbücher auch ferner ihre Gültigkeit.

Indem der Senat hiedurch die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt macht, bemerkt er zugleich, daß zu der nach §. 1 anzuordnenden Inspection des Cigarrenfabrikwesens für den Bezirk Bremens und des Landgebiets die bisher schon bestehende Inspection und für die Bezirke Vegesacks und Bremerhavens die dortigen Aemter berufen sind. Es wird daher von jeder dieser Behörden hinsichtlich der in ihrem Bezirke befindlichen Fabriken und der in denselben beschäftigten Arbeiter das Erforderliche wahrgenommen, und hat also namentlich das von einer dieser Behörden für den Bezirk derselben ertheilte Arbeitsbuch für einen anderen Bezirk nur, wenn vorab von dieser letzteren die Genehmigung in dem Buche bescheinigt worden, Gültigkeit.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt den 12. Juni 1850.

Digitized by Google

Erneuerte Verordnung, die Erhebung eines Einkommenschosses betreffend.

Publicirt am 24. Juni 1850.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft über einige Abänderungen in den Vorschriften wegen Erhebung eines Einkommenschosses vereinbaret hat, so wird die obrigkeitliche Verordnung vom 7. Mai 1849 nunmehr mit den beschlossenen Abänderungen in nachstehender Weise von neuem vom Senate verkündet, und demgemäß zu allgemeiner Nachachtung verordnet:

§. 1. Die zu erhebende Steuer soll von allen Genossen des Bremischen Staats unter den nachfolgenden Bestimmungen nach Art eines Schosses erhoben werden, also daß jeder Staatsbürger sein jährliches Einkommen selbst auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungseid, somit nach seinem eigenen Gewissen abzuschätzen und darnach seine Quote wie bei dem Vermögensschosse im Geheimen zu entrichten hat.

Söhne von Staatsbürgern, die ein eigenes Einkommen und noch nicht zugeschworen haben, haben daher jenen Eid vorab zu leisten.

Nicht minder erstreckt sich die Verpflichtung zur Leistung dieser Steuer auf Wittwen, ledige Frauenzimmer, Minderjährige und alle sonstige Staatsgenossen, die ohne zugeschworne Staatsbürger zu sein, ein abgesondertes Einkommen von ihrem Vermögen, ihrem Erwerbe oder in sonstiger Weise haben. Alle Fremde und Schutzgenossen, welche ein Geschäft in Bremen betreiben, und in dem der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahre in Bremen gewohnt haben, sowie alle Fremde und Schutzgenossen, welche kein Geschäft getrieben, aber seit fünf Jahren und länger vor Erhebung des jedesmaligen Einkommenschosses in Bremen gewohnt haben, sind auf ganz gleiche Weise, wie alle andere Bremische Staatsgenossen zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichtet, und haben, nach vorgängigem eidlichen Versprechen der richtigen Zahlung der Steuer, solche zu entrichten.

Auch diejenigen Fremden und Schutzgenossen, welche in Bremen kein Geschäft betreiben, und während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres und länger, jedoch noch keine fünf Jahre im Bremischen Staat gewohnt haben, bezahlen diese Steuer auf ganz gleiche Weise, jedoch nur von demjenigen, was sie im Laufe des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. im Ganzen aufgewandt haben, wenn dasselbe ℳ 250 „— oder darüber für das Jahr beträgt.

§. 2. Diesem Einkommen-Schosse ist jegliche jährliche Einnahme unterworfen, die ein zu der Abgabe Verpflichteter von seinem Eigenthume oder von seiner

Digitized by Google

Arbeit im ausgedehntesten Sinne des Wortes, somit von seinem Geschäfte, Gewerbe oder Amte oder endlich in irgend einer sonstigen Weise bezieht, es mag sein Einkommen von einer dieser verschiedenen Einnahmequellen allein oder aus mehreren derselben zusammen herrühren.

§. 3. Es wird aber unter Einkommen nur die reine Rente oder Einnahme verstanden, welche nach Abzug der Gewerbskosten im allgemeinsten Sinne also alles dessen, was auf die Erzeugung desselben hat verwandt werden müssen, übrig bleibt. Was nach Absatz dieser Kosten für den Haushalt oder zu sonstiger beliebiger Verwendung übrig bleibt, ist der Steuer unterworfen.

§. 4. Bei der Ermittelung des reinen Einkommens ist jedesmal der Ertrag des letzten Kalenderjahres, welches dem Termine der Erhebung der Steuer vorhergeht, zum Grunde zu legen.

Somit muß bei dieser Berechnung jedes Jahr lediglich nach der darin vorgekommenen Einnahme für sich abgeschlossen, und dürfen daher vorhergehende, oder später zu besorgende Verluste oder Gewinne dabei nicht in Anschlag gebracht werden. Wer im letzten Kalenderjahre einen Capitalverlust erlitten hat, ist berechtigt, denselben von dem Einkommen desselben Jahres abzuziehen.

Der verfallene Einkommenschoß des letzten Jahres ist, falls der Schoßpflichtige vor dessen Entrichtung gestorben ist, von dessen Erben oder Nachlaßvertretern zu entrichten.

§. 5. Für die Berechnung der Gewerbskosten gelten folgende allgemeine Vorschriften:

a) Immobilien. Da eine Wohnung zu dem standesmäßigen Lebensbedürfnisse gehört, so ist der Miethwerth des von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie bewohnten Hauses oder Locals, es mag sein Eigenthum oder eine Miethwohnung sein, weil sie vom reinen Einkommen zu bestreiten ist, dabei in Anrechnung zu bringen.

Eben so ist es mit selbst benutzten Garten- oder Landhäusern und deren Zubehör zu halten, weil die Rente ihres Capitalwerths bei eigener Benutzung, als im eigenen Haushalte verwandt anzusehen ist.

Der Miethwerth von Pachthäusern, Fabrikgebäuden, Lagerräumen aller Art und sonstiger lediglich zur Betreibung des eigenen Gewerbes dienenden Locale sind nicht zu versteuern und kann daher wenn sie mit der Wohnung verbunden sind dafür ein angemessener Absatz von dem gesammten Miethwerthe des Wohngebäudes gemacht werden.

Insofern aber diese Localitäten irgend eine Einnahme oder einen Ertrag von Dritten, sei es durch Vermiethung oder durch Lagerung fremder Güter abwerfen, muß solches bei dem reinen Einkommen in Anrechnung kommen.

b) Angeliehene Gelder. Da die dafür zu entrichtenden Zinsen, das Capital mag in Immobilien oder sonst angeliehen sein, das reine für

Digitized by Google

den Haushalt disponible Einkommen vermindern, so ist der Betrag solcher Zinsen von der Brutto-Einnahme abzurechnen.

c) Gehülfen. Für die zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäfts erforderlichen Gehülfen aller Art, z. B. Handlungsdiener, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und dergleichen, sind sowohl der Gehalt oder Lohn, wie die etwanigen Beköstigungsausgaben als Gewerbskosten zu berechnen und von der Brutto-Einnahme abzusetzen. — Der Lohn und die Beköstigung der eigentlichen, für den Haushalt bestimmten, Dienstboten dürfen aber nicht abgerechnet werden.

d) Gewerbsgeräth im ausgedehnten Sinne, somit auch Maschinen und im Gewerbe gebrauchte Pferde und Wagen. — Ihre Unterhaltungskosten sind als Gewerbskosten zu rechnen.

Wenn aber dergleichen Gegenstände, so wie auch die unter c. gedachten Personen zugleich im Dienste der Haushaltung benutzt werden, ist ein angemessener Theil der Unterhaltungskosten dem reinen Einkommen zuzurechnen und zu versteuern.

Von dem Capitalwerthe der bereits vorhandenen Mobilien ist kein Einkommen zu berechnen, etwaige neue Anschaffungen derselben dürfen aber von dem Einkommen nicht abgerechnet werden.

e) Material. Der Werth der zu der Ausübung eines Gewerbes verwandten Gegenstände und Producte ist von der Brutto-Einnahme in Absatz zu bringen.

f) Schiffe. Die damit verdienten Frachtgelder gehören zwar zum reinen Einkommen, aber nur nach Absatz der Ausrhedungs- und Unterhaltungskosten, soweit sie dem Eigenthümer zur Last kommen und nach Abrechnung einer nach eigner gewissenhafter Schätzung für den durch den Verschleiß geminderten Werth des Schiffs anzuschlagenden Summe.

g) Erbschaften, Legate, Schenkungen auf den Todesfall oder unter Lebendigen, so wie die Mitgift oder Aussteuer bei Verheirathungen, sind nicht ihrem Capitalbetrage nach, sondern nur die davon bezogene Rente, sobald dieselbe zur Einnahme gekommen ist, der Steuer unterworfen.

Von liegenden und ungetheilten Einnahmen ist aber das reine Einkommen nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem dermaligen Verwalter derselben zu versteuern.

§. 6. Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen sind übrigens als die leitenden Grundsätze für die Ermittelung des dem Schosse unterworfenen reinen Einkommens aus der Brutto-Einnahme anzusehen, und sind daher in allen auch nicht besonders ausgedrückten Fällen analog in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Sollte Jemand in solchen Fällen zweifelhaft sein, so kann er sich an die mit der Erhebung beauftragte Deputation wenden, hat aber dann deren Entscheidung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 7. Von dem ermittelten reinen Einkommen ist jedesmal diejenige Quote, die besonders durch Rath und Bürgerschluß festgesetzt werden wird, in dem dadurch zugleich vorgeschriebenen Termine zu entrichten.

In dieser Hinsicht ist bereits für das Jahr 1850 insbesondere beschlossen, daß Ein Procent vom reinen Einkommen des Jahres 1849 im Monate Juli entrichtet und von den damit beauftragten Behörden erhoben werden soll, worüber das Weitere bekannt gemacht werden wird.

§. 8. Wer nur ein reines Einkommen von 400 bis 500 Thlr. hat, entrichtet davon, wenn der Schoß Ein Procent beträgt, nur 2½ Thlr. und wer nur ein solches Einkommen von 250 bis 400 Thlr. hat, bezahlt in solchem Falle nur 1 Thlr.

§. 9. Wer weniger als 250 Thlr. reines Einkommen hat, ist ganz frei.

§. 10. Außerdem sind von dem Einkommenschoß ganz befreiet:

a) Diejenigen Personen, denen Abgabenfreiheit im Allgemeinen zugesichert ist. Ist einem Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, oder deren Wittwen Abgabenfreiheit zugesichert, so sind sie nur in Betreff ihres Amtseinkommens oder Wittwengehalts von der Einkommensteuer befreit, in Betreff solcher Einnahmen, welche von ihrer Amtsanstellung unabhängig sind, haben sie dagegen, falls dasselbe 250 Thlr. oder darüber beträgt, die Steuer zu entrichten.

b) Diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht haben, insofern sie nicht im Bremischen Staate ein bürgerliches Gewerbe treiben.

c) Diejenigen, welche bei Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb des Bremischen Staatsgebiets die Prolongation des Bürger- oder Insassenrechts erlangt haben.

d) Diejenigen Consuln und Vice-Consuln anderer Staaten, welche in Bremen kein bürgerliches Geschäft betreiben und während ihres hiesigen Aufenthalts Angehörige des Staats sind und geblieben sind, der sie ernannt hat.

§. 11. In Betreff des Einkommens von dem in der sogenannten todten Hand befindlichen Vermögen und vom Geschäftsbetriebe gilt zwar als Regel, daß davon der Einkommenschoß nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung zu entrichten ist.

Jedoch sind davon befreiet:

Digitized by Google

a) Das Einkommen aller öffentlichen Staatsanstalten, der Stadtcommüne und der Landgemeinden, der Kirchen und Schulen, so wie der öffentlichen und Privatstiftungen zu wohlthätigen oder milden Zwecken.

Zu den Letzteren sind namentlich zu zählen die Stiftungen für Stipendien, für Unterstützungen und Gaben an Bedürftige, die Sterbe- Wittwen- und Krankencassen, die Cassen der Brüderschaften, die gleich den Sterbecassen die Beschaffung einer anständigen Beerdigung der Mitglieder und deren Angehörigen bezwecken, Krankenvereine, Frauenvereine, Kinderbewahranstalten, Taubstummenverein, Jünglingsverein, Verein für entlassene Gefangene, Verein zum Wohlthun, Missions- und Gustav-Adolphs-Vereine, Bibelgesellschaft und andere ähnliche Gesellschaften und Vereine, bei denen es weder auf Vortheil noch Genuß der Theilnehmer, sondern lediglich auf Erreichung oder Förderung wohlthätiger oder milder Zwecke abgesehen ist.

Eine Ausnahme von dieser Befreiung tritt bei solchen Familien-Stiftungen ein, deren Aufkünfte nicht für Bedürftige im Allgemeinen, sondern ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil und Nutzen bedürftiger Familienglieder bestimmt sind. Sie unterliegen dem Einkommenschoß nach denselben Regeln wie Privatpersonen.

b) Das Einkommen der Stiftungen und Vereine, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke ohne Privat-Vortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer zum Gegenstande haben.

Den unter a. und b. erwähnten Privatstiftungen und Vereinen steht die Befreiung nur in so weit zu, als ihre Wirksamkeit auf die bezeichneten wohlthätigen und milden Zwecke gerichtet ist. Wenn sie daher noch andere Zwecke als diese verfolgen, so sind sie in Ansehung des Einkommens, welches dazu in Anwendung zu bringen ist, nicht frei. Gleichermaßen sind aber auch die Stiftungen und Vereine, welche zunächst und vorzugsweise zu andern Zwecken errichtet sind, sich daneben die Förderung von Kunst und Wissenschaft oder sonstiger wohlthätiger milder oder gemeinnütziger Anstalten angelegen sein lassen, in Hinsicht ihres dazu verwandten Einkommens frei.

§. 12. Diejenigen, deren reines Einkommen des letzten Jahrs 250 Thlr. oder darüber beträgt und 500 Thlr. nicht übersteigt, haben den sie nach §. 8. treffenden Betrag des Einkommenschosses auf Bürgereid oder auf das geleistete eidliche Versprechen offen abzuliefern.

§. 13. Alle, die über 500 Thlr. reines Einkommen haben, müssen den sie treffenden Betrag des Einkommenschosses persönlich am Rathhause in den dafür angesetzten Sitzungen der erhebenden Deputation oder resp. die Einwohner der Aemter Vegesack und Bremerhaven daselbst an dem näher anzuzeigenden Orte verdeckt in die

Digitized by Google

Schoßkiste legen; jedoch ist allemal der das Einkommen von 500 Thlr. begleichende Theil der Abgabe offen abzuliefern.

§. 14. In Betreff der Abwesenden und der Frauenzimmer, welche diesen Schoß zu entrichten haben, gelten die nämlichen Vorschriften, welche für einen Vermögensschoß nach der dafür jedesmal bestehenden Schoßordnung gelten.

§. 15. Für Minderjährige und den Minderjährigen gleich geachtete Personen haben die Vormünder oder Curatoren den Einkommenschoß von deren reinem Einkommen, wenn es 250 Thlr. übersteigt, nach den nämlichen Grundsätzen zu entrichten, und sind sie persönlich auf ihren geleisteten Bürger- oder Huldigungseid verbunden, dieses mit gewissenhafter Treue zu vollziehen. Jeder hiesige Staatsgenosse, von welchem ein während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres sich hier aufhaltender Fremder ein Einkommen von 250 Thlr. und darüber bezieht, hat solche Fremde der Schoß-Deputation namhaft zu machen.

Eine gleiche Angabe ist hinsichtlich Hiesiger zu machen, welche den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben.

§. 16. Die Erhebung des Einkommenschosses geschieht:

a) für die Stadt und die Vorstädte von der gemeinschaftlichen Schoß-Deputation.

b) Für die Aemter Vegesack und Bremerhaven von den dortigen Gemeindevorständen unter obrigkeitlicher Aufsicht, und zwar unter analoger Befolgung der für die dortige Erhebung eines Vermögens-Schosses jedesmal geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

c) Die sämmtlichen Bewohner des übrigen Gebiets haben ihren Einkommenschoß wie alle übrigen Staatsgenossen nach eigenem Wissen und Gewissen bei der Schoß-Deputation zu entrichten, sollen aber, soweit solches noch nicht geschehen ist, auf die gewissenhafte Entrichtung desselben nach eigner getreuer Schätzung ihres Einkommens besonders beeidigt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Juni und bekannt gemacht den 24. Juni 1850.

Digitized by Google

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Prüfung der Tüchtigkeit der auf Bremischen Seeschiffen zuzulassenden Capitains betreffend.

Publicirt am 24. Juni 1850.

Nachdem der Senat und die Bürgerschaft sich zu dem Beschlusse geeinigt haben:

daß fortan nur solche Seeleute als Capitains auf Bremischen Seeschiffen zugelassen werden sollen, welche vorab ihre theoretische und practische Befähigung dazu in genügender Weise nachgewiesen haben, und daß dieselben auch in der Regel das hieselbst vorgeschriebene Obersteuermanns-Examen bestanden haben müssen,

so wird solches hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Schifffahrts-Commission beauftragt worden ist, über die Aufrechthaltung dieser Bestimmung zu wachen, und daß in denjenigen Fällen, wo hiesige Seeschiffe unter den Befehlen von Seeleuten, es seien Hiesige oder Fremde, gestellt werden, welche bisher noch nicht als Capitains unter Bremer-Flagge gefahren haben, die Ausfertigung der Schiffspapiere künftig hin nur gegen Beibringung einer Bescheinigung der gedachten Commission, daß der obigen Vorschrift genügt worden sei, erfolgen kann.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 24. Juni 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung der Einkommensteuer im Juli 1850 betreffend.

Publicirt am 1. Juli 1850.

Nachdem durch gemeinschaftlichen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt ist, daß auch in diesem Jahre die Erhebung einer Steuer vom jährlichen Einkommen nach Art eines Schosses Statt finde und die Erhebung derselben resp. der Schoß-Deputation und den Gemeindevorständen zu Vegesack und Bremerhaven übertragen worden ist; so wird, in Hinsicht der Erhebung, für das Jahr 1849 das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es wird Ein Procent vom reinen Einkommen des Jahres 1849 erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für Stadt und Gebiet (mit Ausnahme von Vegesack und Bremerhaven) wird von der Schoß-Deputation auf der Schoßkammer, oben auf dem Rathhause, vom

Montage den 15. Juli bis

Sonnabend den 27. Juli

täglich in den Stunden von 10 Uhr bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senators Wätjen, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

4) Die zu erhebende Steuer wird von allen nicht besonders befreiten Genossen des Bremischen Staates, sowie auch von allen Fremden und Schutzgenossen, welche im Jahre 1849 in Bremen oder dessen Gebiet ein Geschäft betrieben oder seit fünf Jahren ohne Betreibung von Geschäften hier wohnen; ferner auch von allen hier im Jahre 1849 ohne Geschäftsbetrieb wohnenden Fremden, jedoch hinsichtlich dieser nur von demjenigen, was sie im Laufe des Jahres 1849 für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. aufgewandt haben, nach Art eines Schosses erhoben werden, also, daß Jeder sein jährliches reines Einkommen selbst auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungseid, der Fremde und Schutzbürger aber auf Grund einer eidlichen Verpflichtung, somit Jeder nach seinem eigenen Gewissen abzuschätzen und danach seine Quote wie bei dem Vermögensschosse im Geheimen zu entrichten hat.

5) Alle dieser Steuer unterworfenen Personen werden aufgefordert, der Schoßordnung zufolge diese Abgabe in Person zu bringen, insofern sie aber solches zu thun

Digitized by Google

wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, die Abgabe, soweit sie nicht offen zu erlegen ist, versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

6) Die Erhebung der Einkommensteuer findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Juni 1850, wovon Exemplare in der Buchdruckerei zweite Schlachtpforte Nr. 7 zu haben sind, Statt, und wird mit Bezug auf die in §. 2 bis 6 der gedachten Verordnung ausführlich enthaltenen Vorschriften bemerkt, daß dem Einkommenschosse jegliche jährliche Einnahme im ausgedehntesten Sinne des Worts nach Abzug der Gewerbskosten unterworfen sei, und daß bei Ermittelung des reinen Einkommens der Ertrag des Kalenderjahres 1849 zum Grunde zu legen ist, ohne daß vorhergehende oder später zu besorgende Verluste oder Gewinne dabei in Anschlag gebracht werden dürfen.

Auch findet sich der Senat nochmals zu erinnern veranlaßt, daß unter reinem Einkommen zu verstehen sind alle und jede Einnahmen, die irgend Jemand von seinem Geschäfte oder Gewerbe, welcher Art dasselbe sein mag, oder von den Auskünften seines Vermögens, worin dieselben irgend bestanden haben mögen, erhoben hat, und zwar unter alleinigem Absatze der wegen dieser Einnahmen gemachten Auslagen und bezahlten Zinsen angeliehener Capitalien, so, daß zum reinen Einkommen also Alles zu rechnen ist, was er, nach Absatz dieser Auslagen und Zinsen zur Bestreitung der Ausgaben seines Haushalts oder zur Vermehrung seines Capitalvermögens eingenommen hat, und zwar mit Zurechnung des Miethwerthes seiner Wohnung, sofern dieselbe sein Eigenthum ist, welche er auch als ein jährliches Haushaltsbedürfniß anzuschlagen und zu verschossen hat.

Wer nur ein reines Einkommen von 250 bis 500 ℔ nach eigner gewissenhafter Schätzung im Jahre 1849 hatte, hat solches der Deputation auf seinen Eid anzuzeigen und zugleich die Steuer von resp. 1 ℔ für 250 bis 400 ℔ und 2½ ℔ von 400 bis 500 ℔ incl. offen zu erlegen. Alle dagegen, welche über 500 ℔ reines Einkommen hatten, haben den Betrag dafür mit 5 ℔ offen abzuliefern, den übrigen Betrag des Einkommenschosses aber verdeckt in die Schoßkiste zu legen.

Endlich wird an die Vorschrift ausdrücklich erinnert, daß jeder hiesige Staatsgenosse, von welchem ein Fremder, der sich hier im Jahre 1849 aufgehalten und während desselben ein Einkommen von 250 ℔ und darüber bezogen, solchen bei der erhebenden Behörde namhaft zu machen hat, ein Gleiches auch hinsichtlich hiesiger, die den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben, geschehen muß.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der Einkommenschoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1850.

Digitized by Google

№ XVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 5. Juli 1850.

Nachdem zufolge des Art. 85 der Verfassung des Bremischen Staats durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Grundsätze der Gemeindeverfassung für die Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven festgestellt worden, so verordnet demgemäß der Senat hiemit das Folgende:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für die Verfassungen der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven dienen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Richtschnur.

§. 2. Die Einführung dieser Bestimmungen geschieht, sobald von der Stadtgemeinde in Gemäßheit eines Beschlusses der stimmberechtigten Gemeindegenossen bei dem Senat darauf angetragen wird.

Stimmberechtigt sind alle selbstständige Gemeindegenossen, welche den Staatsbürgereid geleistet haben und nicht von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft nach den dafür bestehenden Gesetzen ausgeschlossen sind.

Die Versammlungen der Gemeindegenossen zu der Berathung und Beschlußnahme werden auf Veranstaltung und unter Leitung der damit vom Senat beauftragten Behörde gehalten.

Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 3. Die zur Einführung etwa erforderlichen Uebergangsvorschriften werden im Verwaltungswege festgesetzt.

§. 4. Die demnächst zur Ergänzung der Gemeindeverfassung etwa nöthigen weiteren Bestimmungen werden, nachdem der Gemeindeausschuß (§§. 18 folg.) und der Gemeinderath (§§. 38 folg.) ins Leben getreten sind, in Gemäßheit der darauf sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes getroffen.

II. Von den Gemeindeverhältnissen überhaupt.

§. 5. Die Verfassung der Stadtgemeinden hat nur die bürgerlichen Gemeindeverhältnisse zum Gegenstande; sie bezieht sich daher nicht auf die hinsichtlich der Kirchen und Schulen bestehenden Einrichtungen.

Digitized by Google

§. 6. Die Stadtgemeinde hat unter Aufsicht der Staatsbehörde nach den nähern Bestimmungen dieses Gesetzes

a. das Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens;

b. das Recht der Regelung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten;

c. die Wahl ihrer Gemeindebeamten;

d. Theilnahme an der Verwaltung polizeilicher Anstalten.

§. 7. Jeder Gemeinde liegt die Verpflichtung ob:

a. die mit der Verwaltung ihrer Angelegenheiten verknüpften Kosten, namentlich auch die etwa ihren Gemeindebeamten gebührenden Besoldungen, zu bestreiten;

b. für die Unterhaltung ihrer Armen zu sorgen und die Bettelei in ihrem Gemeindebezirke zu hindern;

c. alle für die Gemeindebedürfnisse erforderlichen Anstalten, namentlich die öffentlichen Straßen und Brunnen, die Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung, die Einrichtung für Nachtwachen und Feuerlöschung herzustellen und zu unterhalten, soweit solche nicht vom Staate übernommen sind.

§. 8. Für die Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten bestehen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gemeindeausschuß und ein Gemeinderath.

III. Von der Gemeindegenossenschaft.

§. 9. Die Gemeindegenossenschaft wird erworben durch Geburt und durch Aufnahme.

§. 10. Vermöge der Geburt geht die Gemeindegenossenschaft der Aeltern, und bei unehelichen Kindern die der Mutter auf die Kinder über.

§. 11. Um die Gemeindegenossenschaft durch Aufnahme zu erwerben ist erforderlich:

a. unbescholtener Lebenswandel;

b. Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs. Auch hat der Aufzunehmende dafür, daß er in den nächsten zehn Jahren dem Armenwesen nicht zur Last fallen werde, Sicherheit zu leisten;

c. Entrichtung der festgesetzten Aufnahmegebühren.

Der Betrag dieser Gebühren darf in keiner Gemeinde 20 fl. für eine Mannsperson, 10 fl. für ein Frauenzimmer und $\frac{1}{3}$ dieser Sätze für

Digitized by Google

jedes mit den Aeltern aufzunehmende Kind, je nach dem Geschlechte desselben, übersteigen; für Kinder unter 14 Jahren sind indeß, wenn sie zugleich mit ihren Aeltern aufgenommen werden, keine Aufnahmegebühren zu entrichten.

Diejenigen, welche bis dahin dem Bremischen Staate nicht angehörten, haben bei ihrer Aufnahme außer den festgesetzten Gebühren noch die Hälfte des Betrags derselben an die Gemeindecasse zu erlegen.

§. 12. Die Aufnahme eines Frauenzimmers, welches sich mit einem Gemeindegenossen verheirathet, ist nur durch die Entrichtung der Gebühren bedingt.

§. 13. Prediger und Schullehrer, sowie sonstige Beamte, bei deren Ernennung nicht in Rücksicht auf ihre besonderen Amtsverhältnisse ein Anderes festgesetzt ist, sind durch den Eintritt in ihr Amt als Gemeindegenossen aufgenommen.

§. 14. Ist der, welcher um die Aufnahme nachsucht, nicht schon Bremischer Staatsgenosse, so kann ihm nur die vorläufige Zusicherung ertheilt werden, daß er nach erfolgter Aufnahme in den Bremischen Staatsverband als Gemeindegenosse aufgenommen werden solle.

§. 15. Die Gemeindegenossenschaft geht verloren durch den Eintritt in eine andere Gemeinde, sowie durch den Verlust des Bremischen Staatsbürgerrechts.

§. 16. Die Bedingungen, unter denen diejenigen, welche in einen andern Gemeindeverband treten, sich die Fortdauer ihrer Gemeindegenossenschaft sichern können, werden vom Gemeindeausschuß festgesetzt. (§. 30. b.)

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen über Gemeindegenossenschaft gelten unbeschadet der in Folge von Staatsverträgen etwa eintretenden besonderen Verhältnisse.

IV. Vom Gemeindeausschuß.

§. 18. Der Gemeindeausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderaths (§. 38.) und aus vierzig Gemeindeverordneten.

§. 19. Mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus solchen Gemeindegenossen bestehen, welche innerhalb des Stadtbezirks Grundeigenthum besitzen.

§. 20. Die Gemeindeverordneten werden von den stimmberechtigten Gemeindegenossen (§. 2) nach Stimmenmehrheit erwählt.

§. 21. Wählbar ist in der Regel jeder wahlberechtigte Gemeindegenosse, jedoch sofern er, wenn zufolge §. 19 aus den Grundbesitzern gewählt werden muß, zu diesen gehört. Ausgenommen sind indeß:

a) die Mitglieder des Gemeinderaths und sonstigen Gemeindebeamten;

Digitized by Google

b) die Polizeibeamten.

§. 22. Die Gemeindeverordneten werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte aus.

§. 23. Der Gemeinderath führt eine Liste der Wähler, aus welchen die erforderlichen Eigenschaften ersichtlich sind.

In der Liste werden die Grundeigenthümer (§. 19.) von den übrigen Wählern gesondert.

§. 24 Vier Wochen vor der Wahl wird die Liste zur Einsicht der Betheiligten an einem geeigneten Orte niedergelegt.

Reclamationen dagegen müssen mindestens 14 Tage vor dem Wahltermine schriftlich bei dem Gemeinderath eingereicht werden, welcher darüber innerhalb acht Tage zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung an den Senat statt. Auch steht demjenigen, welchem durch die Entscheidung des Gemeinderaths sein Wahlrecht abgesprochen worden, der Rechtsweg frei.

Ist indeß vor dem Wahltermine keine abändernde Entscheidung erfolgt, so behält es für die bevorstehende Wahl bei der Entscheidung des Gemeinderaths sein Bewenden.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners gestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher vom Gemeinderath mitzutheilen.

§. 25. Die regelmäßige Ergänzung der Gemeindeverordneten geschieht alle zwei Jahre so zeitig, daß die Neugewählten mit dem Anfange des neuen Jahres ihr Amt antreten können. Die Wahlen der Grundbesitzer (§. 19.) erfolgen zuerst.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz der vor Ablauf der Wahlperiode ausgeschiedenen Gemeindeverordneten können vom Gemeinderathe oder vom Gemeindeausschusse angeordnet werden. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seiner Thätigkeit an die Stelle seines Vorgängers.

§. 26. Mindestens drei Tage vor der Wahl werden die in der Liste bezeichneten Wähler durch den Gemeinderath zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung berufen.

§. 27. Den Wahlvorstand bildet der Vorsitzer des Gemeinderaths nebst einigen andern Mitgliedern desselben.

§. 28. Für das Verfahren bei der Wahl dient das Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft betreffend, zur Richtschnur.

§. 29. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler innerhalb 10 Tage nach der Wahl bei dem Senat Beschwerde erhoben werden.

Digitized by Google

Ergiebt sich in Folge einer solchen Beschwerde, daß erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Wahl stattgefunden haben, so soll die Wahl unter Leitung der dazu vom Senat beauftragten Behörde wiederholt werden.

§. 30. Der Gemeindeausschuß hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinderath überwiesen sind. Namentlich tritt seine Wirksamkeit ein:

a. bei Bestimmungen zur Ergänzung oder Abänderung der Gemeindeverfassung, soweit solche gesetzlich der Stadtgemeinde überlassen sind;

b. bei Bestimmung der für die Aufnahme in die Gemeinde zu erlegenden Gebühren (§. 11 c.) sowie bei Festsetzung der Bedingungen zur Sicherung der Fortdauer der Gemeindegenossenschaft (§. 16.);

c. bei Anleihen auf Credit der Gemeinde;

d. bei Einführung neuer Gemeinde-Abgaben nnd Leistungen;

e. bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeinde-Abgaben und Leistungen;

f. bei Erwerbungen oder Veräußerungen von Immobilien;

g. bei Veränderungen in der Benutzungsart der Immobilien;

h. bei Ausgaben, die nicht hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder nicht hinsichtlich des Maßes feststehen;

i. bei Processen und bei Vergleichen in Gemeinde-Angelegenheiten;

k. bei Aufnahme von Gemeindegliedern, bei welchen die in §. 11 angeführten Erfordernisse nicht vorhanden sind;

l. bei dem Gemeinderechnungswesen.

§. 31. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses bedürfen für die in §. 30 unter a. bis l. einschließlich aufgeführten Gegenstände der Bestätigung des Senats. Bei Veräußerungen von Immobilien vertritt diese Bestätigung die Stelle eines gerichtlichen Veräußerungsdecrets, dessen es mithin dabei nicht weiter bedarf.

§. 32. Der Gemeindeausschuß versammelt sich, so oft es der Gemeinderath erforderlich achtet. Der Gemeinderath ist zur Einberufung desselben verpflichtet, sobald $^1/_8$ der Gemeindeverordneten in einer schriftlichen Vorstellung darauf anträgt. Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können auch regelmäßige Sitzungen festgesetzt werden.

§. 33. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von dem Gemeindeausschusse festgestellt.

§. 34. Der Gemeindeausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten zugegen ist. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Ge-

Digitized by Google

meindeausschuß zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dazu ausdrücklich unter Hinweisung auf diese Bestimmung geladen ist.

§. 35. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses können öffentlich gehalten werden.

§. 36. Der Vorsitzer des Gemeinderaths hat in der Versammlung des Gemeindeausschusses die Leitung der Geschäfte, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt.

§. 37. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Bei Veränderungen der Gemeindeverfassung, bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen, oder bei Veränderung des Vertheilungsfußes der bestehenden ist jedoch eine Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden zu einem gültigen Beschlusse erforderlich.

V. Vom Gemeinderath.

§. 38. Der Gemeinderath besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern, welche wenigstens zur Hälfte Grundbesitzer sein müssen.

§. 39. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von dem Gemeindeausschusse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl geschieht auf mindestens sechs Jahre. Der regelmäßige Austritt muß in der Art festgesetzt werden, daß jedesmal ein Theil der Mitglieder abgeht und durch neue Wahlen ersetzt wird.

Bei außergewöhnlichen Erledigungsfällen wird die Ergänzungswahl gleich vorgenommen. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seiner Thätigkeit an die Stelle seines Vorgängers.

§. 40. Wählbar ist jeder Gemeindegenosse, welcher entweder zu den Gemeindeverordneten gehört oder doch die für die Wahl zum Gemeindeverordneten erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 41. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzer und einen oder mehrere Beigeordnete. Die Wahl des Vorsitzers unterliegt der Bestätigung des Senats.

§. 42. Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderaths oder zum Vorsitzer oder zum Beigeordneten ist abzulehnen nur derjenige befugt, welcher das fünf und sechszigste Lebensjahr vollendet hat oder schon einmal Mitglied des Gemeinderaths gewesen ist. Ueber sonstige Ablehnungsgründe, wie auch über Entlassungsgesuche entscheidet der Gemeindeausschuß, vorbehältlich des Recurses an den Senat.

§. 43. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes eidlich verpflichtet.

Digitized by Google

§. 44. Sie nehmen ihr Amt in der Regel unentgeltlich wahr; indeß ist es dem Gemeindeausschuß unbenommen, Gehalte oder sonstige Vergütungen für dieselben festzusetzen.

§. 45. Der Gemeinderath vertritt die Stadtgemeinde gegen Dritte und hat die Leitung und Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten.

Namentlich gehört zu seiner Wirksamkeit

a. Wahrnehmung der durch die Gesetze und Anordnungen der vorgesetzten Behörde ihm zugewiesenen Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses;

b. Verwaltung aller Gemeindeanstalten;

c. Verwaltung des Gemeindevermögens insbesondere Erhebung aller Gemeindeeinnahmen und bestimmungsgemäße Verwendung derselben;

d. Ernennung und Beaufsichtigung der Unterbeamten und Diener der Gemeinde;

e. Aufnahme neuer Gemeindegenossen, sofern bei denselben die gesetzlichen Erfordernisse (§. 11.) zutreffen;

f. Führung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindebürger sowie einer Bevölkerungsliste;

g. Theilnahme an der Verwaltung der Polizei nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§. 46. Die Verwaltung der auf Kosten der Gemeinde bestehenden polizeilichen Einrichtungen und Anstalten geschieht durch gemeinschaftliche Wirksamkeit der Staatsbehörde und des Gemeinderaths. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Hält indeß die Staatsbehörde durch eine beschlossene Maßregel das Interesse des Staats gefährdet, so hat sie sofort dem Senat deshalb zu berichten und bleibt bis zu dessen Entscheidung die Ausführung ausgesetzt.

Die bei dieser Verwaltung nöthigen obrigkeitlichen Handlungen werden von der Staatsbehörde wahrgenommen.

§. 47. Beschwerden über Verfügungen des Gemeinderaths gelangen an den Senat.

§. 48. Der Vorsitzer des Gemeinderaths hat die Leitung der Geschäfte desselben.

Er hat für die gehörige Wahrnehmung der den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderaths überwiesenen Geschäfte Sorge zu tragen.

In seiner Amtsführung wird er von den Beigeordneten unterstützt und im Verhinderungsfalle durch einen derselben vertreten.

Die sonstige Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Gemeinderaths wird von diesem selbst nach Maßgabe des Bedürfnisses festgesetzt.

Digitized by Google

VI. Vom Gemeindehaushalt.

§. 49. Der Gemeinderath hat gleich nach dem Schluß jedes Jahres die Rechnung über die von ihm geführte Verwaltung den Gemeindeverordneten vorzulegen, desgleichen auch einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres.

§. 50. Auf diese Vorlagen werden von den Gemeindeverordneten Einige aus ihrer Mitte zur Nachsehung der Rechnung und zur Prüfung des Voranschlags erwählt. Auf den Bericht der Revisoren wird von den Gemeindeverordneten über die etwanigen Erinnerungen bei der Rechnung Beschluß gefaßt und vom Gemeindeausschuß der Voranschlag festgestellt.

Demnächst wird dem Senat die Rechnung nebst den etwa von den Gemeindeverordneten dabei gemachten Erinnerungen zur Prüfung und Zuschreibung, sowie der von dem Gemeindeausschuß festgestellte Voranschlag zur Genehmigung mitgetheilt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. Juni und bekannt gemacht am 5. Juli 1850.

Digitized by Google

№. XVII.

Polizeiliche Bekanntmachung einer Taxe für das Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen und Lavements.

Publicirt am 5. Juli 1850.

Der Senat hat sich durch ein ihm von der Medicinalpolizei-Commission einberichtetes Gutachten des Gesundheitsrathes veranlaßt gefunden,

für die Bemühungen derjenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche mit obrigkeitlicher Concession aus dem Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen und Lavements ein Gewerbe machen,

die nachstehende Taxe festzusetzen, welche hiemit im Auftrage desselben von der Medicinalpolizei-Commission zur Nachachtung der für dieses Gewerbe Concessionirten und zur Kenntnißnahme des Publikums bekannt gemacht wird:

für ein Lavement	12	Grote,
für ein jedes, welches ferner noch bei dem nämlichen Besuche gesetzt wird	6	„
für das Setzen von Schröpfköpfen, für jeden Schröpfkopf bis zu 12 Stück	2	„
für jeden über 12 Stück	1	„
für das Setzen von Blutegeln, für jeden bis zu 3 Stück einschließlich	4	„
für jeden über 3 Stück	3	„

und ist den Concessionirten ein Mehreres zu fordern bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Zugleich sind sie bei dem Blutegelsetzen verpflichtet, den Kranken nicht eher zu verlassen, bis die Blutung vollständig gestillt ist, und müssen sie dabei den Apparat zur Stillung derselben, namentlich Feuerschwamm und styptisches Pulver jederzeit in Bereitschaft haben.

Bremen, den 5. Juli 1850.

Die Medicinalpolizei-Commission.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Oberappellationsgerichte betreffend.

Publicirt am 5. Juli 1850.

Nachdem die in Beziehung auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht getroffene Einrichtung einer einstweiligen Actenversendung nach Maßgabe der desfallsigen Verordnung vom 13. December 1848 durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bis zum 31. März 1851 prolongirt, auch in Lübeck und Hamburg die Verlängerung in gleicher Weise verfassungsmäßig genehmigt, dagegen in Frankfurt die verfassungsmäßige Genehmigung auf den Zeitraum bis zum 31. December d. J. beschränkt worden ist, so bringt der Senat hieburch zur öffentlichen Kunde, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 13. December 1848, einstweiliges Eintreten der Actenversendung in den an das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminalsachen betreffend, und zwar vorläufig für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December d. J., beide Tage eingeschlossen, fernere Anwendung finden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3 Juli und publicirt am 5. Juli 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№. XIX.

Ablösungs-Ordnung.

Publicirt am 8. Juli 1850.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft über nachstehende Ablösungs-Ordnung vereinbart hat, bringt er dieselbe hiemit zur allgemeinen Kunde.

§. 1.

Alle auf Grundstücken ruhenden Lasten, welche in einem Meier-Erbenzins-Erbpacht- oder ähnlichen gutsherrlichen Verhältnisse ihren Grund haben; ferner die von Grundstücken unter den Benennungen von Königszins, Renten, ewige Renten, Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, Stadtmauergeld, Hühnergeld, Grundzins, Wallgrundzins, Gartenzins, Osterzins, oder ähnlichen Namen zu entrichtenden Abgaben; endlich die auf dem Grundbesitze haftenden, unter der Benennung von Zehnten vorkommenden Leistungen sind ablösbar.

Nicht ablösbar sind dagegen alle und jede Deichlasten und Deichpflichten, deren Leistung dem Pflichtigen in Folge eines Meierverhältnisses obliegt.

§. 2.

So lange die Ablösung nicht stattgefunden hat, bleiben zwar die zwischen Berechtigten und Verpflichteten in Beziehung auf das pflichtige Grundstück bestehenden Rechtsverhältnisse unverändert, inzwischen treten die nachstehenden, die Disposition der Meier über ihre Person und das Meiergut betreffenden Bestimmungen mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft:

a. der Meier bedarf des gutsherrlichen Consenses zur Eingehung einer Ehe überall nicht, und sind zugleich die für solche Consense bisher berechneten Gebühren aufgehoben.

b. Bei Abfindungen ist der Consens des Gutsherrn nur insofern noch erforderlich, als die meierpflichtigen Grundstücke durch solche Abfindungen belastet werden.

c. Die Wahl des Nachfolgers im Meiergute bleibt der Bestimmung des Meiers überlassen. Er hat dabei die Vorschrift des §. 18 des Gesetzes über die Freihöfe vom 23. Januar 1826 zu erfüllen.

Hat derselbe deshalb keine rechtsgültige Verfügung getroffen, so tritt die für Freihöfe eingeführte Successionsordnung nach Maßgabe des §. 19 der Verordnung vom 23. Januar 1826 auch für Meiergüter ein.

Eine anderweitige, die Succession feststellende Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

d. Das dem Gutsherrn bisher zugestandene Recht, die Abmeierung wegen dem Meier zur Last fallender widerrechtlicher Handlungen oder sonstiger Unterlassungen verlangen zu können, ist hiermit aufgehoben.

§. 3.

Das Recht die Ablösung zu verlangen, steht in der Regel nur dem Pflichtigen oder dessen Vertretern zu, nicht dem Berechtigten.

Unter einem Pflichtigen, welcher die Ablösung verlangen kann, ist zu verstehen:

a. derjenige, dem ein vererbliches Recht an dem belasteten Gute oder Grundstück zusteht.

Dabei ist indeß hinsichtlich der Frage, ob das Recht vererblich sei, die in dem Meierbrief etwa aufgenommene Beschränkung „auf Lebenszeit" in dem Falle als wirkungslos anzusehen, wenn das meierpflichtige Grundstück bereits auf die Descendenz eines Bemeierten übergegangen ist.

b. Der vom Inhaber eines vererblichen Meierrechts hinterlassene mitbemeierte Ehegatte, falls kein zur Succession in das Meiergut berufener Descendent vorhanden ist.

Im Fall der Wiederverheirathung desselben steht dem von ihm hinterlassenen Ehegatten, sofern diesem ein lebenslängliches Nutzungsrecht an dem Meiergute eingeräumt worden, das Recht, die Ablösung zu verlangen, zwar ebenfalls zu, jedoch nur wenn er solches binnen den nächsten sechs Monaten nach Publication dieses Gesetzes geltend macht. Sollte derselbe mit Hinterlassung von Descendenten aus dieser Ehe vor Publication dieses Gesetzes verstorben sein, oder während jener sechs Monate versterben, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraums jene Descendenz befugt, das Recht des Verstorbenen in der nämlichen Weise, wie dieser, geltend zu machen.

c. Der Interimswirth einer Meierstelle, wenn successionsberechtigte Descendenten des Meiers vorhanden sind, für diese, sofern dieselben oder deren Vormünder nach eingeholter obervormundschaftlicher Genehmigung zu der Ablösung ihre Zustimmung ertheilen.

d. Der Staat, die Gemeinden, Corporationen und Stiftungen hinsichtlich der auf ihrem Grundeigenthum ruhenden fraglichen Lasten.

Nur dann, wenn pflichtiges Grundeigenthum einer Theilung nterworfen werden soll, hat der Berechtigte die Befugniß auch seinerseits die Ablösung fordern zu können.

§. 4.

Dem Rechte auf Ablösung der in §. 1 für ablösbar erklärten Lasten stehen weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntniß entgegen.

Digitized by Google

Werden nach Verkündigung dieses Gesetzes Grundstücke mit den in §. 1 für ablösbar erklärten Lasten und Abgaben oder mit ähnlichen Lasten und Abgaben von Neuem beschwert, so steht dem Eigenthümer des Grundstücks das Recht zu, dieselben Inhalts §. 6 und §. 7 dieses Gesetzes abzulösen, falls nicht etwa ein günstigerer Ablösungsfuß unter den Betheiligten verabredet sein sollte. Für etwaigen Heimfall ist bei neuen Verleihungen keine Vergütung zu zahlen.

Dieses Recht auf Ablösung kann durch keinerlei Rechtsgeschäfte oder sonstige Bestimmungen und Anordnungen aufgehoben, beschränkt oder erschwert werden; vielmehr sind dieselben, in welcher Form sie auch erlassen sind oder erlassen werden mögen, nichtig und wirkungslos, selbst dann, wenn eine eidliche Bestärkung derselben stattgefunden haben sollte.

Ebenso sind alle Rechtsgeschäfte und Anordnungen, wodurch, nach Verkündigung des Gesetzes, zu Gunsten der Gutsherren die in §. 2 sub a bis d dem Meier gegebenen Befugnisse beschränkt werden, in welcher Form sie auch erlassen sind oder erlassen werden mögen, nichtig und wirkungslos, selbst dann, wenn eine eidliche Bestärkung derselben stattgehabt hat.

§. 5.

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten zu leistende Entschädigung, deren Art und Maß nach folgenden Grundsätzen ermittelt wird und hiernach festzustellen ist.

A. Ablösung der Lasten, die auf dem, dem strengen Meierrechte mit Heimfall unterworfenen Grundbesitze ruhen.

§. 6.

Von den jährlichen Gefällen.

1) Der Betrag der in baarem Gelde zu leistenden Gefälle ist mit vier Procent zu capitalisiren, und bildet die solchergestalt sich ergebende Summe den Ablösungspreis.

2) Die Naturalgefälle werden zu Gelde angeschlagen und wird durch Capitalisirung des Betrags zu vier Procent der Ablösungspreis ermittelt.

Der Anschlag dieser Naturalgefälle zu Gelde ist auf folgende Weise zu bewerkstelligen:

a) Bei allen Getreidearten durch Ausmittelung der Marktpreise um Martini der letzten zwölf Jahre, unter Ausscheidung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres. Von diesen werden zehn Procent zu Gunsten des Pflichtigen abgesetzt und dann der Durchschnittspreis ermittelt, welcher bei dem Anschlage zu Grunde gelegt wird.

Um nicht bei jeder einzelnen Ablösung von Getreidegefällen eine Ermittelung der Durchschnittspreise eintreten zu lassen, sollen die hiesigen um Martini marktgängigen Preise der letzten vor der Publication dieses Gesetzes verflossenen zwölf Jahre, so wie der folgenden Jahre auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts durch Sachverständige nach dem Durchschnitts-

Digitized by Google

preise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

b) Bei andern Naturalgefällen, an Eiern, Butter, Geflügel, Zinsschweinen, Fischen u. s. w. erfolgt der Anschlag derselben vermittelst einer durch Achtsmänner vorzunehmenden Abschätzung, welche auf die in dem vorliegenden Falle eintretenden Verhältnisse und besonders darauf Rücksicht zu nehmen haben, von welcher Beschaffenheit jene Gefälle in der Gegend, in welcher das pflichtige Grundstück belegen ist, gewöhnlich zu sein pflegen.

Sind jedoch die unter a und b bezeichneten Naturalgefälle zufolge getroffener Uebereinkunft schon zu Gelde angesetzt, so hat es auch bei diesem Ansatz sein Bewenden, und zwar selbst dann, wenn etwa in den Meierbriefen, oder sonst bestimmt worden, daß die Gefälle auf Erfordern in natura zu liefern seien.

3) Bei der Ablösung von Hand- und Spanndiensten wird jeder der ersteren zu 9 %, jeder der letzteren, wenn er mit vier Pferden zu leisten ist, zu 1 ℔, wenn mit zwei Pferden, zu 36 % angeschlagen, und der hiernach sich ergebende Betrag mit vier Procent capitalisirt. Die solchergestalt ermittelte Capitalsumme bildet den Ablösungspreis.

Wenn ungemessene Dienste festgesetzt sind, so werden für jedes Jahr an Handdiensten acht, an Spanndiensten jährlich deren sechs mit 4 Pferden gerechnet. Sind diese Dienste in den Meierbriefen oder zufolge sonstiger Uebereinkunft zu einem höheren oder geringeren Geldwerthe als dem vorstehend bemerkten angesetzt, so wird dieser Ansatz der Berechnung zum Grunde gelegt.

Ist in einem Meierbriefe nicht angegeben, ob Spanndienste mit 4 oder 2 Pferden gemeint seien, so sollen diese nur mit 2 Pferden in Anrechnung gebracht werden.

§. 7.

Vom Weinkauf.

Als Ablösungspreis ist der anderthalbfache Betrag des ordentlichen Weinkaufs zu entrichten, und sind die unter den Namen der jura fisci und Amtsgebühren oder der Contracts- und Schreibgebühren bei Verweinkaufungen herkömmlichen Abgaben nicht mit in Anschlag zu bringen.

Als Maximum des ordentlichen Weinkaufs gilt, auch wenn in einzelnen Fällen ein höherer ordentlicher Weinkauf behandelt sein sollte, der doppelte Canon und ist bei der Bestimmung desselben in Rücksicht des Anschlags der Naturalgefälle nach den im §. 6. sub 2 a und b enthaltenen Vorschriften zu verfahren, während die Hand- und Spanndienste, selbst wenn sie zu Gelde angeschlagen sind, nicht in Berechnung kommen.

Digitized by Google

§. 8.

Vom Heimfall.

1) Ist außer dem Bemeierten wenigstens noch Ein zur Succession berechtigter Descendent vorhanden, so sind als Ablösungspreis des Heimfallsrechts vier Procent des reinen Pachtwerthes des Meierguts zu bezahlen.

Auch die etwa schon abgefundenen Descendenten verlieren ihr Successionsrecht erst dann, wenn das Meierrecht von ihren Ascendenten auf einen Anderen übergegangen ist, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung das gegenseitige Verhältniß der Descendenten geändert wird.

2) Ist kein zur Succession berechtigter Descendent vorhanden, so beträgt der Ablösungspreis zehn Procent des reinen Pachtwerthes.

3) Wenn der von dem Inhaber eines vererblichen Meierrechts hinterlassene mitbemeierte Ehegatte die Ablösung verlangt, so ist nach Maßgabe des Alters desselben als Ablösungspreis für das Heimfallsrecht zu entrichten:

a.	in dem Alter	unter	20	Jahren	15	pCt. des reinen Pachtwerthes				
b.	„ „ „	von 20	bis	30	„	20	„	„	„	„
c.	„ „ „	„ 30	„	40	„	25	„	„	„	„
d.	„ „ „	„ 40	„	50	„	32½	„	„	„	„
e.	„ „ „	„ 50	„	60	„	40	„	„	„	„
f.	„ „ „	„ 60	„	70	„	45	„	„	„	„
g.	„ „ „	70 Jahren u. darüber				50	„	„	„	„

4) Wird von demjenigen Ehegatten, welchem zufolge der Bestimmung des §. 3 b nur binnen den nächsten sechs Monaten nach Publication dieses Gesetzes das Recht auf Ablösung zusteht, dieses Recht geltend gemacht, so hat er in Rücksicht auf sein Alter als Ablösungspreis für das Heimfallsrecht zu entrichten:

a.	in dem Alter	unter	20	Jahren	20	pCt. des reinen Pachtwerthes				
b.	„ „ „	von 20	bis	25	„	25	„	„	„	„
c.	„ „ „	„ 25	„	30	„	30	„	„	„	„
d.	„ „ „	„ 30	„	35	„	35	„	„	„	„
e.	„ „ „	„ 35	„	40	„	40	„	„	„	„
f.	„ „ „	„ 40	„	45	„	45	„	„	„	„
g.	„ „ „	„ 45	„	50	„	50	„	„	„	„

u. s. w. nach diesem Maßstabe bis höchstens 85 Procent

Wird das Ablösungsrecht eines solchen Ehegatten nach dessen Tode in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 b von der Descendenz desselben ausgeübt, so ist derjenige Betrag zu entrichten, welchen Jener, falls er noch am Leben wäre, bezahlen müßte.

5) Wird in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 c die Ablösung von dem Interimswirth begehrt, so ist der Ablösungspreis, wenn mehrere Descendenten des Meiers am Leben sind, mit vier Procent, wenn aber nur Ein Descendent desselben vorhanden ist, mit zehn Procent zu berechnen.

Digitized by Google

Bei Ausmittelung des reinen Pachtwerths des Meierguts ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Es kommen dabei nicht in Anschlag die auf dem Meierlande von dem Meier errichteten Gebäude, dessen landwirthschaftliches Inventarium, so wie überhaupt Alles, was observanzmäßig zu seinem Allodio gehört, wohin namentlich auch die zu ökonomischen Zwecken angelegten Werke, als Brücken, Befriedigungen u. s. w. zu zählen sind.

Von den übrigen einzelnen Bestandtheilen des Meierguts ist zuvörderst der jährliche Pachtertrag durch Sachverständige zu ermitteln, und zwar nach dem Durchschnitt der Pachtpreise, welche während der letzten 15 Jahre für Ländereien derselben Classe in der Feldmark bezahlt sind.

Bei dieser Schätzung dürfen etwaige höhere Preise, welche bei Verpachtung kleiner Parzelen oder wegen der besondern Lage einzelner Grundstücke aus anderen Rücksichten als auf den Naturalertrag verabredet wurden, nicht mit berücksichtigt werden.

Der solchergestalt ermittelte jährliche Pachtertrag des Meierlandes wird zu vier Procent capitalisirt.

Von diesem Capital wird sodann abgezogen:

a. der Betrag der auf dem Meierlande ruhenden Meier- und sonstigen Lasten und Abgaben;

b. alle Landes-, Gemeinde- und Bauerlasten, die ordentlichen und außerordentlichen Deichlasten;

c. die von dem Meier gemachten Auslagen in Betreff Ablösung von Lasten, welche auf dem Meierlande ruhten.

Der abzuziehende Betrag der sub a und b aufgeführten Abgaben und Lasten wird dergestalt festgestellt, daß der Belauf derselben nach einem zu machenden Durchschnitt mehrerer auf einander folgenden von den Sachverständigen zu bestimmenden Jahre für ein Jahr ermittelt und dieser dann zu vier Procent capitalisirt wird.

Das was hiernach übrig bleibt, bildet den reinen Pachtwerth des Meierguts, von dessen Betrage nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Ablösungspreis berechnet wird.

§. 9.

Die Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls kann nur durch Capitalzahlung von Seiten der Verpflichteten bewirkt werden.

Zugleich mit der Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls muß der Pflichtige die jährlichen Gefälle ebenfalls ablösen und die für dieselben zu entrichtende Ablösungssumme entweder baar bezahlen oder dieselbe mit vier Procent jährlich verzinsen.

Im letzteren Falle tritt der Betrag der Ablösungssumme ganz an die Stelle der Gefälle und behält die diesen bisher zugestandene Priorität.

Der Pflichtige kann dieses Kapital jederzeit ganz oder theilweise abtragen; im letzteren Falle ist der Berechtigte jedoch nicht verbunden, eine Zahlung unter hundert Thalern und bei Zahlungen über hundert Thaler eine Summe anzunehmen, in deren Betrag nicht die Zahl Hundert aufgeht.

Digitized by Google

Von Seiten des Berechtigten kann dieses Kapital bei gänzlicher oder theilweiser Veräußerung des belasteten Grundstücks jederzeit, sonst aber nicht vor Ablauf von zehn Jahren gefordert werden.

§. 10.

Dem nach §. 3. zur Ablösung berechtigten Aftermeier steht ebenfalls das Recht zu, das ihm zu Aftermeierrecht verliehene Grundstück unter den vorstehenden Bedingungen vom Meiernexus zu befreien.

Den Ablösungspreis erhält der Hauptmeier, von welchem er bemeiert worden ist, und ist Letzterer nur gehalten, seinen Gutsherrn wegen des demselben entzogenen Heimfalls mit der Hälfte des für die Ablösung des Heimfallrechts Empfangenen zu entschädigen.

Hat der Aftermeier auch an den Gutsherrn des Hauptmeiers einen Zins oder sonstige Gefälle zu entrichten, so ist er verpflichtet, diese in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen besonders und zu gleicher Zeit mit der Ablösung von dem Hauptmeier abzulösen.

B. Ablösung der Lasten, die auf dem dem strengen Meierrechte mit Heimfall nicht unterworfenen Grundbesitze im ehemaligen Landgebiete ruhen.

§. 11.

Die Abgaben und Lasten an Gelde, Naturalgefällen und Diensten, welche von den im ehemaligen Landgebiete (cf. Verordnung vom 11. December 1848) belegenen meierpflichtigen oder in Erbpacht oder zu Erbenzins oder zu einem sonstigen Zinse, Rente oder sonstigen Gefällen verliehenen Grundstücken zu entrichten sind, bei denen das strenge Meierrecht mit Heimfall nicht in Anwendung kommt, werden auf gleiche Weise abgelöset, wie im §. 6 festgesetzt ist. Jedoch wird der Betrag jener Leistungen mit drei und ein halb Procent capitalisirt.

Die Ablösung des Weinkaufs findet aber nur durch Zahlung des doppelten Betrages des ordentlichen Weinkaufs, jedoch ohne Anrechnung von Contracts-, Schreibe- und sonstigen Gebühren Statt.

C. Ablösung der Zehnten.

§. 12.

Die Ablösung der Zehnten findet nach Maßgabe der folgenden gesetzlichen Bestimmungen Statt:

a. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten seit einer Reihe von Jahren verpachtet gewesen, so ist die Pachtsumme der letzten 20 Jahre der Ablösung zum Grunde zu legen, wobei indessen die bei jedesmaliger Erneuerung der Pacht ausbedungenen sogenannten Contracts-Gebühren dergestalt mit in Anschlag zu bringen sind, daß dieselben auf die einzelnen Pachtjahre repartirt werden.

Der Durchschnitt der solchergestalt ermittelten Pacht der letzten zwanzig Jahre wird zu vier Procent capitalisirt und bildet den Ablösungspreis. Diese Bestimmung

Digitized by Google

findet auch dann Anwendung, wenn der Zehnte seit einer Reihe von Jahren in der Regel verpachtet gewesen ist, und nur in einzelnen Jahren gezogen wurde. — In diesem Falle werden bei Berechnung der Pachtsumme der letzten zwanzig Jahre die Jahre, in welchen der Zehnte gezogen wurde, ausgeschieden, und die letzten zwanzig Jahre, in welchen eine Verpachtung eingetreten ist, der Berechnung zum Grunde gelegt.

Läßt sich die Pacht der letzten zwanzig Jahre nicht ermitteln, es kann aber die Pacht von wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre nachgewiesen werden, so kann auf Verlangen des Pflichtigen der Durchschnitt der nachgewiesenen Pachtsummen bei Berechnung der Ablösung zum Grunde gelegt werden, wobei jedoch die im Obigen gedachten Contractsgebühren ebenfalls in Anschlag zu bringen und auf die einzelnen Pachtjahre zu repartiren sind. — Stellt der Pflichtige dies Verlangen nicht, oder kann nicht einmal ausgemittelt werden, wie hoch sich die Pacht in wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre belaufen habe, so wird von der Pacht ganz abgesehen und so verfahren, als ob der Zehnte in der Regel in natura gezogen sei.

b. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten in der Regel nicht verpachtet, sondern in natura gezogen, was unbedingt anzunehmen ist, wenn in den letzten zwanzig Jahren keine Verpachtung Statt gefunden hat, außerdem aber nur dann, wenn während der letzten zwanzig Jahre in mehr als zehn Jahren der Zehnte wirklich gezogen wurde, so muß, in Ermangelung anderweitiger gütlicher Verständigung zwischen den Betheiligten, behufs Ablösung des Zehnten eine Schätzung der dem Zehntberechtigten zuständigen Naturalgefälle eintreten, deren Ertrag mit vier Procent capitalisirt den Ablösungspreis ergiebt.

Diese Schätzung wird durch drei Sachverständige bewirkt.

Die Schätzer haben den Zustand der in Frage kommenden zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung zu untersuchen, und unter Berücksichtigung der landüblichen Bewirthschaftung den Rohertrag derselben, wie solcher im Durchschnitte in jedem Jahre zu erwarten ist, zu ermitteln und danach zu bestimmen, wie hoch der Zehntenertrag nach Quantität und Qualität der zu verzehntenden Früchte anzuschlagen sei. Bei den verschiedenen Getreidearten ist von den Schätzern anzugeben, wie hoch der Ertrag an Früchten, so wie an Stroh anzuschlagen sei, und werden Erstere nach den marktgängigen Preisen auf die im §. 6 angegebene Weise ermittelt, Letzteres aber wird nach dem gleich nach der Ernte während der letzten drei Jahre stattgehabten Durchschnittspreise von den Schätzern taxirt und etwa sonstige dem Zehntzuge unterliegende Früchte von denselben nach dem Durchschnittspreise geschätzt.

Von dem ganzen ausgemittelten Ertrage des Zehnten werden alsdann für die von dem Zehntberechtigten bei dem Zehntzuge aufzuwendenden Kosten und für das Eintrocknen der Früchte zwanzig Procent abgerechnet, und wird der so ausgemittelte reine Ertrag des Zehnten der Ablösungsberechnung zum Grunde gelegt.

c. Ist der Zehnte ein sogenannter Sackzehnte, so ist zu unterscheiden, ob das von dem Pflichtigen zu liefernde Getreide fest zu Gelde angeschlagen ist, oder auf Erfordern in natura geliefert, und in Entstehung dessen nach dem marktgängigen Preise bezahlt werden muß. Im ersten Falle ist die festgesetzte Geldsumme der Loskaufsbe-

Digitized by Google

rechnung zum Grunde zu legen, im letzten Falle aber gelten die marktgängigen Preise nach Maßgabe der Vorschrift des §. 6 als Basis der Berechnung.

Wenn jedoch im ersteren Falle nach Ablauf gewisser Jahre die Zahlung von Contractsgebühren stipulirt wurde, so sind dieselben auf die einzelnen Jahre zu repartiren, und wird deren Betrag bei Berechnung des Loskaufs mit in Anschlag gebracht.

d. Da angenommen werden kann, daß die Schmalzehnten bei uns in der Regel verpachtet werden, so finden auf dieselben die oben unter a. aufgestellten Vorschriften Anwendung.

Bei den Sack- und Schmalzehnten wird wie bei den anderen Zehnten der Ertrag mit vier Procent capitalisirt, woraus sich dann der Loskauf ergiebt.

Den Zehntpflichtigen etwa bewilligte Remissionen kommen nur insofern in Betracht, als sie auf diese Bewilligung einen rechtlichen Anspruch haben.

§. 13.

Der Loskauf der Zehnten kann nur von dem Pflichtigen, nicht von dem Berechtigten verlangt werden.

Ist der Zehntpflichtige ein Einzelner und der Umfang seiner Zehntpflichtigkeit genau begränzt, so kann er allein den Abkauf nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen fordern.

Sind aber in einer Feldmark oder einem größeren zehntpflichtigen Bezirke mehrere Pflichtige vorhanden, welche von ihren Grundstücken den Zehnten gemeinschaftlich zu entrichten haben, so findet die Ablösung nur dann Statt, wenn die Mehrheit derselben solche verlangt. Bei Ermittlung dieser Mehrheit kommt aber nicht allein die Zahl der Stimmen der einzelnen Pflichtigen in Betracht, sondern es ist auch erforderlich, daß der Mehrzahl der Stimmenden zwei Drittheile der zehntpflichtigen Grundstücke zuständig sind. Verlangt diese Mehrzahl die Ablösung, so muß die Minderzahl derselben beitreten.

Bei den verpachteten Zehnten richtet sich der Beitrag des Einzelnen zu der Ablösungssumme nach dem Beitrage, den er zu der Zehntpacht geleistet hat.

Bei den in natura zu entrichtenden Zehnten ist dagegen auf die zehntpflichtigen Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften über die Ablösung der Zehnten finden übrigens auch auf Abgaben Anwendung, welche etwa nach einem anderen Verhältnisse, z. B. zum fünften oder eilften Theile der Früchte, zu entrichten wären. In Fällen dieser Art wird die Entschädigung des Berechtigten nach dem Umfange seines Rechts festgestellt, wenngleich die gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung „Zehnten“ gebrauchen.

D. Ablösung der in der Stadt, den Vorstädten, zu Vegesack und Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Grundabgaben.

§. 14.

Die unter der Benennung von Renten, ewigen Renten, Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, Stadtmauergeld, Hühner-

Digitized by Google

geld, Grundzins, Wallgrundzins, Meierzins, Gartenzins, Osterzins oder unter ähnlichen Benennungen vorkommenden Abgaben, welche in der Stadt, den Vorstädten, deren Ausdehnung durch die vor der Verordnung vom 11. December 1848 stattgehabte Umgrenzung bestimmt wird, zu Vegesack und Bremerhaven von meistentheils bebauten Grundstücken geringeren Umfangs erhoben werden, bei denen das Heimfallsrecht bekanntlich nicht in Anwendung kommt, sind, was den Geldzins und die etwa zu entrichtenden Naturalgefälle und Dienste betrifft, ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 abzulösen; jedoch wird der Betrag jener Abgaben mit drei und ein halb Procent capitalisirt. — Insofern bei Veränderung des Inhabers solcher Grundstücke ein Weinkauf entrichtet werden muß, bildet der zweifache ordentliche Weinkauf den Ablösungspreis.

In der Regel wird als ordentlicher Weinkauf ein doppelter Canon angenommen. Wenn jedoch ein geringerer oder höherer Weinkauf ausdrücklich verabredet und bei eingetretenen Veränderungen fortwährend erhoben ist, so dient derselbe als Maßstab für die Ablösung.

Contracts-, Schreibe- und sonstige Gebühren werden bei der Ablösung des Weinkaufs nicht in Anschlag gebracht.

Damit aber darüber kein Zweifel bleibe, daß bei den hier in Frage stehenden Grundstücken das Heimfallsrecht nicht Statt finde, wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß dasselbe bei den bebauten Grundstücken dieser Art, innerhalb der vor der Verordnung vom 11. December 1848 bestandenen Grenzen der Vorstadt sowie in Vegesack, niemals in Anwendung kommen soll, und zwar auch dann nicht, wenn gleich aus der Form und Fassung der Meier- oder Verleihungsbriefe das Eintreten des Heimfallsrechts bei ermangelnder Descendenz des Inhabers hergeleitet werden könnte, wie dieses namentlich bei den häufig gebrauchten gedruckten Formularen der Fall ist.

E. Ablösung des Königszinses.

§. 15.

Um die bereits durch die Verordnung vom 28. November 1814 und 16. Juni 1817 gestattete Ablösung des Königszinses zu erleichtern, wird der Ablösungspreis für alle Fälle auf den fünfzigfachen Betrag des Zinses festgesetzt.

F. Ablösung der Lehnsherrlichen Rechte.

§. 16.

In Hinsicht der vorhandenen wenigen Lehngüter, über welche fast ausschließlich dem Staate die Lehnsherrlichkeit zusteht, wird den Lehnsträgern das Recht eingeräumt, von der Lehnsherrschaft die Abtretung der Lehnsherrlichen Rechte gegen Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung wird, wenn keine gütliche Vereinbarung erreicht werden kann, von dem zuständigen Gerichte nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der in dieser Ablösungsordnung angenommenen Grundsätze, so weit solche in Anwendung kommen können, festgestellt.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Bei Berichtigung der Ablösungssumme sind die bereits fällig gewordenen Gefälle und Leistungen aller Art jederzeit zum Vollen, die noch nicht fällig gewordenen aber nach Maßgabe der Zeit, welche seit dem letzten Fälligkeitstermine verstrichen ist, zu entrichten. Bei der Ablösung von Zehnten, welche in natura gezogen worden, soll jedoch für die noch nicht fällige jährliche Leistung kein Ersatz geleistet werden.

§. 18.

Der Ablösungspreis wird stets nach der hiesigen Goldwährung berechnet und soll, wenn Leistungen oder Gefälle in $^2/_3$ zu entrichten waren, ein $^2/_3$ Stück zu acht und vierzig Grote Gold, die Pistole zu fünf Reichsthalern, den Thaler zu zwei und siebenzig Groten gerechnet, angeschlagen werden. Dies findet auch dann Statt, wenn etwa bestimmt worden, daß der Berechtigte die Zahlung der Gefälle in Pistolen zu $4^2/_3$ ℔ verlangen könne.

Ebenso tritt diese Berechnung ein bei allen von Pflichtigen in $^2/_3$ zu leistenden Zahlungen, sei es für Zins, Weinkauf, Gebühren oder sonstige Meierabgaben.

§. 19.

Mit der Ablösung fallen alle aus den gutsherrlichen Verhältnissen entnommenen oder mit denselben verbundenen Rechte oder Pflichten des bisherigen Gutsherrn sowohl als des bisherigen Meiers ohne alle weitere Entschädigung hinweg.

Der Pflichtige erwirkt durch die Ablösung die Befugniß, über das befreite Grundstück als freier Eigenthümer zu verfügen, insoweit nicht diese Befugniß durch Herkommen oder besondere Gesetze beschränkt ist.

§. 20.

Das Erbe- und Handfestenamt ist angewiesen, die ihm zur Aufbewahrung eingereichten Ablösungsverträge entgegenzunehmen und zu bewahren. Ueber die geschehene Einreichung wird vom Secretar eine Registratur aufgenommen und können die Betheiligten jederzeit Abschriften von dem Vertrage gegen Entrichtung der Gebühren erhalten.

Verfahren in Ablösungssachen.

§. 21.

Alle Streitigkeiten in Ablösungssachen gehören in erster Instanz vor die in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung niedergesetzte ständige Commission des Obergerichts.

§. 22.

Für das Verfahren vor der Commission dienen die in Gemäßheit der Gerichts-Ordnung in geringfügigen Sachen geltenden Vorschriften zur Richtschnur, soweit nicht in der gegenwärtigen Verordnung etwas Anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

§. 23.

Der zur Ablösung Berechtigte hat bei der Commission einen schriftlichen Antrag einzureichen, welcher eine möglichst genaue Angabe enthalten muß:

1) der berechtigten und verpflichteten Personen,

2) der pflichtigen und etwa berechtigten Grundstücke,

3) der abzulösenden Lasten und

4) der von dem Antragsteller beanspruchten Gegenleistungen.

Dem Antrage sind sämmtliche auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden beizufügen.

§. 24.

Der Antrag auf Ablösung kann gegen Mehrere zugleich gerichtet werden, welchen hinsichtlich desselben Gutes oder Grundstückes, wenn auch an verschiedenen Bestandtheilen desselben, ein gleichartiges Recht zugestanden wird.

Wenn die Ablösung eines Aftergutsherrnrechts in Frage steht, muß immer der Hauptgutsherr zugezogen werden.

§ 25.

Die Commission hat auf diesen Antrag einen Termin zur Verhandlung anzusetzen und hat der Antragsteller die Gegenpartei unter Mittheilung des Antrags zu dem angesetzten Termine laden zu lassen, um sich über die wider ihn beantragte Ablösung zu erklären und zugleich sämmtliche in seinem Besitze befindlichen auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden beizubringen.

§. 26.

Die Ladung geschieht mindestens 8 Tage vor dem Termine, in welchem die Sache vorgebracht werden soll, und enthält den Rechtsnachtheil, daß der Citat im Falle des Nichterscheinens als der wider ihn vorgebrachten Thatsachen geständig erachtet und mit seinen Einreden ausgeschlossen wird. Ist der Citat nicht hier wohnhaft, so kommen die Vorschriften des §. 20. der Erbe- und Handfesten-Ordnung wider ihn zur Anwendung.

§. 27.

Nachdem der Citat sich über den Antrag erklärt, und die von ihm zu producirenden Urkunden beigebracht hat, wird vorab von der Commission die Güte versucht.

§. 28.

Ist eine gütliche Verständigung unter den Parteien nicht zu erreichen, die Sache aber zur Entscheidung reif, so hat die Commission durch ein Erkenntniß festzustellen, unter welchen Bedingungen die Ablösung zu vollziehen ist.

Dieses Erkenntniß muß eine vollständige Angabe der betheiligten Personen, Grundstücke, der abgelöseten Rechte und der zu leistenden Entschädigung enthalten.

Digitized by Google

§. 29.

Sind Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten oder anderweitige bei Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende Ansprüche bestritten, so hat die Commission das erforderliche weitere Verfahren einzuleiten. Sie ist jedoch befugt, besonders wenn der Streit weit aussehende Verhandlungen befürchten läßt, jeder Partei eine peremtorische Frist anzuberaumen, binnen welcher sie das bestrittene Recht bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte geltend zu machen hat.

§. 30.

Wenn übrigens mehreren Berechtigten ein Gutsherrenrecht an mehreren oder an einem und demselben Grundstücke eines Pflichtigen zusteht, ohne daß erhellt, welches oder welcher Theil dem Einen und dem Andern verpflichtet ist, so wird im Zweifel angenommen, daß sämmtliche Grundstücke von allen Berechtigten nach Verhältniß der Größe ihres Meierzinses releviren.

§. 31.

Sind dagegen Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten ermittelt, macht aber die Feststellung der Gegenleistung weitere Verhandlungen erforderlich, so sind diese von der Commission zu veranlassen, ohne daß es der Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens bedarf.

§. 32.

In allen Fällen, in denen ein Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, hat jede der beiden Parteien zwei Sachverständige in Vorschlag zu bringen, von denen jede Partei einen der vom Gegner vorgeschlagenen Sachverständigen erwählt. Der dritte Sachverständige wird von den beiden von den Parteien Erkornen erwählt, und im Falle diese sich nicht darüber vereinigen können, von der Commission ernannt. Ist der Staat bei der Ablösung betheiligt, so sind Staatsbeamte als Sachverständige nicht zulässig. Im Uebrigen ist das Verfahren das in der Gerichtsordnung vorgeschriebene.

§. 33.

Sobald der Verpflichtete die ihm durch das Erkenntniß des Erbe- und Handfesten-Amts über die Ablösung (§. 28) auferlegte oder anderweitig festgesetzte Gegenleistung erfüllt hat, wird das Grundstück von den abgelösten Grundlasten seinem Gegner oder Contrahenten und dessen Gläubigern gegenüber befreit, ohne daß es einer weitern Abkündigung oder Lassung bedarf.

§. 34.

Zu dem Ende hat jedoch der Berechtigte bei dinglichen Rechten, welche mit Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken beschwert werden können, vorab nachzuweisen, daß auf das abzulösende Recht weder Handfesten noch gerichtliche Hypotheken gewilligt sind, oder die etwa gewilligten zur Cassation einzuliefern.

Bei Handfesten und Hypotheken, in welchen neben andern Immobilien die abgelösten Rechte verpfändet sind, bedarf es dieser Cassation nicht; es genügt vielmehr,

Digitized by Google

wenn sie zur Berichtigung ihres Inhalts dem Erbe- und Handfesten-Amte eingeliefert werden, und bleibt ihnen alsdann die volle Wirksamkeit in Hinsicht der übrigen verpfändeten Gegenstände.

§. 35.

Leistet der Berechtigte dieser Verpflichtung keine Genüge, so wird der Verpflichtete von der Commission autorisirt, die festgesetzte Ablösungssumme zu deponiren (Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 54 sq.) worauf sodann von der Commission auf Kosten des Berechtigten die Abkündigung der abgelöseten Realrechte verfügt wird, und auf weiteren Antrag der Betheiligten die Tilgung der Handfesten in Beziehung auf das abgelöfete Realrecht und die Adjudication der Ablösungssumme erfolgt.

Die Bestimmungen der §§. 33, 34 u. 35 gelten auch bei nicht streitigen Sachen.

§. 36.

Es bleibt jedoch dem Verpflichteten in allen Fällen unbenommen, zu mehrerer Sicherheit eine Abkündigung des abzulösenden Rechts, falls die Beschaffenheit desselben eine solche gestattet, auf seine Kosten zu erwirken und im Falle von Angaben die Ablösungssumme mit voller rechtlicher Wirkung zu deponiren. Angaben sind jedoch nur zulässig wegen Widerspruches gegen die Veräußerung überhaupt und wegen Forderungen aus Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken, welche auf das abgekündigte Recht sich beziehen.

§. 37.

Bei diesen Abkündigungen erfolgt der Ausschluß sofort mit Ablauf der Abkündigungsfrist, ohne daß eine Lassung erforderlich ist.

§. 38.

Wenn die Ablösung in Gemäßheit eines Erkenntnisses des Erbe- und Handfestenamtes oder einer durch ein solches Erkenntniß bestätigten Uebereinkunft geschieht, ist zu ihrer Gültigkeit weder eine obervormundschaftliche Autorisation, noch ein Decretum de alienando, noch eine obrigkeitliche Bestätigung erforderlich.

§. 39.

Die Veräußerung dinglicher Rechte, auf deren Abstellung bei der Commission angetragen ist, wird bis zur Beendigung des Ablösungsverfahrens bei Strafe der Nichtigkeit untersagt.

§. 40.

Die Kosten des Commissionsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen, soweit sie eine nothwendige Folge seines Antrages sind, ohne daß dabei die Gebühren der Sachführer in Rechnung kommen. Im Uebrigen fallen jeder Partei die Kosten der Verhandlungen, zu welchen sie Ursache gegeben hat, einschließlich der Gebühren der Sachführer, zur Last.

Digitized by Google

§. 41.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen Verfügungen der Commission und des Verfahrens in den höheren Instanzen gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung.

§. 42.

Die Canzleigebühren in dem Commissionsverfahren richten sich im Allgemeinen nach der Taxe der Erbe- und Handfestenordnung §. 22, jedoch mit folgenden Modificationen.

a. Die Verhandlungen der Commission sind gänzlich befreit von der Stempelabgabe.

b. Alle Vergleichstermine sind gebührenfrei.

c. Wird die Sache nach der Erklärung des Citaten (§. 27.) ohne weiteres Verfahren verglichen, so kann von der Commission die Rückgabe der Canzleigebühren verordnet werden.

d. Wenn in einer Sache drei Commissionstermine Statt gefunden haben, wofür Gebühren bezahlt sind, so wird für die ferneren Termine nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.

e. Wenn die abzustellenden Grundlasten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gerichtsordnung den Werth von 300 ℳ nicht übersteigen, wird nur die Hälfte der in anderen Fällen zu zahlenden Gebühren entrichtet.

f. Die Registratur ist kostenfrei.

§. 43.

Die Gebühren der Sachführer und der Gerichtsboten sind dieselben, wie am Obergerichte und Untergerichte, je nachdem die Sache ihrem Werthe nach an das eine oder andere Gericht gehören würde. Für Termine und Aufruf gilt die Taxe der gewöhnlichen Gerichtstermine.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. Juli und bekannt gemacht am 8. Juli 1850.

Digitized by Google

№ XX.

Obrigkeitliche Verordnung, das Lagern von Schwefel, Terpentin und dergl. in Privatlocalen betreffend.

Publicirt am 8. Juli 1850.

Auf den Antrag der Handels-Kammer hat der Senat sich bewogen gefunden, die Bestimmung im §. 10 der Brandordnung vom 28. Juli 1751, wonach es verboten ist, von raffinirtem Schwefel, Terpentin und andern dergleichen Oelen mehr als eine Tonne, Faß oder Flasche im Hause oder Packraume zu haben, dahin zu modificiren, daß statt der Gefäße ein bestimmtes Gewicht und zwar dahin vorgeschrieben wird:

daß von den gedachten Gegenständen kein größeres Quantum als bis zu 1000 ℔ zur Privatlagerung gestattet ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 8. Juli 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung in Betreff der ernannten Hauptleute der Bürgerwehr.

Publicirt am 15. Juli 1850.

Der Senat bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß, zufolge der in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Mai 1849 wegen der Reorganisation der Bürgerwehr stattgefundenen Wahlen, die nachbenannten Bürger zu Hauptleuten der Bürgerwehr und zwar ein jeder zum Hauptmann der nachstehend näher bezeichneten Compagnien des nemlichen Stadtbezirks erwählt sind.

Für die 1. Compagnie:
Herr Johann Heinrich Weyland, Bischofsnadel Nr. 14.

Für die 2. Compagnie:
„ Carl Heinrich Stockmeyer, hinter der Holzpforte Nr. 15.

Für die 3. Compagnie:
„ Friedrich Oetling, Langenstraße Nr. 118.

Für die 4. Compagnie:
„ Martin Goosmann, Hankenstraße Nr. 27.

Für die 5. Compagnie:
„ Johann Heinrich Pauls, kleine Rosenstraße Nr. 16.

Für die 6. Compagnie:
„ Georg Thiessen, Faulenstraße Nr. 41.

Für die 7. Compagnie:
„ August Heinrich Hartwig, Osterstraße Nr. 8.

Für die 8. Compagnie:
„ Anton Wilhelm Hermann Brandt, Grünenstraße Nr. 114.

Für die 9. Compagnie:
„ Gerhard Philipp Focke, Georgshof Nr. 20.

Digitized by Google

Für die 10. Compagnie:

Herr Hermann Heinrich Bollweg, Bleicherstraße Nr. 30.

Für die 11. Compagnie:

„ Johann Hinr. Ropers, Häfen Nr. A 2.

Für die 12. Compagnie:

„ Heinrich Bechtel, Georgsstraße Nr. 5.

Für die 13. Compagnie:

„ Anton Köhler, Haferkamp Nr. 6.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. Juli und bekannt gemacht am 15. Juli 1850.

Digitized by Google

№. XXII.

Obrigkeitliche Verordnung in Betreff einiger Zusatzbestimmungen zu der am 14. Februar 1840 publicirten Verordnung wegen der öffentlichen Tabacksverkäufe.

Publicirt am 5. August 1850.

Nachdem zufolge des Berichts der Handelskammer in dem am 18. Juli d. J. gehaltenen Kaufmanns-Convente zu den wegen der öffentlichen Tabacksverkäufe und der dabei Statt findenden Probeziehungen am 14. Februar 1840 publicirten Vorschriften einige Zusatzbestimmungen gewünscht sind, so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

1.

Zu den in der erwähnten Verordnung vom 14. Febr. 1840 vorgeschriebenen Verkaufsbedingungen bei Tabacks-Auctionen wird hiemit festgesetzt:

a) Der Verkauf von Taback in Kisten geschieht mit reiner Thara und nach Proben, die von den Tabacks-Experten-Küpern in Gemäßheit der ihnen dieserhalb ertheilten Instruction gezogen sind.

b) Insofern nicht anderweitige Verabredungen zwischen Käufer und Verkäufer getroffen worden, sind die Käufer solcher Tabacke in Kisten verpflichtet, die Verkaufsproben mit zu empfangen und für die Hälfte ihres Gewichts dem Verkäufer zu dem nämlichen Preise als die danach gekauften Tabacke zu bezahlen.

c) Die in der erwähnten Verordnung unter Nr. 3 enthaltene Verkaufsbedingung wegen der Berechtigung des Käufers zur Rückgabe der Waare, wenn die Qualität derselben von der Kaufprobe mehr als 15 pCt. abweicht, gilt für den Taback in Kisten nicht; der Käufer ist vielmehr verpflichtet, die Waare nach den in Gemäßheit der Vorschrift gezogenen Proben zu empfangen.

d) Das bei Taback und Stengeln bewilligte Zieh- und Trinkgeld von 18 Grote pr. Faß, wird bei Taback in Kisten nicht vergütet.

e) Soweit die Verkaufsbedingungen der Verordnung vom 14. Februar 1840 durch vorstehende Zusätze nicht verändert sind, finden sie auch auf Taback in Kisten Anwendung.

2.

Hinsichtlich der in der gedachten Verordnung festgesetzten Instruction für die Tabacks-Experten-Küper wird das Nachstehende vorgeschrieben:

a) Die den Tabacks-Experten-Küpern ertheilte Instruction für das Ziehen der Proben von Tabacken und Stengeln in Fässern findet auch auf

Digitized by Google

Tabacke in Kisten Anwendung und zwar ist bei dem Probenehmen aus solchen Kisten in folgender Weise zu verfahren:

Eine jede Kiste Tabak haben die Tabacks-Experten-Küper an den beiden breiten Seiten, und zwar an jeder Seite an zwei mit der entgegengesetzten Seite nicht übereinstimmenden Stellen, im Ganzen also an vier verschiedenen Stellen, zu brechen und dann die Proben im Beisein der Küper der Verkäufer in folgender Ordnung zu ziehen:

Sie ziehen aus jeder der gebrochenen vier Stellen, insofern das Gewicht über 100 ℔ Netto hiesigen Gewichts, 4 Docken, nemlich 2 vom obern und 2 vom untern Kuchen, im Ganzen 16 Docken und binden diese, ohne eine einzige davon auszuscheiden oder zu verwerfen, in der für Tabak in Fässern bestehenden Weise, in der Ordnung von Oben nach Unten, versiegeln die Probe mit dem ihnen übergebenen obrigkeitlichen Siegel und bemerken auf der Etiquette das vollständige Datum, enthaltend Jahr und Tag, sowie etwaige Mängel, in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift. Bei Kisten, die 100 ℔ Netto hiesigen Gewichts oder weniger wiegen, werden nach derselben Vorschrift Proben von 8 Docken genommen.

Für jede zu ziehende Kiste Tabak wird den Experten-Küpern 9 Grote von dem Verkäufer vergütet.

b) Bei solchen Tabacken oder Stengeln in Fässern oder Tabacken in Kisten, welche nicht nach von den Tabacks-Experten-Küpern gezogenen Proben verkauft sind, haben diese, wenn von ihnen die Feststellung der Damage gefordert wird, nach denselben Bestimmungen zu verfahren, als wenn die Probe von ihnen gezogen wird. Für ihre Bemühungen sind ihnen per Faß oder Kiste 3 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom Käufer zu vergüten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. August 1850.

Digitized by Google

№ XXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Verfertigung und des Verkaufs von Zündwerkzeugen.

Publicirt am 5. August 1850.

Der Senat findet sich veranlaßt, die Obrigkeitliche Verordnung vom 20. Juli 1835,

welche die Verfertigung, den Verkauf und überhaupt den Handel mit allen Arten von Zündwerkzeugen hieselbst untersagt,

in Berücksichtigung des gegenwärtig allgemeinen unverwehrten Gebrauchs dieser Zündwerkzeuge und der Unzuträglichkeiten, die bei dennoch fortdauernder, formeller Gültigkeit des gedachten Verbots entstehen könnten, hiemit außer Kraft zu setzen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 30. Juli und bekannt gemacht am 5. August 1850.

Digitized by Google

№ XXIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Ober-Appellationsgerichte betreffend.

Publicirt am 21. August 1850.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß die in Beziehung auf das Ober-Appellationsgericht der freien Städte getroffene einstweilige Einrichtung der Actenversendung, deren Fortdauer durch die Verordnung vom 5. Juli d. J. vorläufig nur bis zum 31. December d. J. festgesetzt worden, zufolge der nunmehr in sämmtlichen Städten verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse bis zum 31. März 1851 einschließlich in Wirksamkeit bleiben wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 21. August 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXV.

Bekanntmachung der Handels- und Schifffahrtsverträge mit den Republiken Guatemala und Costarica.

Publicirt am 28. August 1850.

Nachdem Seitens der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg unter dem 25. Juni 1847 mit der Republik Guatemala, sowie unter dem 10. März 1848 mit der Republik Costarica Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge gleichlautenden Inhalts abgeschlossen, auch die Ratificationen derselben und zwar, soweit es Bremen angeht, mit Guatemala unter dem 4. April, mit Costarica unter dem 11. Januar d. J. ausgewechselt worden sind; so bringt der Senat diese Verträge nachstehend zur öffentlichen Kunde und beauftragt die betreffenden diesseitigen Behörden, in Gemäßheit der Bestimmungen derselben zu verfahren.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 28. August 1850.

I. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Guatemala.

Da seit geraumer Zeit zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala Handelsverbindungen angeknüpft worden sind, so hat es nützlich geschienen, diese Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu diesem Zweck haben die gedachten Republiken ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, jeder für sich besonders, den Herrn Carl Friederich Rudolph Klée, ihren General-Consul in Centro-America, und der Präsident der Republik von Guatemala den Herrn Licenciaten Don Mariano Rodriguez, Staatssecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach Austausch ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Habiendose establecido desde algun tiempo relaciones de comercio entre las ciudades libres Anseaticas y la República de Guatemala, se ha creido útil que dichas relaciones sean confirmadas y protejidas por medio de un tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este objeto han nombrado sus respectivos plenipotenciarios, á saber: el Presidente de la República de Guatemala al Señor Licenciado Don *Mariano Rodriguez* Secretario de estado y de relaciones esteriores, y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Lubeck, el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Bremen, y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Hamburgo, cada una separadamente, al Señor *Carlos Federico Rodolfo Klée* su Consul general en Centro America, quienes despues de haberse comunicado sus plenos poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido en los articulos siguientes.

Digitized by Google

Artikel 1.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Guatemala, sowie zwischen ihren Bürgern und Einwohnern soll dauernder und vollständiger Friede, aufrichtige und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Ebenso soll zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Guatemala gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt stattfinden. Dem zu Folge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theiles fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, dort landen, verweilen und sich niederlassen; Häuser und Magazine zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche im Gebiete des andern Theils verweilen oder reisen, genießen in Betreff ihrer Personen und Güter, sowie der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion, desselben Schutzes, derselben Garantien, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder werden möchten; sie erhalten freien und leichten Zugang bei den Gerichtshöfen zum Zweck der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Republik, in welcher sie verweilen; sie sind zum regulären Kriegsdienste im Heere oder in der Flotte nicht verpflichtet; auch dürfen sie weder zum Beitrag zu gezwungenen Anleihen, noch zu Zahlung anderer oder höherer Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, genöthigt werden, als die Bürger des Landes, in dem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben. Eben so wenig dürfen Schiffe, Mannschaften, Waaren und Eigenthum mit Beschlag belegt, oder zu militairischen Zwecken oder öffentlichen Dienstleistungen irgend einer Art angehalten werden, ohne die Betheiligten hinreichend dafür zu entschädigen.

Artikel 4.

Zwischen den Republiken von Lübeck, Bremen und Guatemala ist außerdem festgestellt, daß die

Artículo 1.

Habrá paz perpetua y perfecta, y amistad sincera é invariable entre la República de Guatemala y las Repúblicas Anseaticas y entre sus pueblos y Ciudadanos.

Artículo 2.

Habrá igualmente entre la República de Guatemala y las Repúblicas Anseaticas una reciproca libertad de comercio y navegacion.

En consecuencia los Ciudadanos de cualquiera de ellas podrán ir libre y seguramente con sus buques y cargamentos á todos aquellos parajes, puertos y rios en los territorios y dominios de la otra, á los cuales se permite ó se permitiere ir á otros estranjeros, entrar, permanecer y residir en ellos, alquilar y ocupar casas y almacenes para los objetos de su comercio, quedando sin embargo sujetos á las leyes y estatutos de los dos paises respectivamente.

Artículo 3.

Los Ciudadanos de las Repúblicas contratantes, residentes ó transeuntes en los territorios de la otra, gozarán en sus personas y propiedades y en el ejercicio de su industria y de su religion, de la misma proteccion, seguridades, derechos y privilegios concedidos ó que se concedieren á los Ciudadanos ó subditos de la nacion mas favorecida; tendrán libre y facil acceso á los tribunales de justicia para sostener y defender sus derechos é intereses bajo las condiciones impuestas á los naturales de la República en que residan; no podrán ser obligados á servir en el ejercito de tropas regulares ó marina, ni compelidos á contribuir á los emprestitos forzosos, ni á pagar otras ó mayores contribuciones de cualquiera especie ó denominacion, que las que pagan ó pagaren los Ciudadanos del pais en que se hallen. Tampoco podrán ser embargadas ni detenidas las embarcaciones, tripulaciones, mercaderias y efectos de su pertenencia para ninguna espedicion militar, ó usos públicos cualesquiera que sean, sin conceder á los interesados una suficiente indemnisacion.

Artículo 4.

Entre las Repúblicas de Lubeck, Bremen y Guatemala se estipula ademas que la exen-

Digitized by Google

Ausnahme vom Militairdienst, wovon der vorhergehende Artikel handelt, den Dienst in der Bürgergarde mit umfaßt, von welchem die Bürger der drei Hanseatischen Republiken ebenfalls frei sein sollen.

Artikel 5.

Auch ist man übereingekommen, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre unter der Gerichtsbarkeit des andern Theiles befindlichen Güter frei verfügen können durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise, und daß ihre Erben, wenn sie Bürger des andern Theiles sind, in den gedachten Gütern nachfolgen sollen, sei es durch Testament oder ab intestato, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz ergreifen und nach Willkühr darüber verfügen mögen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, welche im gleichen Falle die Einwohner des Landes, wo sich die Güter befinden, entrichten würden. Finden sich dabei unbewegliche Güter vor, in deren Besitz die gedachten Erben, als Fremde, nicht gelangen können, so soll ihnen eine dreijährige Frist gestattet sein, um über selbige nach Gutdünken zu verfügen und den Erlös davon, unbeschwert und frei von allen Abzugrechten von Seiten der Regierungen der respectiven Staaten, außer Landes zu ziehen.

Artikel 6.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Verfügungen des Ortes unterworfen, wobei ihnen jedoch die Rechte und Vorrechte der Nationalen nicht minder zustehen.

Artikel 7.

Als Hanseatische oder Guatemalasche werden gegenseitig diejenigen Schiffe betrachtet und behandelt, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, welchen sie angehören, als solche anerkannt sind; wohl verstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

cion del servicio militar de que habla el artículo anterior comprende el de la guardia cívica, de cuya libertad deberán gozar los Ciudadanos de las tres Repúblicas Anseaticas.

Artículo 5.

Se ha convenido tambien que los Ciudadanos de cada una de las partes contratantes puedan disponer de sus bienes personales dentro de los límites de la jurisdiccion de la otra por venta, donacion, testamento ó de otro modo, y sus herederos, siendo Ciudadanos de la otra parte, succederán á los dichos bienes personales, ya sea por testamento ó ab-intestato, y podrán tomar posesion de ellos, bien sea por sí mismos ó por otros que obren por ellos, y disponer de los mismos segun su voluntad, pagando aquellas cargas solamente que estuvieren sujetos á pagar en igual caso los habitantes del pais donde se hallen los dichos bienes. Y si en el caso de bienes raices, los dichos herederos fuesen impedidos de entrar en posesion de la herencia, por razon de su caracter de estranjeros, se les dará el término de tres años para disponer de ella, como juzguen conveniente, y para estraer el producto sin molestia y exento de todos derechos de deduccion por parte de los Gobiernos de los respectivos Estados.

Artículo 6.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de mercaderias, bienes y efectos, los Ciudadanos de las partes contratantes estarán sujetos á las leyes y ordenanzas locales, y tambien gozarán de los mismos derechos y privilegios que los habitantes del pais en que residan.

Artículo 7.

Recíprocamente serán considerados y tratados como buques Guatemaltecos y Anseaticos todos los que fueren reconocidos por tales en los paises á que respectivamente pertenecen, segun las leyes y los reglamentos existentes ó que en adelante se promulgaren; bien entendido que todo buque deberá estár provisto de una carta de mar ó pasaporte espedido por la autoridad competente.

Digitized by Google

Artikel 8.

Die in den Häfen der Republik Guatemala einlaufenden Hanseatischen, sowie gegenseits die in den Häfen der Hanseatischen Freistaaten einlaufenden Guatemalaschen Schiffe sollen eingehend, ausgehend und vor Anker liegend den von den nämlichen Orten kommenden nationalen Schiffen völlig gleich geachtet und behandelt werden, sowohl in Betreff des Tonnen-, Anker-, Lootsen- und Leuchtgeldes und aller anderen Hafen- oder Municipalabgaben, als auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, sowie nicht minder in Betreff des Bergelohns bei Havarie-Fällen oder Schiffbrüchen.

Und für die Ausführung sowohl dieses als auch der anderen im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Artikel wird erklärt: daß als Häfen der Republik Guatemala dermalen zu betrachten sind, an der Nord-Küste derjenige von Santo Tomas zur Zeit als Entrepot-Hafen, Yzabal als Haupthafen und zum Einclariren, und Teleman als Nebenhafen und zum Küstenhandel, und an der Süd-Küste derjenige von Ystapa als Haupthafen und zum Einclariren, sowie auch jeder andere Hafen, welcher künftighin dem Handel geöffnet werden möchte.

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen ebensowohl in Guatemalaschen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Hanseatischen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte; und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Guatemalaschen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels erleiden zwar die in einer jeden der contrahirenden Republiken hinsichtlich des Küstenhandels mit ausländischen, schon zum innern Verbrauch bis-

Artículo 8.

Los buques de Guatemala que arriben á los puertos de las Repúblicas Anseaticas, y reciprocamente los buques Anseaticos que arriben á los puertos de la República de Guatemala, serán tratados y considerados á su entrada, durante su permanencia y á la salida, como buques nacionales, procedentes del mismo lugar, para el cobro de los derechos de tonelada, anclaje, pilotaje, fanal y cualesquiera otros de puerto ó municipales, ó emolumentos de los empleados públicos, y tambien respecto á los derechos de salvamento en caso de naufragio ó averia.

Y para los efectos de este artículo como para los demas que comprende el presente tratado se declara: que por puertos de la República de Guatemala deben entenderse al presente los de Santo Tomas como de deposito por ahora, Yzabal mayor y de registro y Teleman menor de cabotaje en las costas del norte, y en las del sur el de Yztapa mayor y de registro, como asi mismo cualquiera otro que en lo succesivo sea habilitado.

Artículo 9.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, sin distincion de origen, cuya importacion sea permitida en los puertos de la República de Guatemala en buques Guatemaltecos procedentes de cualquier pais estranjero, podrán tambien importarse en buques Anseaticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Guatemaltecos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables, sin distincion de origen, cuya importacion sea permitida en los puertos de las Repúblicas Anseaticas en buques Anseaticos procedentes de cualquier pais estranjero, podrán tambien importarse en buques Guatemaltecos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Anseaticos.

Lo estipulado en este artículo no contradice ni deroga las leyes que rijan en cualquiera de las Repúblicas contratantes con respecto á cabotaje, para el comercio de los

Digitized by Google

pachirten Artikeln oder für den Transport einheimischer Producte von Hafen zu Hafen erlassenen Gesetze keinerlei Widerspruch oder Abänderung: doch ist gleichwohl vereinbart, daß die beiderseitigen Bürger in diesem Betracht aller Rechte genießen sollen, die der begünstigtsten Nation eingeräumt sind.

Artikel 10.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen auch in Guatemalaischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten; und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaischen Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Guatemalaischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten.

Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem einen oder andern Lande mag in Hanseatischen oder Guatemalaischen Schiffen geschehen.

Artikel 11.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Freistaaten, noch in denen der Republik Guatemala andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten jeder andern Nation jetzt oder künftig entrichtet wird. Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Producte oder Fabrikate der Staaten des deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, sowie gegenseits als Producte und Fabrikate der Republik Guatemala alle diejenigen der einzelnen Staaten von St. Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica in Central-America angesehn und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr

efectos estranjeros despachados ya para el consumo y el transporte de las producciones indíjenas de puerto á puerto; mas está tambien convenido, que los Ciudadanos de las partes contratantes gozarán en este particular de todos los derechos concedidos ó que se concedieren á la nacion mas favorecida.

Artículo 10.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya esportacion ó reesportacion sea permitida de los puertos de la República de Guatemala en buques Guatemaltecos, podrán tambien ser esportados ó reesportados en buques Anseaticos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, esportados ó reesportados en buques Guatemaltecos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya esportacion ó reesportacion sea permitida de los puertos de las Repúblicas Anseaticas en buques Anseaticos, podrán tambien ser esportados ó reesportados en buques Guatemaltecos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, esportados en buques Anseaticos.

Y los mismos premios, descuentos de derechos ó gratificaciones se concederán, sea que la esportacion ó reesportacion de uno ú otro pais se haga en buques Guatemaltecos ó Anseaticos.

Artículo 11.

No se pagarán en los territorios de la República de Guatemala, ni en los de las Repúblicas Anseaticas otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, á la importacion ó á la reesportacion de cualesquiera artículos del producto natural ó manufacturado de uno ú otro pais, que los que se pagan ó pagaren sobre semejantes artículos del producto natural ó manufacturado de cualquiera otra nacion. Ademas se estipula, que deberán considerarse y reputarse para los efectos de este artículo, como productos naturales y manufacturados, tambien Guatemaltecos, los de cualquiera de los Estados del Salvador, Honduras, Nicaragua y Costarica en Centro-America que se esporten por los puertos Guatemaltecos, y como productos naturales y manufacturados, tambien

Digitized by Google

aus den Guatemalaschen Häfen geschieht; wohl verstanden jedoch, daß diese Gunst den Ausfuhren oder Wiederausfuhren solcher Erzeugnisse nur dann zu Gute kommen soll, wenn sie in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen ohne Unterschied bewerkstelligt wird.

Artikel 12.

Weder in den Hanseatischen Republiken noch in der Republik von Guatemala dürfen die Gegenstände der wechselseitigen Ausfuhr unter ihnen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als die nämlichen Gegenstände bei der Ausfuhr nach irgend einem dritten Lande jetzt oder künftig zu entrichten haben. Auch darf in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- oder Kunsterzeugnissen der betreffenden Staaten verboten werden, wenn solches Verbot nicht zugleich auf den Verkehr mit allen Nationen überhaupt erstreckt wird.

Artikel 13.

Die Hanseatischen Freistaaten und die Republik Guatemala verpflichten sich wechselsweise, dritten Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keinerlei Vorzüge gewähren zu wollen, welche nicht sofort auch dem einen oder andern der hier contrahirenden Theile zuständig würden, und deren sich die letzteren dann unbedingt oder unter Leistung der nämlichen Entschädigung zu erfreuen haben, je nachdem die Einräumung an Bedingungen geknüpft worden war oder nicht.

Artikel 14.

So oft sich die Bürger des einen contrahirenden Theils genöthigt sehen, in den Flüssen, Baien, Häfen oder Besitzungen des andern mit ihren Schiffen Schutz zu suchen vor stürmischem Wetter, Seeräubern oder Feinden, wird ihnen eine freundliche Aufnahme und alle Sicherheit und Förderung zu Theil werden, um die Schäden ausbessern, Lebensmittel einnehmen, und sich zur Fortsetzung der Reise in den Stand setzen zu können, ohne Hinderniß und Störung irgend einer Art.

Ueberall in den Besitzungen beider Theile wird es den Schiffen des andern Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder aus anderen Gründen eingeschmolzen ist, verstattet, soviel Seeleute anzuwerben, als sie zur Fortsetzung

Anseaticos, todos los de los Estados de la confederacion Germanica que se esporten de los puertos Anseaticos; bien entendido sin embargo que en estos casos la concesion solamente favorecerá á las importaciones ó reesportaciones de tales productos que se hicieren en buques Guatemaltecos ó Anseaticos indistintamente.

Artículo 12.

No se pagarán en la República de Guatemala ni en las Repúblicas Anseaticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, á la esportacion que de una de ellas se haga para la otra, que los que se pagan ó pagaren á la esportacion de estos artículos para cualquier pais estranjero, ni se prohibirá en ninguna de las Repúblicas contratantes la importacion, esportacion ó reesportacion de ningun artículo de produccion natural ó manufacturado de los respectivos paises, á menos que esta prohibicion se estienda al comercio con todas las naciones.

Artículo 13.

La República de Guatemala y las Repúblicas Anseaticas se obligan mutuamente á no conceder favores particulares á otras naciones, con respecto á comercio y navegacion, que no se hagan inmediatamente comunes á una y otra parte, quien gozará de ellos libremente, si la concesion fuese hecha libremente, ó prestando la misma compensacion, si la concesion fuere condicional.

Artículo 14.

Siempre que los Ciudadanos de alguna de las partes contratantes se vieren precisados á buscar refujio ó asilo en los rios, bahias, puertos ó dominios de la otra con sus buques, por mal tiempo, persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, dandoles todo favor y proteccion para reparar los daños sufridos, procurar víveres y ponerse en situacion de continuar su viaje, sin obstaculo ó estorbo de ningun jenero.

En todos los territorios y dominios de una de las dos partes, se concederá á los buques de la otra, cuya tripulacion haya sido disminuida por enfermedad ó cualquier otro motivo, la facultad de enganchar los mari-

Digitized by Google

der Reise bedürfen; vorausgesetzt, daß dabei in Gemäßheit der Landesgesetze verfahren werde und die Werbung jeder Zeit eine freiwillige sei.

Artikel 15.

In den Fällen, wo den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörige Schiffe an den Küsten oder innerhalb des Gebiets des andern Theils scheitern, stranden oder sonst Havarie leiden, wird ihnen Schutz und Hülfe in demselben Maße geleistet werden, wie sie bei den eigenen Schiffen der Nation, wo die Havarie eintritt, gebräuchlich ist, und steht ihnen frei, wenn erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne daß deshalb Auflagen oder Abgaben erhoben werden dürfen, es sei denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten zum innern Verbrauch bestimmt sind.

Artikel 16.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, es sei dies innerhalb der Grenzen des anderen Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Baien, Häfen oder Besitzungen des anderen Theiles gebracht oder dort entdeckt worden, sollen nach gehörig und vor den zuständigen Gerichten geführtem Beweise ihrer Anrechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden, so jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, ihre Bevollmächtigten oder die Agenten ihrer Regierung angebracht werden muß.

Artikel 17.

Für den Fall, daß eine der contrahirenden Parteien sich im Kriege befände, während die andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was die kriegführende Partei mit andern Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben oder künftig verabreden sollte, auch unter den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala zur Regel dienen wird. Und um jeden Zweifel über das zu vermeiden, was als Gegenstand der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist (dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz unbeschadet) beliebt worden, jene auf folgende Gegenstände zu beschränken:

1. Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle

neros que necesiten para continuar su viaje, con tal que se cumpla con lo que prescriben las ordenanzas locales, y que el enganche sea voluntario.

Artículo 15.

Cuando algun buque perteneciente á Ciudadanos de alguna de las partes contratantes naufrague, encalle, ó sufra alguna avería en las costas ó dentro de los dominios de la otra, se le dará toda ayuda y proteccion, como la usa y acostumbra la nacion donde suceda la avería con sus propios buques, permitiendoles la descarga, si fuere necesario, sin cobrar por ello ningun derecho, impuesto ó contribucion, á menos que las mercaderias ó efectos descargados se destinen al consumo.

Artículo 16.

Todos los buques, mercaderias y efectos pertenecientes á Ciudadanos de una de las partes contratantes, que sean apresados por piratas, bien sea dentro de los límites de su jurisdiccion, ó en alta mar, y fueren llevados ó hallados en los rios, radas, bahias, puertos ó dominios de la otra, serán entregados á sus dueños, probando estos en la propia y debida forma sus derechos ante los tribunales competentes; bien entendido, que el reclamo ha de hacerse dentro del termino de un año por las mismas partes, sus apoderados ó ajentes de los respectivos Gobiernos.

Artículo 17.

En el caso de que una de las partes contratantes se halle en guerra, mientras que la otra permanezca neutral, se ha convenido, que todo lo que la parte beligerante hubiere estipulado ó estipulare de favorable al pabellon neutral con otras potencias, servirá tambien de regla entre la República de Guatemala y las Repúblicas Anseaticas. Y para evitar cualquiera duda acerca de lo que deba ser considerado como contrabando de guerra, se ha convenido (salvo el principio general espresado arriba) de restringir la definicion de él á los articulos siguientes:

1. Cañones, morteros, obuses, pedreros trabucos, mosquetes, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, picas, espadas, sables lanzas, chuzos, alabardas y granadas, bombas, pólvora, mechas, balas con

Digitized by Google

andern auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehenden Gegenstände;

2. Schilde, Helme, Küraſſe, Panzerhemden und für den Kriegsgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüſtungen und Kleidungsſtücke;

3. Bandeliere und Pferde mit ihrem Geſchirr;

4. Endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eiſen, Stahl, Kupfer und Erz, oder von irgend einem andern Stoffe, welche ausdrücklich zum Kriegsgebrauch zu Waſſer oder zu Lande zugerichtet und geformt ſind.

Artikel 18.

Für den Fall der Viſitation eines Handelsfahrzeuges des einen der contrahirenden Theile durch ein Kriegsſchiff des andern, iſt man übereingekommen, daß dieſe Unterſuchung nur in einem nicht ſtärker, als zu ſeiner Führung erforderlich, bemannten Boote geſchehen darf, während das Kriegsſchiff ſelbſt ſich außerhalb Kanonenſchußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere iſt ſchlechterdings nur an Bord des unterſuchten Fahrzeugs vorzunehmen und ſind dieſelben unter keinem Vorwande mitzunehmen, noch auch der Capitain oder die Officiere zu nöthigen, ſich an Bord des unterſuchenden Schiffes zu begeben. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe ſind mit Perſon und Vermögen für jeden Bruch dieſer Vorſchriften und jedes regelwidrige und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel 19.

Jedem Zweifel und Mißbrauch bei der Prüfung der Schiffspapiere, rückſichtlich des Eigenthums der Schiffe, welche Bürgern der contrahirenden Theile angehören, und der Natur ihrer Ladungen, zuvorzukommen, iſt feſtgeſetzt, daß im Fall ſich einer unter ihnen im Kriege befinden ſollte, die Seebriefe oder Päſſe, welche die Schiffe nach Artikel 7 dieſes Vertrags zu führen haben, Namen, Eigenthum und Tonnengehalt des Schiffes, nicht minder Namen und Wohnort des Patrons oder Capitains enthalten und überdies von Certificaten begleitet ſein müſſen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes bezeichnen, und deren Ausfertigung in gebräuchlicher Form durch die Behörden des Abgangsorts zu geſchehen hat. Uebrigens darf das neutrale Schiff, wegen Mangels an den vorerwähnten oder

las demas cosas correspondientes al uso de estas armas.

2. Escudos, casquetes, corazas, cotas de malla, fornituras y vestidos hechos en forma y á usanza militar.

3. Bandoleras y caballos, junto con sus armas y arneses.

4. Y finalmente toda especie de armas ó instrumentos de hierro, acero, bronce, cobre y otras materias cualesquiera, manufacturadas, preparadas y formadas espresamente para hacer la guerra por mar ó por tierra.

Artículo 18.

En el caso de que algun buque mercante de una de las partes contratantes pueda ser visitado por un buque de guerra de la otra, se ha convenido, que esta visita no se haga sino con un bote, armado con los hombres necesarios para su manejo, quedando el buque visitador fuera de tiro de cañon. El examen de los papeles deberá precisamente practicarse á bordo del buque visitado, del cual no podrán sacarse ni exijirse al capitan ú oficiales que vayan á bordo del buque examinador bajo ningun pretesto.

Los comandantes de los buques armados serán responsables con su persona y bienes por la infraccion de estas reglas y de cualquiera conducta irregular é injusta.

Artículo 19.

Para evitar toda duda y abuso en el examen de los papeles relativos á la propiedad de los buques pertenecientes á Ciudadanos de las partes contratantes, y de la naturaleza de los cargamentos, han convenido, que en el caso de que una de ellas estuviere en guerra, las letras de mar ó pasaporte que deban llevar los buques conforme al artículo 7 de este tratado, han de espresar el nombre, propiedad y tamaño del buque, como tambien el nombre y lugar de la residencia del maestre ó comandante; y ademas han de estar provistos de certificados que contengan los pormenores del cargamento y el lugar de donde salió, cuyos certificados serán hechos por los oficiales del lugar de su procedencia en la forma acostumbrada. No podrá ser

Digitized by Google

anderen auf das Eigenthum oder die Natur seiner Ladung Bezug habenden Erfordernissen, nicht angehalten werden, sofern zur Zeit seines Auslaufens an dem Orte, von wo es kommt, die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel 20.

Außerdem ist noch vereinbaret, daß nur die in dem Lande, wohin die Prisen geführt werden, zu diesem Zwecke eigens niedergesetzten Gerichtshöfe darüber zu erkennen Macht haben sollen.

Und jedesmal, wo die gedachten Gerichtshöfe eines der contrahirenden Theile wider ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Güter oder Eigenthum ein Urtheil erlassen, ist dieser Spruch oder Decret mit den Entscheidungsgründen zu versehen und dem Capitain oder Agenten des Schiffes auf sein Verlangen und gegen die gesetzliche Gebühr, unverweilt beglaubigte Abschrift des Spruches oder Decretes, oder auch des ganzen Verfahrens, mitzutheilen.

Artikel 21.

Zur völligen Sicherstellung der Bürger beider contrahirenden Theile ist man übereingekommen, daß wenn jemals unglücklicherweise zwischen diesen eine Unterbrechung des Handels und der freundschaftlichen Verhältnisse oder ein Bruch stattfände, die in den Gebieten des einen Theils sich aufhaltenden Bürger des andern das Recht haben sollen, so lange sie sich friedlich und den Gesetzen gehorsam verhalten, ungestört im Lande zu verbleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen. Ihre Güter und Effecten, wo sie Privaten oder dem Staate anvertraut wären, sollen weder der Beschlagnahme, noch irgend andern Lasten unterworfen sein, als solchen, welche man auf die den eingebornen Bürgern des Landes, in welchem jene sich aufhalten, gehörigen gleichen Güter und Effecten legen möchte.

Artikel 22.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von einer oder der andern der contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der begünstigtesten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

detenido el buque neutral por defecto de los requisitos mencionados, ni por otro alguno, respecto á la propiedad ó naturaleza de su cargamento, si antes de su salida no se tenia conocimiento en el lugar de su procedencia de la declaracion de guerra.

Artículo 20.

Se ha convenido ademas, que solo los tribunales establecidos para causas de presas en el pais á que estas sean conducidas, tomarán conocimiento de ellas.

Y siempre que dichos tribunales de cualquiera de las partes pronuncien sentencia contra algun buque ó efectos ó propiedad reclamada por los Ciudadanos de la otra, la sentencia ó decreto hará mencion de las razones ó motivos en que aquella se haya fundado, y se entregará sin demora alguna al comandante ó ajente de dicho buque, si lo solicitare, un testimonio autentico de la sentencia ó decreto, ó de todo el proceso, pagando por el los derechos legales.

Artículo 21.

Para la mayor seguridad de los Ciudadanos de las Repúblicas contratantes, se ha convenido que si en algun tiempo desgraciadamente sucediere alguna interrupcion de la correspondencia comercial, amistosa, ó algun rompimiento entre ellas, los Ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios de la otra, tendrán el derecho de permanecer y continuar en el ejercicio de su industria, sin ninguna especie de interrupcion, mientras se conduzcan pacíficamente y no quebranten las leyes; y sus efectos y propiedades, ya esten confiados á individuos particulares ó al estado, no estarán sujetos á ocupacion ó secuestro, ni á ningunos otros gravamenes, que á aquellos que puedan imponerse á iguales efectos ó propiedades pertenecientes á Ciudadanos del pais en que residan.

Artículo 22.

Los ajentes diplomaticos de ambas partes gozarán de los mismos favores, inmunidades, exenciones y privilegios que esten concedidos ó se concedieren por una y otra de las Repúblicas contratantes á los ajentes diplomaticos de la nacion mas favorecida.

Digitized by Google

Artikel 23.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen, dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, wo Consuln und Viceconsuln irgend einer Nation zugelassen sind oder zugelassen werden möchten, ebenfalls Consuln oder Viceconsuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen, wie sie denen der begünstigtesten Nation eingeräumt sind oder werden möchten.

Die Consulats-Archive und Papiere werden als unverletzlich betrachtet und sind keiner Beschlagnahme oder Einmischung von Seiten der Behörden, unter welchem Vorwand es auch sei, unterworfen.

Damit die Consuln und Viceconsuln der beiden contrahirenden Theile die Rechte, Vorzüge und Freiheiten, welche ihnen zufolge ihres öffentlichen Characters zukommen, genießen können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten der Regierung, bei welcher sie ernannt sind, ihre Beglaubigung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen, und sobald sie hierauf das Exequatur erlangt haben, sollen sie als solche von den Behörden, Gerichtshöfen und Einwohnern ihres Consulats-Districtes gehalten und betrachtet sein.

Artikel 24.

Die gedachten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung und Verwahrung der Deserteurs von den Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen, und werden zu diesem Zweck ihr Gesuch bei den zuständigen Behörden schriftlich anbringen, indem sie aus den Schiffsregistern, der Musterrolle oder andern Documenten darthun, daß jene Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden. Auf ein so documentirtes Gesuch darf die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deserteurs werden nach erfolgter Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt, und können auf Anhalten und Kosten derer, die es begehren, in den öffentlichen Gefängnissen bis dahin verwahrt bleiben, daß sie auf ihre oder andere Schiffe derselben Nation geschickt werden. Werden sie aber binnen vier Monaten, vom Tage ihrer Haftnahme angerechnet, nicht abgefordert, so wird man sie in Freiheit setzen und um des nämlichen Grundes willen nicht wieder verhaften.

Artículo 23.

Las partes contratantes podrán establecer consules y viceconsules en los puertos y lugares de los respectivos territorios abiertos al comercio estranjero, en donde esten admitidos ó se admitieren los de cualquiera otra nacion, los cuales gozarán de los mismos derechos, prerogativas é inmunidades que se hayan concedido ó se concedieren á los consules y viceconsules de la nacion mas favorecida. Los archivos y papeles de los consulados serán respetados inviolablemente, y bajo ningun pretesto los ocupará magistrado alguno, ni tendrá en ellos ninguna intervencion.

Para que los consules y viceconsules de las dos partes contratantes puedan gozar los derechos, prerogativas, é inmunidades que les corresponde por su caracter público, antes de entrar en el ejercicio de sus funciones, presentarán su comision y patente en la forma debida al Gobierno con quien esten acreditados, y habiendo obtenido el exequatur, serán tenidos y considerados como tales por las autoridades, magistrados y habitantes del distrito consular en que residan.

Artículo 24.

Los dichos consules tendrán el poder de requerir el auxilio de las autoridades locales, para la prision, detencion y custodia de los desertores de los buques de su pais, y para este objeto se dirijirán á las autoridades competentes y pedirán los dichos desertores por escrito, probando con la presentacion de los rejistros de los buques, rol del equipaje ú otros documentos públicos, que aquellos hombres forman parte de las dichas tripulaciones, y probada asi la demanda, no se rehusará la entrega. Tales desertores, luego que sean arrestados, se pondrán á disposicion de los dichos consules, y pueden ser depositados en las prisiones públicas, á solicitud y espensas de los que lo reclamen, para ser enviados á los buques a que corresponden, ó á otros de la misma nacion.

Pero si no fueren mandados dentro de cuatro meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no volverán á ser presos por la misma causa.

Digitized by Google

Artikel 25.

In Betracht der nationalen und politischen Verbindung, welche zwischen den Hanseatischen Freistaaten und den übrigen Staaten des deutschen Bundes besteht und des hohen Interesses, welches sämmtliche contrahirende Staaten daran haben, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sich baldthunlichst über den ganzen Umfang des deutschen Bundes erstrecken mögen, ist man übereingekommen für den Fall, wo einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten als selbstständige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrag mit der Republik Guatemala beizutreten wünschen sollten, ein solcher Beitritt, möge er nun in Form eines besonderen Vertrags, oder nur mittelst Austausches officieller Declarationen geschehen, denselben jederzeit offen stehen solle. Die erwähnten also beitretenden Staaten werden für alle Zwecke dieses Vertrags den Hanseatischen Freistaaten und einem jeden derselben vollkommen gleich betrachtet, und sie sollen unter denselben Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen derselben Vorzüge und Vortheile theilhaftig werden.

Artikel 26.

Im Falle den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags von einzelnen Bürgern des einen oder andern Theils zuwider gehandelt würde, sollen diese Bürger persönlich dafür verantwortlich sein, ohne daß deßhalb das unter den Regierungen bestehende gute Vernehmen irgend Unterbrechung litte. Es geloben sich diese vielmehr, den Schuldigen auf keine Weise in Schutz zu nehmen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel 27.

Würde hingegen, (was in Wahrheit kaum zu befürchten ist,) den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags auf irgend eine sonstige Weise zuwider gehandelt, so ist ausdrücklich festgestellt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile wegen Klagen über erlittene Kränkung oder zugefügte Schäden mit Anordnung und Genehmigung von Repressalien oder mit Erklärung des Krieges wider den andern verfahren dürfe, ehe und bevor nicht der sich verletzt achtende Theil dem andern eine auf genügende Zeugnisse und Beweise gestützte Auseinandersetzung jener Schäden und Beleidigungen übergeben haben,

Artículo 25.

En consideracion á las conecciones nacional y politica existentes entre las Repúblicas Anseaticas y los otros Estados de la confederacion Germanica, y siendo muy importante á todas las partes contratantes, que las estipulaciones de la presente convencion sean estendidas lo mas pronto posible á todos los Estados de la dicha confederacion, queda ademas convenido que si uno ó mas de los dichos Estados se hallasen dispuestos á adherirse al presente convenio con la República de Guatemala, la accesion será siempre libre y abierta á ellos, sea bajo la forma de una distinta convencion, ó solo por medio de canje de declaraciones oficiales; bien entendido que los poderes accedentes serán puestos, para todo objeto y proposito de la presente convencion, sobre el mismo principio que las Repúblicas Anseaticas, y que han de gozar de las mismas ventajas y privilegios, siendo sujetos á las mismas condiciones, estipulaciones y obligaciones.

Artículo 26.

Si alguno ó algunos de los Ciudadanos de una ú otra parte infrinjieren cualquiera de los artículos contenidos en el presente tratado, dichos Ciudadanos serán personalmente responsables, sin que por esto se interrumpa la armonia y buena correspondencia entre los Gobiernos respectivos, comprometiendose uno y otro á no protejer de modo alguno al ofensor, ó á sancionar semejante violacion.

Artículo 27.

Si (lo que á la verdad no puede esperarse) desgraciadamente alguno ó algunos de los artículos contenidos en el presente tratado fueren de cualquiera otra manera violados ó infrinjidos, se estipula espresamente, que ninguna de las dos partes contratantes ordenará ni autorizará ningunos actos de represalia, ni declarará la guerra contra la otra por quejas de injurias ó daños, hasta que la parte que se crea ofendida, haya presentado á la otra una esposicion de aquellas injurias ó daños, verificada con pruebas y testimonios

Digitized by Google

und ihm die begehrte Gerechtigkeit und Genugthuung ohne Grund geweigert oder verzögert sein würde.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in Allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratification an gerechnet, in Kraft verbleiben; so jedoch, daß wenn kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen, kund thut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Artikel 29.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist man doch übereingekommen, daß unter den von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte keine solidarische Verantwortlichkeit eintreten und die Bestimmungen des Vertrags daher volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Freistaaten, wenn solcher auch rücksichtlich eines oder mehrerer unter ihnen außer Wirksamkeit getreten sein sollte.

Artikel 30.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag durch die Hanseatischen Freistaaten und durch die Republik Guatemala ratificirt worden sein wird, sollen die Ratificationen in Hamburg oder in Guatemala ausgewechselt werden, in einem Zeitraume von einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann.

Deß zur Urkunde haben die gegenseitigen Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Guatemala den fünf und zwanzigsten Juni des Jahres Eintausend Achthundert und Sieben und Vierzig.

(L. S.) (gez.) **C. F. R. Klée.**

(L. S.) (gez.) **J. Mariano Rodriguez.**

competentes, exijiendo justicia y satisfaccion, y esto haya sido negado ó diferido sin razon.

Artículo 28.

El presente tratado será perpetuamente obligatorio en todo lo relativo á paz y amistad; y en los puntos concernientes á comercio y navegacion permanecerá en su fuerza y vigor por el termino de doce años contados desde el dia del canje de las ratificaciones. Sin embargo de lo dicho, si ninguna de las partes notificase á la otra, un año antes de espirar el termino de su validacion, su intencion de terminarlo, continuará siempre obligatorio para ambas partes hasta un año despues de haberse notificado la espresado intencion.

Artículo 29.

Aunque el presente tratado sea comun á las tres Repúblicas Anseaticas de Lubeck, de Bremen y de Hamburgo, se ha convenido tambien, que los Gobiernos soberanos de estas Ciudades no serán responsables in solidum, y que las estipulaciones del tratado quedarán en pleno vigor, relativamente al resto de dichas Repúblicas, aunque llegue á cesar respecto de cualquiera de ellas.

Artículo 30.

El presente tratado de amistad, comercio y navegacion, luego que sea ratificado por el Gobierno de la República de Guatemala, y por los Senados de las Repúblicas Anseaticas, las ratificaciones serán canjeadas en Guatemala ó en Hamburgo en el termino de un año contado desde este dia ó antes si fuere posible.

En fé de lo cual, nosotros los plenipotenciarios de las partes hemos firmado y sellado las presentes.

Hecho en la Ciudad de Guatemala á veinte y cinco de junio de mil ochocientos cuarenta y siete.

(L. S.) (gez.) **J. Mariano Rodriguez.**

(L. S.) (gez.) **C. F. R. Klée.**

Digitized by Google

II. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Costarica.

Die bis jetzt zwischen den freien Hanfeſtädten und der ſouverainen Republik von Coſtarica beſtehenden Handels- und Schifffahrts-Verbindungen haben es als nützlich und vortheilhaft herausgeſtellt, dieſelben auf eine bleibende Art zu bekräftigen und ſicher zu ſtellen, und die Regierungen der beiden Länder dazu bewogen, dies mittelſt eines Tractats zu bewerkſtelligen. Da nun die Durchſicht des am 25. Juni 1847 zwiſchen den Hanfeſtädten und der Republik von Guatemala abgeſchloſſenen Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages ergeben hat, daß alle darin enthaltenen Beſtimmungen auch ebenſo wohl auf die ſouveraine Republik von Coſtarica anwendbar ſind, mit alleiniger Ausnahme der durch die Local-Verhältniſſe gebotenen Aenderungen; ſo ſind die zu dieſem Zweck von ihnen ernannten reſpectiven Bevollmächtigten, nämlich für den Senat der Republik und freien Hanfeſtadt Lübeck, den Senat der Republik und freien Hanfeſtadt Bremen und den Senat der Republik und freien Hanfeſtadt Hamburg, für jeden allein, der Herr Carl Friedrich Rudolph Klée, ihr General-Conſul in Central-America, und für Se. Excellenz den Herrn Präſidenten der ſouverainen Republik von Coſtarica, der Herr Senator Doctor Don Nafario Toledo, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten mitgetheilt und ſie für richtig befunden, über die folgenden Artikel übereingekommen.

Artikel I.

Die ſouveraine Republik von Coſtarica tritt in allen Theilen dem Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage, welcher am 25. Juni 1847 zwiſchen den freien Hanfeſtädten und der Republik von Guatemala abgeſchloſſen wurde, bei und genehmigt denſelben, und die Hanſeatiſchen Repu-

Las relaciones establecidas hasta ahora sobre comercio y navegacion entre las Ciudades libres y Anseaticas y el Estado soberano y República de Costarica, han demostrado cuan util y conveniente es procurar sean afirmadas y establecidas de la manera mas permanente, y han persuadido á los Gobiernos de ambos paises á procurarlo por medio de un tratado, y habiendose traido á la vista el de amistad, comercio y navegacion concluido el 25. de Junio de 1847 entre las Ciudades Anseaticas y la República de Guatemala, y encontrandose que todas sus disposiciones son aplicables asi mismo al Estado soberano y República de Costarica, sin mas diferencia que las que exijen las circumstancias locales: estando nombrados á este efecto sus respectivos plenipotenciarios; á saber, por su Exelencia el Señor Presidente del Estado soberano y República de Costarica, el Señor Senador Doctor *Don Nasario Toledo*, y por el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Lubeck, por el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Bremen, por el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Hamburgo, cada uno separadamente, el Señor *Carlo Federico Rodolfo Klée*, su Consul General en Centro-America, quienes despues de haberse comunicado sus plenos poderes, y hallándolos en buena forma, han convenido en los artículos siguientes.

Artículo I.

El Estado soberano y República de Costarica, accede y admite en todas sus partes el tradado de amistad, comercio y navegacion concluido en esta Ciudad el 25 de Junio de 1847 entre las Repúblicas y Ciudades libres y Anseaticas y la República

Digitized by Google

bliken nehmen diesen Beitritt der souverainen Republik von Costarica an.

de Guatemala, y las Repúblicas y Ciudades libres y Anseaticas, acceptan esta accesion de parte del Estado soberano y República de Costarica.

Artikel II.

Demzufolge werden alle Artikel des vorerwähnten Vertrags auf dieselbe Weise wie die gegenwärtige Uebereinkunft als zwischen den freien Hansestädten und der souverainen Republik von Costarica geschlossen und unterzeichnet angesehen. Die contrahirenden Parteien kommen überein und versprechen gegenseitig, jede für sich, treu die Verpflichtungen und Bedingungen der gegenwärtigen Uebereinkunft auszuführen, und um jede Zweideutigkeit zu verhindern, haben sie beschlossen, daß der obenerwähnte Vertrag hier Wort für Wort eingeschaltet werde, wie folgt:

Artículo II.

Por tanto, todos los artículos del antedicho tratado, se tendrán como concluidos y firmados en la misma manera que la presente Convencion, entre las Repúblicas y Ciudades libres y Anseaticas y el Estado soberano y República de Costarica. Las partes contratantes convienen y prometen mutuamente á cada uno, ejecutar fielmente las Condiciones y obligaciones de la presente convencion, y á fin de impedir calquiera equivocacion, ha sido acordado: que el susomencionado tratado, será incerto aqui palabra por palabra como sigue.

(Siehe den Vertrag mit Guatemala.)

Artikel III.

In Bezug auf den 8. Artikel des vorstehenden Vertrags sollen dermalen als Häfen der souverainen Republik von Costarica angesehen werden, der von Moin im Atlantischen Ocean und der von Punta-Arenas im stillen Ocean, sowie auch jeder andere, welcher künftighin an einem der beiden Meere eröffnet werden möchte.

Artículo III.

Con respecto al artículo octavo del tratado anterior debe entenderse al presente, por puertos del Estado soberano y República de Costarica los de Moin en el oceano Atlantico y el de Punta Arenas en el oceano Pacífico, asi como cualquiera otro que en lo sucesivo se habilitare en cualquiera de los dos mares.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben entweder in Guatemala oder Hamburg in dem Verlauf von 12 Monaten oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden. Dessen zur Urkunde haben die erwähnten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren respectiven Siegeln versehen.

Geschehen zu Guatemala den 10. März 1848.

(L. S.) (gez.) **C. F. R. Klée.**

(L. S.) (gez.) **Nasario Toledo.**

Artículo IV.

La presente convencion será ratificada y canjeadas las ratificaciones de ella en Guatemala ó en Hamburgo, dentro del termino de doce meses ó antes si fuere posible. En fe de lo cual los mencionados plenipotenciarios han firmado la presente convencion sellandola con sus sellos respectivos, fecha en Guatemala á 10 de Marzo de 1848.

(L. S.) (gez.) **Nasario Toledo.**

(L. S.) (gez.) **C. F. R. Klée.**

Digitized by Google

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die bei der Bonitirung des Gebiets zu beachtenden allgemeinen Vorschriften betreffend.

Publicirt am 2. September 1850.

Der Senat bringt hiedurch die von ihm mit der Bürgerschaft vereinbarten allgemeinen Vorschriften für die Bonitirung des Gebiets zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Die Abschätzung soll sich auf sämmtliche Ländereien (unbebauete Grundstücke) und auf alle Gebäude (bebauete Grundstücke) aller Feldmarken des Gebiets erstrecken.

§. 2.

Zu den unbebaueten Grundstücken gehören die Gemüse- und Ackerländereien, die Wiesen, Weiden, Holzungen, Gärten und sogenannten Baum- und Pflanzelhöfe, sowie die Gemeinheiten, Haiden und Sandstücke.

§. 3.

Zu den bebaueten Grundstücken werden gerechnet die Wohnhäuser, Scheunen, Ställe, Speicher und Backhäuser, desgleichen Mühlen- und Fabrikgebäude. — Nicht nur der Grund, auf welchem sie stehen, sondern auch die unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräume werden dazu gerechnet.

§. 4.

Die unbebaueten Grundstücke sind nach dem Pacht- oder Miethwerth abzuschätzen.

§. 5.

Die Abschätzung derselben geschieht in jeder Feldmark für jede besondere Culturart oder Gütergattung besonders (§. 2). Die Taxatoren haben vorab die Zahl dieser Hauptabtheilungen in jeder Feldmark nach ihrem Ermessen festzusetzen, ohne dabei an die im §. 2 im Allgemeinen angeführten Gütergattungen gebunden zu sein.

Hiernächst ist das Land für jede angenommene Hauptabtheilung in einer gewissen Abstufung nach Classen abzuschätzen, dergestalt, daß für jede Classe der Pachtwerth eines Morgens von 120 Quadratruthen angesetzt wird. Ueber die Zahl der Classen und ihre Abstufungen haben sich die Taxatoren zu verständigen, doch ist es angemessen, daß sie nicht zu groß angenommen werden und daher in der Regel fünf nicht übersteigen.

§. 6.

Der Pachtwerth ist zu vier Procent zu capitalisiren, und haben sich daher die Taxatoren über den darnach festzustellenden Capitalsatz einer jeden dieser Classen für einen Morgen zu vereinigen.

§. 7.

Die Gärten, sowie die Baum- und Pflanzelhöfe sind in dieser Werthbestimmung der einzelnen Classen jeder Hauptabtheilung nicht mit zu begreifen, sondern es sind derartige Grundstücke nach Maßgabe ihres Nutzens und ihres Verhältnisses zu dem

Digitized by Google

ganzen Hofe mindestens zum Werthe der höchsten Classe des Ackerlandes, zu veranschlagen, mögen aber nach Ermessen der Taxatoren zu dem doppelten oder höchstens dem dreifachen Betrage des aus dem Pachtwerthe ermittelten Capitalsatzes der besten Ackerländereien der Feldmark veranschlagt werden, und ist somit ihre Taxation auf die höchste Classe des Ackerlandes zu basiren.

§. 8.

Bei der Werthbestimmung der einzelnen Classen sind zuvörderst wirklich stattgefundene Verpachtungen in der Feldmark und deren Verhältniß zu der Güte der einzelnen Parzelen oder Flagen, unter steter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die auf den Pachtpreis influiren, zu berücksichtigen, wo diese Hülfsmittel aber fehlen oder kein sicheres Resultat geben, ist der muthmaßliche Preis der angenommenen Classen nach der Lage und Güte der verschiedenen Grundstücke zu berechnen und festzusetzen.

§. 9.

Diese Festsetzung des Pachtwerths geschieht durchschnittsweise nach einer Reihenfolge mehrerer Jahre. Es sollen höchstens zwölf Jahre als Durchschnittsjahre gerechnet werden, von welchen dann das höchste und das niedrigste Jahr aus der Fraction wegzulassen ist.

§. 10.

Zur Erleichterung dieser Berechnung und um bei derselben einen bestimmten Maßstab befolgen zu können, ist den Taxatoren empfohlen, für jegliche Classe jeder Gütergattung entweder der ganzen Feldmark oder einzelner Abtheilungen (Flagen) derselben wo möglich ein Grundstück als Normal- oder Musterstück auszuwählen und zu bezeichnen.

§. 11.

Sobald die Capitalsätze der einzelnen Classen nach den Probestücken oder in anderer Weise festgestellt sind, müssen der Reihe nach die einzelnen Stücke (Parcelen) in der Weise abgeschätzt werden, daß die Taxatoren bestimmen, in welche Classe der Gütergattung, welcher sie angehören, sie zu setzen sind, indem ihr Werth sich dann aus dem Flächeninhalt, den das Meßregister des Catasters ausweiset, und nach dem angenommenen Preise ihrer Classe ergiebt.

§. 12.

Diese Classification der einzelnen Parcelen muß so viel thunlich nach ganzen Flagen oder Flurabtheilungen geschehen, so daß alle in einer solchen Abtheilung belegenen Landstücke, soweit sie von gleicher Güte geachtet und dem Probestück der Classe gleich zu stellen sind, zu der nemlichen Classe gerechnet werden.

§. 13.

Sollten indessen einzelne Parcelen in einer Abtheilung wegen ihrer besonderen besseren oder schlechteren Qualität mit den übrigen Stücken der nemlichen Abtheilung oder Flage nicht übereinkommen, so ist dieses sorgfältig im Protocolle zu bemerken und sind sie ausnahmsweise in eine andere Classe zu setzen. — Ebenso sind solche Parcelen, die ihrer besonderen Beschaffenheit wegen, besser wie die höchste oder schlechter wie die niedrigste der allgemein festgesetzten Classen erachtet werden, ausnahmsweise nach ihrem Werthe besonders abzuschätzen.

Digitized by Google

§. 14.

Bei allen diesen Schätzungen ist aber wohl zu beachten, daß die etwanige sorgfältigere oder nachlässigere Bearbeitung des betreffenden Grundstücks durch den dermaligen Besitzer keinen Unterschied machen darf, weil dadurch der Werth nur vorübergehend erhöht wird, sondern daß lediglich auf die Uebereinstimmung mit andern Grundstücken der Classe, zu welcher es nach der Güte des Bodens und in Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse an sich zu rechnen ist, gesehen werden muß.

§. 15.

Es versteht sich endlich, daß bei der Schätzung jeder Parcele zugleich auf diejenigen Verhältnisse, (Lage, leichtere oder schwierigere Zugänglichkeit, Entlegenheit von der Hofstelle und dergleichen) die der ganzen Flur oder einzelnen Stücken einen besonders größeren oder geringeren Werth für beständig geben, Rücksicht zu nehmen ist.

§. 16.

Die bebaueten Grundstücke (Gebäude §. 3) werden nach dem Capital- oder Bauwerthe abgeschätzt.

§. 17.

Als Capitalwerth der Wohnhäuser, Mühlen- und Fabrikgebäude wird in der Regel die Taxation, die behuf der Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr bei einer Feuerversicherungsgesellschaft zuletzt Statt gefunden hat, angenommen.

Haben indessen die Taxatoren bei der Angemessenheit dieses Abschätzungspreises Bedenken, oder der Eigenthümer erklärt sich nicht damit zufrieden, oder ein Gebäude ist behuf der Feuerversicherung gar nicht abgeschätzt, so soll auf deren desfallsige Anzeige, eine weitere Abschätzung durch die dafür angestellten technischen Sachverständigen, nach den dafür vorgeschriebenen Grundsätzen, jedoch wenn der Eigenthümer darauf angetragen hat, auf dessen Kosten angeordnet, und deren Resultat in das Abschätzungsregister als Capitalwerth eingetragen werden.

§. 18.

Außerdem sind aber der Bauraum (Grund) der Gebäude und die Hofräume, die sich bei ihnen finden, und in der Regel nicht davon getrennt werden, nach ihrem besonderen Capitalwerth, jedoch als uncultivirter Boden nur in dem Verhältnisse zu den Gebäuden und den für diese daraus erwachsenden Nutzen, abzuschätzen, und ist das Taxat dem behuf der Feuerversicherung ermittelten Bauwerth der Gebäude hinzuzurechnen.

Diese Bestimmung ist jedoch auf die Gärten u. s. w. (§. 7) nicht auszudehnen.

§. 19.

Der Capitalwerth der Ställe, Scheunen, Backhäuser und dergleichen, welche als Hofgebäude nicht abgesondert, sondern nur mit den Wohngebäuden benutzt werden, ist nach gleicher Weise zu ermitteln, jedoch wird der Werth des Bauraumes (Grundes) nur dann besonders angesetzt und dem Taxat des Gebäudes hinzugefügt, wenn er nicht bereits mit der ganzen Hofstelle (§. 18) abgeschätzt ist.

§. 20.

Nachdem alle einzelnen Grundstücke, die zu dem nämlichen Gute oder Hofe als Bestandtheil oder als bleibende Pertinenzen desselben gehören, sowohl die bebaueten als

Digitized by Google

die unbebaueten, abgeschätzt sind, und deren Werth nach Maßgabe des Taxats und des Flächeninhalts besonders ausgerechnet und in ein Abstufungsregister eingetragen sind, werden die Taxate zusammengerechnet und bildet ihr Gesammtbetrag den Bruttowerth des Hofes.

§. 21.

Die auf dem Hof oder einem Theil desselben haftenden Meiergefälle, Zehnten und sonstige Grundlasten können von demselben nicht in Absatz kommen, weil die Entrichtung der Steuern für dieselben dem Pflichtigen obliegen.

§. 22.

Dagegen sind die ordentlichen Unterhaltungskosten der Deiche, Siele und sonstigen Abwässerungseinrichtungen, so wie die der Wege, Flethe, Gräben, Dämme und Befriedigungen auf den Bruttowerth in Absatz zu bringen. Die Taxatoren haben sie daher nach einem angemessenen jährlichen Durchschnittssatze zu veranschlagen, und diesen zu vier Procent zu capitalisiren, welcher Capitalbetrag alsdann von dem ermittelten Bruttowerth abgerechnet wird.

Die bleibende Capitalsumme bildet den Steuerwerth des Hofes.

§. 23.

Bei einzelnen Grundstücken, (bebauten oder unbebauten) die nicht Theile eines Hofes oder bleibende Pertinenzen desselben, sondern abgesonderte Besitzungen sind, wird zwar bei der Taxation eben so verfahren, nach Ausmittlung des Bruttowerths aber der Steuerwerth unter Absatz der das Grundstück besonders treffenden Unterhaltungskosten abgesondert festgestellt und im Cataster bemerkt.

§. 24.

Die Bonitirung geschieht den obigen Grundsätzen gemäß von einem allgemeinen Taxator oder Oberboniteur und vier speciellen Taxatoren, welche vorher beeidigt werden müssen.

§. 25.

Der Oberboniteur concurrirt ständig bei der Bonitirung des ganzen Gebiets, doch kann noch ein zweiter als Ersatzmann oder erforderlichen Falls für besondere Haupt-Abtheilungen des Gebiets bestellt werden. Er führt das Protocoll und leitet das ganze Geschäft nach näherer Instruction der Behörde.

Die speciellen Taxatoren werden für jede Feldmark besonders bestellt, und zwar nur Einer aus den Eingesessenen dieser Feldmark, die Andern aus den benachbarten Dorfschaften.

§. 26.

Bei jedem Bonitirungsgeschäft müssen in der Regel alle Taxatoren, mindestens aber der Oberboniteur und zwei Specialtaxatoren zugegen sein.

Für die Tage, an welchen sie bei dem Geschäfte zugegen sind, erhalten sie angemessene Diäten, ohne weitere Vergütung an Transport- und Verzehrungskosten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 30. Aug. und bekannt gemacht am 2. Septbr. 1850.

Digitized by Google

№ XXVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Versicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr im Gebiete betreffend.

Publicirt am 6. September 1850.

Da der Zeitraum von funfzehn Jahren, für welchen die Fortdauer der im Jahre 1805 errichteten Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude im Stadtgebiete zufolge des durch die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 20. Juli 1835 publicirten Planes festgesetzt worden, mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres zu Ende geht, so hat der Senat, um, wie in dem bisherigen Plane zugesichert ist, über die Fortdauer oder Aufhebung dieser Anstalt weiter beschließen zu können, sich darüber von der Direction berichten lassen.

Nachdem er sich daraus von der Nützlichkeit einer ferneren Fortdauer derselben überzeugt, auch die auf den Grund der bisherigen Erfahrungen in Vorschlag gekommenen Verbesserungen des Plans und der Bedingungen genehmigt hat, hat er beschlossen und bringt hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß die gedachte Brandversicherungs-Anstalt für das Gebiet im Allgemeinen nach der bisherigen Einrichtung, jedoch unter verschiedenen Abänderungen in den einzelnen Vorschriften und Bestimmungen des Planes abermals auf fernere funfzehn Jahre, vom 1. Januar 1851 an, fortbestehen soll.

Zugleich macht er bekannt, daß die in Gemäßheit der Revision des bisherigen Plans verfaßten neuen Gesetze dieser Anstalt bei dem Cassenverwalter, Hauptmann Lackemann, zur Einsicht bereit gelegt, auch gedruckt zu erhalten sind, und fordert er daher namentlich alle Diejenigen, welche bisher ihre Gebäude bei dieser Anstalt haben versichern lassen, auf, sich zeitig mit den Vorschriften bekannt zu machen, die sie, um eine Fortdauer dieser Versicherung zu erhalten, zu befolgen verpflichtet sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 6. September 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXVIII.

Polizei-Verordnung, Controllmaaßregeln bei Torflieferungen betreffend.

Publicirt am 13. September 1850.

Die oft vorkommende Klage hiesiger Einwohner, daß sie bei Lieferungen von Torf (abgesehen von dem hieselbst in Schiffsböcken anlangenden Torf) häufig nicht das volle, ihnen contractlich gebührende Maaß erhalten, veranlaßt die Polizei-Direction, nach deßhalb eingeholter Genehmigung des Senats, zu besserer Controlle das Folgende zu verordnen:

> Der Käufer und Empfänger von Torf (abgesehen von dem aus Schiffsböcken gelieferten) ist befugt, von demjenigen, welcher ihm den Torf nach gesetzlichem Maaße käuflich zu liefern hat, die Aushändigung der Consumtions-Quittung zu verlangen, und ist andrerseits der liefernde Verkäufer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern gehalten, diese Quittung seinem Käufer zu behändigen.

Dabei ergeht an die Empfänger die dringende Aufforderung, von der erwähnten Befugniß Gebrauch zu machen, und sich also nicht nur die Consumtions-Quittung aushändigen zu lassen, sondern auch das in derselben angegebene Maaß mit demjenigen zu vergleichen, welches ihnen geliefert sein soll, sowie, falls diese Maaßen nicht mit einander übereinstimmen oder etwa die Aushändigung der Quittung verweigert werden sollte, davon der Unterzeichneten unverzüglich Anzeige zu machen.

Bremen, am 12. September 1850.

Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 22. September 1850.

Da am Mittwochen, den 25. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündigt worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in der St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist, und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb Statt finden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Septbr. 1850.

Digitized by Google

№. XXX.

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung von Papiergeld.

Publicirt am 23. September 1850.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg, behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Cours gesetzt wird, durch Erklärung ihrer Bevollmächtigten zum Protokolle des Verwaltungs-Rathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Kollegiums, das folgende Verfahren unter sich festgesetzt haben:

> Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außercourssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist.

Bekannt gemacht in Gemäßheit Senats-Beschlusses vom 18. September. Bremen, den 23. September 1850.

Digitized by Google

№ XXXI.

Obrigkeitliche Verordnung in Betreff des Wachdienstes der Bürgerwehr.

Publicirt am 4. October 1850.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft zu dem Beschlusse vereinigt hat, daß bis auf Weiteres diejenigen Wachen, welche von dem Linienmilitair nicht besetzt werden können, fortan von der Bürgerwehr bezogen werden sollen, so wird solches hiemit von ihm zur öffentlichen Kunde gebracht, und verordnet er in dieser Hinsicht das Folgende:

1) Die zum Wachdienste von ihren Vorgesetzten aufgebotenen Wehrmänner aller Grade sind verpflichtet, denselben persönlich wahrzunehmen, und findet eine Vertretung nicht statt.

Doch kann mit Genehmigung des Hauptmanns der betreffenden Compagnie die Vertauschung einer einzelnen Wachtour mit einem andern Wehrmann gleichen Grades der nemlichen Compagnie stattfinden.

2) Wer durch Krankheit behindert ist, muß es zeitig seinem Hauptmann melden lassen und dabei ein von einem Arzte auf seinen Bürgereid ausgestelltes Zeugniß, daß dieses der Fall ist, beibringen, worin zugleich, soweit es thunlich ist, angegeben sein muß, wie lange der Betreffende keinen Wachdienst wird thun können; sonst muß er, abgesehen von weiterer disciplinarischer Bestrafung, den versäumten Dienst nachholen.

3) Bei Krankheiten, die länger als vierzehn Tage anhalten, bleibt der Kranke von der dermaligen Dienstour befreiet. Bei einer kürzeren Dauer muß er den Dienst nachholen.

4) Alle, die, wenn sie die Reihe des Dienstes trifft, abwesend sind, müssen nach ihrer Rückkehr die versäumten Dienste nachholen, wenn auch dann eine andere Compagnie an der Reihe ist; es werden aber dadurch diejenigen, welche für ihre Abwesenheit einen Urlaub nachzusuchen unterlassen haben, von der etwa nach §. 16 der Disciplinargesetze verwirkten Strafe nicht befreiet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 4. October 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Proclam wegen der Feier des achtzehnten Octobers.

Publicirt am 13. October 1850.

Die im Jahre 1815 durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft angeordnete Feier des achtzehnten Octobers wird für dieses Jahr vorzugsweise auf eine kirchliche Feier beschränkt, und bringt demnach der Senat die desfallsigen Anordnungen in Folgendem zur allgemeinen Kunde.

In der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr wird mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden.

Die Kirchen der Stadt werden um 8½ Uhr Morgens, diejenigen im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet und die Becken in den Kirchen zum Besten der Armen ausgestellt sein.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämmtlichen Glocken der Stadt geläutet werden.

Möge dieser Erinnerungstag an den im Jahre 1813 durch brüderlich vereinigte deutsche Volksstämme erkämpften Sieg und die dadurch herbeigeführte Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremder Herrschaft auch bei seiner diesjährigen Wiederkehr in würdiger Weise begangen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 13. October 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die An- und Abfuhrgebühren bei der Eisenbahnverwaltung betreffend.

Publicirt am 18. October 1850.

Da durch die der Eisenbahnverwaltung obliegende Auszahlung der geringfügigen, häufig nur auf wenige Pfennige sich belaufenden Beträge für An- und Abfuhrgebühren das hiesige Publikum bisher sehr belästigt ist, so hat der Senat zur Abstellung dieser Belästigung im Einverständnisse mit der Handelskammer nach vorgängiger Vernehmung des Kaufmannsconvents die Einrichtung getroffen:

daß die von der Eisenbahnverwaltung zu bezahlenden An- und Abfuhrgebühren insofern sie für Einen und denselben Empfänger monatlich unter vier gute Groschen betragen, und falls dieselben innerhalb sechs Monate nach Ablieferung der betreffenden Güter bei der Eisenbahnverwaltung nicht abgefordert sind, zu einer Pensions- und Wittwencasse der Bremischen Eisenbahn-Betriebs-Beamten verwendet werden;

und bringt der Senat dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 14. und bekannt gemacht am 18. October 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1851.

Publicirt am 11. November 1850.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut, durch deren Ertrag die Bedürfnisse dieser Anstalt für das nächste Jahr gesichert werden sollen, wird von den Mitgliedern der Diaconien

am Dienstage, den 12. November d. J.,

eröffnet werden.

Der Senat kann nicht unterlassen bei dieser Anzeige darauf aufmerksam zu machen, daß die Wirksamkeit dieser Anstalt sich über alle Theile der Armenpflege erstreckt und mithin die Unterstützung unsrer verarmten Mitbürger, die Versorgung einer großen Anzahl hülfloser Kinder, den ersten Schulunterricht für eine bedeutende Zahl derselben sowie die Krankenpflege für unsere sämmtlichen Armen befaßt und daß die Ansprüche dafür mit der von Jahr zu Jahr gesteigerten Bevölkerung in gleichem Maße zugenommen haben.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist für diese vielfachen Bedürfnisse unsrer Armen durch milde Beiträge gesorgt worden und Bremen hat sich dadurch vor vielen Städten, in denen diese durch Armensteuern beschafft werden, ausgezeichnet, der Senat darf daher mit Vertrauen von dem christlich wohlthätigen Sinne der Bewohner Bremens erwarten, daß auch für das nächste Jahr die Fortdauer des Armen-Instituts durch reichliche Gaben in gleicher Weise gesichert werde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. November und bekannt gemacht am 11. November 1850.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1851.

Publicirt am 11. November 1850.

Die Einsendung der Beiträge für das Armen-Institut, welche deren Ertrag die Mehrheit dieser Anstalt, in der [illegible] Jahre [illegible], wird von den Mitgliedern der Armen-[illegible]

am Dienstage, den 12. November d. J.

eröffnet werden.

Der Senat kann nicht unterlassen, [illegible] zu machen, daß die Armen-Kasse [illegible] sich über das Ende der Armenpflege erstreckt und mithin die Unterstützung [illegible] Jahr [illegible] großen Anzahl [illegible] Jahr [illegible] Aufbrüche [illegible] Jahr [illegible] Erörterung in gleichem Maße zugenommen haben.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist für viele [illegible] unserer Armen durch mitte [illegible] Städten, in denen diese [illegible] Senat hat sich dadurch vor vielen Städten, in denen diese [illegible] Senat darf daher mit Vertrauen von dem [illegible] Sinne der Bewohner Bremens erwarten, daß auch für das [illegible] Jahr die Fortdauer des Armen-Instituts durch reichliche Gaben in gleicher Weise gesichert werde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. November und bekannt gemacht am 11. November 1850.

Digitized by Google

№. XXXV.

Obrigkeitliche Verordnung wider den Gebrauch nachgemachter Leinen-Leggeſtempel.

Publicirt am 25. November 1850.

Es iſt dem Senate zur Anzeige gekommen, daß, obgleich durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 7. November 1842 die Anwendung nachgemachter Leggeſtempel bei namhafter Strafe unterſagt worden iſt, hieſelbſt Stempel gebraucht worden ſind, welche das hannoverſche Leggezeichen eines Pferdes und die Bezeichnung „Bremer Legge“ enthalten.

Da nun eine ſolche Bezeichnung der Leinen die Meinung begründet, als ſei dieſelbe und die damit verbundene Claſſificirung durch eine Obrigkeitlich beſtellte Leggebehörde vorgenommen, darin aber, wie in der Anwendung nachgemachter Leggeſtempel, eine unerlaubte Täuſchung liegt, ſo findet ſich der Senat veranlaßt, hiemit auf das gedachte Verbot aufmerkſam zu machen und den Gebrauch eines jeden Stempels mit der Bezeichnung „Bremer Legge“ ſowohl in Verbindung mit fremden Leggezeichen, als auch ohne dieſe, bei einer unausbleiblichen Geldſtrafe von 25 bis 100 Thlr. zu unterſagen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 22. und bekannt gemacht den 25. November 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung Bremens betreffend.

Publicirt am 25. November 1850.

Nachdem eine Revision der wegen der städtischen Gemeindeeinrichtung Bremens am 1. November 1848 publicirten Verordnung Statt gefunden hat und dabei einige Abänderungen derselben für zweckmäßig erachtet sind, so verordnet nunmehr der Senat in Gemäßheit der mit der Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung das Folgende:

§. 1.

Die städtische Gemeindeeinrichtung Bremens bezweckt die Förderung der Gemeindeinteressen und hat insbesondere auch die Bestimmung, bei Angelegenheiten, welche die Bewohner und die örtlichen Zustände der verschiedenen Theile der Stadt betreffen, der öffentlichen Verwaltung, sowie der Gesetzgebung die erforderliche Handhabe zu gewähren.

§. 2.

Die in der Verordnung vom 1. November 1848 festgesetzte Eintheilung der Stadt in dreizehn Gemeindebezirke bleibt unverändert.

§. 3.

Jeder Bezirk hat neun dazu erwählte Bezirksvorsteher.

§. 4.

Wähler und wählbar sind alle in dem Bezirke wohnende Staatsbürger, welche zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft nach den dafür bestehenden Gesetzen berechtigt sind.

§. 5.

Die Wahlen erfolgen in einer Versammlung der Wähler des Bezirks, welche von den Vorstehern jedes Bezirks veranstaltet und geleitet wird.

Die Einladung zu der Versammlung muß durch zweimalige Bekanntmachung in den Wöchentlichen Nachrichten geschehen.

In den Wahlversammlungen ist nach Anleitung der für die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft erlassenen Vorschriften zu verfahren.

Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Versammlung aufzufordern, etwaige Reclamationen gegen die Wahlberechtigung eines der Anwesenden vorzubringen, über deren Werth oder Unwerth die Versammlung vorab entscheidet. Später erhobene Reclamationen bleiben ohne Folge.

Digitized by Google

Einwendungen gegen die Wählbarkeit eines Vorgeschlagenen oder Berufungen eines Anwesenden auf Befreiungsgründe (§. 6) müssen, falls in der Versammlung darauf Rücksicht genommen werden soll, sofort nach erfolgtem Vorschlage geltend gemacht werden.

§. 6.

Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, ausgenommen

a. wenn er das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;

b. wenn er schon einmal die volle Zeit hindurch Bezirksvorsteher gewesen ist;

c. wenn er sonstige besondere Entschuldigungsgründe anführt, und diese von der Versammlung der Wähler für erheblich erachtet werden.

§. 7.

Die Vorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre, und zwar stets mit dem Schlusse des Jahres, gehen die drei der Dienstzeit nach ältesten oder deren Ersatzmänner (§. 10) ab. Die für die Abgehenden erforderliche Ergänzungswahl wird im vorhergehenden November vorgenommen.

Der nächste Austritt erfolgt mit dem Schlusse des Jahres 1850. Die dafür nöthigen Ergänzungswahlen können noch im Laufe des Monats December 1850 geschehen.

Die bei den ersten Wahlen im Jahre 1848 durch das Loos getroffene Bestimmung über das Dienstalter bleibt für die gegenwärtigen Vorsteher in Kraft.

§. 8.

Der Austretende kann sofort wiedergewählt werden.

§. 9.

Außerordentlicher Weise findet Entlassung eines Vorstehers Statt, wenn er aus dem Bezirk wegzieht oder bei ihm ein Verhältniß sich ereignet, welches der Wählbarkeit entgegensteht (§. 4) oder wenn er nach vollendetem sechszigsten Lebensjahre oder weil er schon einmal die volle Zeit hindurch Bezirksvorsteher gewesen, darauf anträgt.

Auch kann einem Vorsteher auf seinen Antrag, falls mindestens fünf der andern Vorsteher die von ihm angeführten sonstigen Gründe für genügend erachten, durch Beschluß der Vorsteher seines Bezirks die Entlassung ertheilt werden.

Wegen beharrlicher Nichterfüllung der Pflichten kann ein Vorsteher durch einen Beschluß der andern Vorsteher seines Bezirks, falls sich mindestens sechs derselben dafür erklären und vorab der Säumige zur Rechtfertigung aufgefordert ist, entlassen werden.

Sowohl in diesem Falle, als auch wenn der Antrag auf Entlassung abgeschlagen worden, steht dem Betheiligten binnen vierzehn Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht ist, eine Berufung an den Senat frei.

Digitized by Google

§. 10.

Für denjenigen, welcher befugter Weise die Wahl ablehnt oder demnächst seine Entlassung erhält, wird, und zwar stets für die Zeit, wofür derselbe verpflichtet war, ein Anderer zum Vorsteher erwählt.

§. 11.

Zur Leitung des Geschäftsganges wählen die Vorsteher jedes Bezirks aus ihrer Mitte einen Obervorsteher.

Von und aus den solcher Gestalt erwählten dreizehn Obervorstehern wird Einer zur Leitung der etwa auf alle Bezirke sich beziehenden gemeinsamen Angelegenheiten, und zwar jedesmal auf zwei Jahre, erwählt.

§. 12.

Sowohl die Wahl eines Vorstehers als auch die eines Obervorstehers wird dem Präsidenten des Senats von den Vorstehern des Bezirks schriftlich angezeigt.

Eine gleiche Anzeige ist von den Obervorstehern in Betreff des zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten aus ihrer Mitte Erwählten zu verfügen.

§. 13.

Jeder Bezirk muß nach Straßen und Häusern in angemessene Abtheilungen zerfallen, für deren jede wenigstens Einer der Vorsteher das Erforderliche wahrnimmt.

Die nähere Einrichtung dieser Abtheilungen, wie auch die weitere Geschäftsvertheilung bleibt den Vorstehern überlassen.

§. 14.

Der Geschäftskreis der Vorsteher umfaßt folgende Gegenstände:

1) Sie haben sich von den das öffentliche Interesse berührenden Verhältnissen der Angehörigen ihres Bezirks, sowie in Betreff der Oertlichkeiten desselben, so viel thunlich, in Kunde zu erhalten, und darüber den Behörden auf deren Aufforderung, oder wenn sie sich sonst dazu veranlaßt finden, Auskunft zu ertheilen.

   Namentlich werden sie Verzeichnisse der in ihrem Bezirk wohnenden Staatsbürger führen und bei Wahlen, die zur Ergänzung der Bürgerschaft oder zu andern öffentlichen Zwecken angeordnet werden, zur Anfertigung der Listen der Berechtigten behülflich sein.

2) Bei der Umlage der Einquartierungslast, wie auch, falls ein Schoß nebst Collecten erhoben werden soll, bei der Taxation der Collectanten, nicht minder bei der Rectifizirung der Listen zur Erhebung der Einkommensteuer werden von der mit der Ausführung beauftragten Deputation vor der Beschlußnahme einige Vorsteher des in Frage stehenden Bezirks zur Berathung

Digitized by Google

zugezogen. Diese werden dazu von den Vorstehern des Bezirks in der ihnen angemessen scheinenden Zahl aus ihrer Mitte erwählt.

3) Bei Feuer- und Wassersgefahr und bei sonstigen Nothständen sind die Vorsteher des betreffenden Bezirks berufen, mit einem Abzeichen versehen, zu erscheinen und in den dazu geeigneten Fällen den Behörden Rath und Beistand zu leisten, wobei sie dann denselben persönlichen Schutz wie diese Behörden genießen.

Bei Störung der öffentlichen Ordnung haben sie begütigend einzuschreiten und die geeignet scheinenden Maßregeln bei den Behörden zu beantragen, namentlich auch die Befehlshaber der Bürgerwehrabtheilung ihres Bezirks schleunigst von der ausgebrochenen Unordnung zu benachrichtigen.

4) Sie haben das Recht, Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner ihrer Bezirke, sofern dieselben Gemeindeinteressen betreffen, bei den Behörden zur Sprache zu bringen und zu vertreten. Mit dieser Vertretung ist von ihnen, nachdem vorab der in Frage stehende Gegenstand in einer Versammlung der Vorsteher des betreffenden Bezirks besprochen und hinreichend erheblich befunden worden, der Obervorsteher zu beauftragen.

5) Das für die Wahl in die Bürgerschaft in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 2. April 1849 angefertigte Verzeichniß wird bei dem Obervorsteher jedes Bezirks zur Einsicht der Betreffenden niedergelegt.

§. 15.

In jedem Bezirke versammeln sich die Vorsteher desselben in der Regel einmal in jedem Monate zur gemeinsamen Besprechung der auf ihren Geschäftskreis sich beziehenden Gegenstände.

Außerdem wird wenigstens jährlich zu einer solchen gemeinschaftlichen Besprechung eine Versammlung der Obervorsteher (§. 11.) gehalten.

§. 16.

Jeder Angehörige des Bezirks ist verbunden, auf Nachfrage der Vorsteher denselben wegen der zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhältnisse gewissenhaft und genau Auskunft zu geben, namentlich auch auf den ihm deshalb zugehenden Fragezetteln seine Erklärung gewissenhaft und genau abzugeben. Wer sich dabei grober Versäumnisse oder einer Verweigerung der Beantwortung, einer Unwahrheit oder gar einer Widersetzlichkeit schuldig macht, verfällt in eine Geldbuße von 12 ßß bis 1 ℔, vorbehältlich den Umständen angemessener schwererer Bestrafung.

§. 17.

Die Verordnung vom 1. November 1848 wird vorbehältlich der im obigen §. 2 getroffenen Bestimmung aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 25. November 1850.

Digitized by Google

№ XXXVII.

Obrigkeitliche Verordnung wider Belästigungen der auf der Eisenbahn und Dampfschiffen hier ankommenden Reisenden und wider unerlaubte Zuweisungen von Schiffs-Passagieren.

Publicirt am 25. November 1850.

Die wiederholten Beschwerden über die argen Belästigungen, welchen die auf der Eisenbahn und mit den Oberweser-Dampfschiffen ankommenden Reisenden und namentlich die Auswanderer bei ihrer Ankunft dadurch ausgesetzt sind, daß sie von Personen, welche sie für die Wahl gewisser Wirthshäuser, Schiffsgelegenheiten oder Fuhrwerke bestimmen wollen, auf eine Weise bedrängt werden, die hin und wieder selbst in Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Reisende ausartet, so wie der Umstand, daß diese Belästigungen durch die lauten Klagen der darunter Leidenden bereits zu weit verbreiteter Kunde gelangt sind und daher auch das Interesse des hiesigen Verkehrs die Anwendung verschärfter polizeilicher Maßregeln erheischt, haben den Senat zu den nachstehenden Vorschriften veranlaßt.

1.

Es wird Allen, ohne Unterschied, auf's Strengste verboten, die ankommenden Reisenden, sei es am Bahnhofe, am Landungsplatze der Dampfschiffe, oder sonstigen Orten irgendwie zu behelligen, um sie für ein Wirthshaus, eine Schiffsgelegenheit oder ein Fuhrwerk zu gewinnen, indem darin den Reisenden durchaus freie Wahl zu lassen ist.

2.

Wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. In Wiederholungsfällen wird diese Strafe nicht nur verschärft werden, sondern auch außerdem für die Schuldigen die Folge haben, daß die ihnen etwa ertheilte Concession zu einer Wirthschaft, Zulassung zur Theilnahme an der Droschkenfahrt oder Anstellung als Kofferträger zurückgenommen und den etwa in einem Dienstverhältnisse stehenden Fremden die Fortsetzung dieses Verhältnisses und der Aufenthalt hieselbst nicht ferner gestattet werden wird.

3.

Da ungeachtet des Verbots im §. 7 der obrigkeitlichen Verordnung vom 9. April 1849 häufig für die Zuweisung von Schiffspassagieren Vergütungen auf directem oder

Digitized by Google

indirectem Wege verſprochen oder geleiſtet werden, darin aber eine beſondere Veranlaſſung des oben gerügten Unfugs liegt, ſo wird hiedurch einem Jeden, und zwar namentlich allen Schiffsexpedienten und Schiffsmäklern ſo wie deren Gehülfen und ſonſtigen in ihren Geſchäften thätigen Perſonen bemerklich gemacht, daß die Polizeibehörden angewieſen worden ſind, auf jedem ihnen zu Gebote ſtehenden Wege Diejenigen, welche der erwähnten Geſetzwidrigkeit ſchuldig oder auch nur verdächtig ſind, zu ermitteln und ohne Nachſicht und Verzug davon der criminalgerichtlichen Behörde zum Zwecke der Unterſuchung und Beſtrafung Anzeige zu machen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 22. und publicirt am 25. November 1850.

Digitized by Google

№ XXXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Herabsetzung der Transit-Zollabgaben von Speditions-Gütern betreffend.

Publicirt am 23. December 1850.

In Folge der über die Herabsetzung der Transit-Abgabe vom Speditions-Gute vom Senate und der Bürgerschaft gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse werden die folgenden Bestimmungen vom Senate zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Die in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 2. Januar 1837 auf vier Grote bestimmte Transit-Abgabe für reines Speditions-Gut wird auf ein Groten vom Brutto-Centner Bremer Gewicht ermäßigt.

§. 2.

Für die in dem dieser Verordnung beigefügten Verzeichnisse angeführten Waaren beträgt die Transit-Abgabe nur resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Groten für den Brutto-Centner Bremer Gewicht.

§. 3.

Die geringste Abgabe in jedem einzelnen Falle ist jedoch immer $\frac{1}{2}$ Groten. Das diesen Betrag nicht erreichende Waaren-Quantum muß daher, je nach dem Satze von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Groten immer für volle 50, 100, 200 und 300 ℔ gerechnet werden.

§. 4.

Zur Bewirkung einer raschen Abfertigung an der Acciſekammer iſt für diejenigen Güter, welche seewärts eingeführt worden, eine dreifache, von denjenigen, die landwärts eintreffen, eine zweifache gleichlautende Declaration nach den vorgeschriebenen Formularen einzuliefern, von denen das eine Exemplar an der Acciſekammer verbleibt, das zweite bei der Wiederausführung an den Außenposten der Accise abzugeben, das dritte für die seewärts angekommenen Waaren aber dem Schlachtschreiber zur Erlangung eines Löschzettels zu behändigen iſt.

§. 5.

Die Bestimmungen der Obrigkeitlichen Verordnung vom 2. Januar 1837, die Abgabe von Speditions-Gut betreffend, soweit sie nicht in den vorhergehenden Paragraphen dieses Gesetzes eine Abänderung erlitten haben, sowie alle sonstigen, die Transit-Güter und Abgaben betreffenden Verordnungen, behalten vor wie nach ihre Gültigkeit.

Digitized by Google

§. 6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 18. und publicirt am 23. December 1850.

Verzeichniß

derjenigen Speditions-Güter, von welchen nicht die volle Speditions-Abgabe zu entrichten ist.

1) ½ Groten vom Centner oder 100 ℔ erlegen:

Asphalt, Alaun, Bomben, Braunstein, Bolus, Cichorien, Dachrohr, Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisenblech, Eisen (Guß- Stab- und Stangen-), Eisenbahn-Material (Schienen, Schienenstühle, Räder und Achsen), Farbenerde, Fustagen (leere), Gips, Haare (Kuh-), Heeringe, Holzwaaren (grobe), Harz, Kalk, Käse, Kanonen, Kisten (leere), Kupfer (roh), Kugeln (eiserne), Lumpen, Leinsaamen, Mineralwasser, Maculatur, Marmor (roher), Metallerden, Mörser, Ocker, Papierspähne, Pech, Pfeiffen (irdene), Pottloh, Packmatten (von Schilf und Bast), Seegras, Salz (Küchen-), Schmirgel, Schweinewolle, Theer, Trippel, Vitriol, Wachholderbeeren, Zink (in Blöcken);

2) ¼ Groten vom Centner oder 100 ℔ erlegen:

Asche (unausgelaugte), Bauholz (zugeschnittenes), Bleierz, Candiskistenbretter, Eisen (altes, Bruch- und Roh-), Erze (rohe), Farbeholz, Griffel, Gras, Holz (Nutz-, Eben- und Mahagoniholz), Heu, Knicker und Marrel, Kartoffeln, Obst (frisches), Oelkuchen, Schiefertafeln, Schwärze (Knochen-), Schwefelerde, Suda (Soda), Sumac, Stroh, Schmelztiegel, Thierknochen, Vögel;

3) ⅛ Groten vom Centner oder 100 ℔ erlegen:

Asche (ausgelaugte), Austerschalen, Blut, Backsteine, Brennholz, Buschholz, Bandholz für Böttticher-Arbeit, Birkenbesen, Bäume zum Verpflanzen, Cement, Dachschiefer, Dünger, Erde (allgemeine), Faschinenhölzer, Flaschenkeller, Feldsteine, Guano, Glasscherben, Grand (Stein-), Haidbesen, Irdene Waaren (ordinaire), Kreide, Kohlen (Braun- und Stein-), Kies, Leimleder (Abfall von Gerbereien), Leichensteine, Muschelkalk, Muschelschalen, Mergel, Mist, Mühlsteine, Pfeiffenerde, Ruthenholz für Korbmacherarbeit, Steine (behauene und unbehauene aller Art), Steingut (ordin. irdenes), Schlag- und Zaunpfähle, Sand, Thierflechsen, Töpferwaaren (gemeine), Torf, Thon, Traß, Zuckererde (Zuckerschaum), Ziegel.

Digitized by Google

№ XXXIX.

Polizeiliche Bekanntmachung, die neue Eintheilung der Schornsteinfeger-Districte betreffend.

Publicirt am 23. December 1850.

Im Auftrage des Senats bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kunde, daß derselbe eine Aenderung in der bisherigen Eintheilung der Schornsteinfeger-Districte für zweckmäßig erachtet und demzufolge beschlossen hat, unter Aufhebung der bisherigen 9 Districte, die Stadt und Vorstadt in dreizehn Schornsteinfeger-Districte einzutheilen, und zwar in der Art, daß jeder städtische Gemeindebezirk zugleich auch einen besondern Schornsteinfeger-District bildet, welche Einrichtung mit dem 1. Januar 1851 in's Leben treten wird.

Bremen, den 21. December 1850.

Die Polizeidirection.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

im Jahre 1850 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Polizeiliche Warnung gegen das Lärmen auf der Gallerie des Stadttheaters.

Die unterzeichnete Behörde hat seit einiger Zeit bemerken müssen, daß sich Personen, welche die Gallerie des Schauspielhauses besuchen, während der Vorstellungen ein so rohes und lärmendes Benehmen zu Schulden kommen lassen, daß dadurch, wenn diesem nicht gesteuert wird, dem Publicum der Theaterbesuch gänzlich verleidet werden muß.

Die Einrichtung der Gallerie macht es den anwesenden Polizeibeamten oft unmöglich, sofort mit Erfolg einzuschreiten oder die Schuldigen zu ermitteln; es ist deshalb im Einverständniß mit der Inspection des Stadt-Theaters das Geeignete geschehen, damit die Unfugtreibenden zur Anzeige gebracht und mit einer nachdrücklichen Strafe, die, wenn nicht erschwerende Umstände hinzukommen, in der Regel in 3tägigem Gefängniß bei Wasser und Brot und öffentlicher Bekanntmachung des Namens bestehen soll, belegt werden können.

Zugleich wird an das bestehende Verbot des Rauchens im Schauspielhause, außerhalb des Büffets, erinnert, und solches hierdurch nochmals und zwar bei einer Geldstrafe von 1 Thlr., und im Fall des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Bremen, am 5. Januar 1850.

Die Polizei-Direction.

2. Aufforderung der Finanz-Deputation, die Einreichung der Rechnungen für Deputationen betreffend.

Die Finanz-Deputation findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Vorschrift, welche in dem neuen Gesetze wegen der Deputationen den verwaltenden Deputationen ertheilt sind, nothwendig alle Rechnungen für Arbeiten, Lieferungen oder sonstige Forderungen, die aus der Generalcasse zu berichtigen sind, bei der betreffenden Verwaltung in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden müssen.

Es werden daher Alle, die von Anfang dieses Jahres an Rechnungen dieser Art einzubringen haben, hiemit aufgefordert, dieselben den Rechnungsführern bei den verschiedenen Verwaltungen in dreifacher Abschrift einzureichen, widrigenfalls sie nicht werden berücksichtigt werden können.

Bremen, am 7. Januar 1850.

Namens der Finanz-Deputation
J. H. A. Schumacher.

Digitized by Google

3. Bekanntmachung der Gewerbekammer über die Industrie-Ausstellung in Leipzig.

Die Gewerbekammer findet sich in Folge einer vom Senat an sie ergangenen Mittheilung und Aufforderung in den Stand gesetzt,

den hiesigen Gewerbetreibenden die Bedingungen, welche in Bezug auf die in Leipzig während der nächsten Ostermesse zu veranstaltende Industrie-Ausstellung zu beachten sind, nachstehend zur Kunde zu bringen;

und verbindet damit die Anzeige,

daß Diejenigen, welche jene Ausstellung zu beschicken geneigt sein möchten, und noch eine nähere Auskunft oder Erläuterung zu erhalten wünschen,

sich an die Mitglieder der Gewerbekammer,

die Herren Hermann Bayer,
„ August Friedr. Brandt,
„ Johann Geerken,
„ Diedrich Reinken,
„ Martin Engelbert Friedrich Weber,

wenden können.

Bremen, am 22. Januar 1850.

Die Gewerbekammer.

Folgte eine Bekanntmachung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern v. 30. Dec. 1849.

4. Polizeiliche Verordnung, das Befahren der Grandbahn auf dem Walle betreffend.

Da gegen die am 2. December 1847 hinsichtlich des Befahrens der Grandbahn auf dem Walle erlassene Verordnung in neuerer Zeit häufig gefehlt wird, so sieht sich die Polizei-Direction veranlaßt, hierdurch an die Vorschrift zu erinnern:

daß allen Lastwagen, sofern sie mehr oder minder beladen sind, mögen dies Frachtwagen, Torfwagen, Schlachtwagen oder welcher Art sonst sein, das Fahren auf der gedachten Grandbahn des Walles bei einer Geldstrafe von 36 Groten und im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, und solchen Wagen das Fahren nur auf dem vor den Häusern hergehenden mit Steinen gepflasterten Wege erlaubt ist.

Bremen, den 9. Februar 1850.

Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

5. Polizeiliche Bekanntmachung gegen die Belästigung der mit den Eisenbahnzügen ankommenden Reisenden.

Der unterzeichneten Behörde ist die Anzeige zugekommen, daß gegenwärtig, wo die ersten Auswanderer hieselbst mittelst der Eisenbahnzüge anlangen, der früher schon oft gerügte Unfug überhand nehme, daß Gastwirthe und deren Gehülfen die ankommenden Reisenden, namentlich Auswanderer, in dem Bahnhofsgebäude und vor demselben auf dem Bahnhofe vielfach unleidlich belästigen, und sogar sich unterfangen, die Fremden, sofern diese ihren Anträgen nicht entsprechen, zu beleidigen.

Diesem Unwesen muß gesteuert werden und sind daher zur kräftigern Handhabung der polizeilichen Ordnung am Bahnhofe bis auf Weiteres einige Dragoner commandirt, um mit den Polizeibeamten darauf zu achten, daß die Reisenden auf keinerlei Weise ferner belästigt werden, dieselben auch ermächtigt, gleich den Polizeibeamten, Jeden, welcher sich irgendwie in gedachter Beziehung vergeht oder den ihm ertheilten Anweisungen nicht unbedingt folgt, zu verhaften.

Uebrigens wird hinsichtlich der Bestrafung der Schuldigen auf die desfallsige polizeiliche Bekanntmachung vom 22. Juni 1849 verwiesen.

Bremen, den 26. Februar 1850.

Die Polizei-Direction.

6. Bekanntmachung über die 12. Ausloosung von Staatsschuldscheinen, behufs der Tilgung. (April 3.)

7. Bekanntmachung der Schutzblattern-Impfungs-Commission, die zeitige Benutzung dieses Sicherungsmittels betreffend.

Da die ächten Menschenblattern, sowie die durch eine frühere Impfung der Schutzblattern modificirte Art derselben in der Stadt und dem Gebiete zu herrschen fortfahren, so sind die Mitglieder der Commission zur Beförderung der Schutzblattern-Impfung dadurch bewogen, in diesem Jahre so früh als möglich die öffentliche Impfung der Schutzblattern zu beginnen und das Nähere davon durch diese Blätter bekannt zu machen.

Sie glauben gerade diesen Zeitpunkt wahrnehmen zu müssen, um ihre Mitbürger auf die großen Segnungen und den nicht zu bestreitenden Nutzen aufmerksam zu machen, welche, den in allen Ländern seit der Einführung der Schutzblattern-Impfung gemachten Erfahrungen zufolge, mit einer regelmäßigen und wohlüberwachten Impfung verknüpft sind, und die sich auch bei uns in neuester Zeit als bewährt gezeigt haben. Es sind dies die Erfahrungen, daß, wenn gleich man den Schutzblattern, welche mit gutem Erfolge geimpft

Digitized by Google

sind, und welche einen regelmäßigen Verlauf gehabt haben, auch keine unbedingt und in allen Fällen gegen die Ansteckung durch die Menschenblattern schützende Kraft beilegen darf, dennoch der Ausbruch derselben bei früher Geimpften zu den Ausnahmen gehört, und die bei Weitem größere Anzahl derselben, trotz vielfacher Gelegenheit zur Ansteckung, davon verschont bleibt. Diese Erfahrungen lehren ferner, daß früher Geimpfte, selbst wenn sie von den Blattern ergriffen werden, nur selten schwer erkranken und noch seltener ein Opfer des Todes werden, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erleiden, wogegen vor Einführung der Schutzblattern kaum Einer der Blatternseuche entging, und Tausende als Opfer derselben fielen oder für ihr ganzes Leben ungesund blieben.

Allein wenn auch bei der unleugbaren Sicherstellung, welche eine gehörige Impfung der Schutzblattern in der Regel gewährt hat, die Furcht vor einer allgemeinen Verbreitung der Menschenblattern und vor den geschilderten, lebensgefährlichen Folgen derselben schon seit vielen Jahren sich mit Recht verloren und einem Gefühle der Sicherheit und Zuversicht Platz gemacht hat, so darf dieses doch gegen die drohende Gefahr, wenn dennoch die Menschenblattern sich wieder zeigen, nicht blind machen. Dieses ist jetzt der Fall. Sie haben sich bei uns wiederum in vielen Fällen und zum Theil unter sehr gefährlichen Formen gezeigt, und es steht zu besorgen, daß sie sobald sich nicht wieder verlieren werden. Die Gefahr ist uns also wirklich nahe getreten.

Darum findet sich die Commission veranlaßt, auf sie nachdrücklichst aufmerksam zu machen und eine ernste Warnung gegen die Gleichgültigkeit zu erlassen, welche sich gegen die Benutzung des Sicherungsmittels, das die Impfung der Schutzblattern darbietet, bei vielen ihrer Mitbürger, namentlich bei den Landbewohnern kund giebt, zu erlassen.

Die öffentlichen Impfungen haben in der Stadt bereits ihren Anfang genommen und werden in Kurzem auch allenthalben im Gebiete vorgenommen werden. Die Commission fordert daher alle, die nicht auf andere Weise dafür zu sorgen vorziehen, dringend auf, diese Gelegenheit nicht zu versäumen und dadurch die Gesundheit und das Leben ihrer Kinder möglichst gegen anderweitige Ansteckung sicher zu stellen.

Bremen, den 15. April 1850.

Die Schutzblattern-Impfungs-Commission.

8. Polizeiliche Verordnung wider das Beengen der Straßen durch Wagen u. s. w.

Die in neuerer Zeit häufig vorkommenden Contraventionen veranlassen die Polizei-Direction, hierdurch ernstlich die polizeiliche Vorschrift in Erinnerung zu bringen, nach welcher alles Beengen der Straßen durch Waaren, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, desgleichen das Liegen- und Stehenlassen derselben zur Abend- und Nachtzeit in den Straßen verboten ist.

Wer diesem Verbot entgegenhandelt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. und im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen, uno sollen, den

Digitized by Google

Umständen nach, die zur Abend- und Nachtzeit in den Straßen, ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, zurückgelassenen Waaren, Fuhrwerke und Karren von Polizeiwegen weggeschafft werden.

Bremen, den 16. April 1850.

Die Polizei-Direction.

9. Bekanntmachung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation die Sammelplätze der Bürgerwehr betreffend.

Da die neue Dienstordnung der Bürgerwehr im §. 105 vorschreibt:

„Jeder Compagnie ist ein für sie bestimmter Allarmplatz angewiesen, wo sie sich, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes befohlen worden, regelmäßig versammelt",

und mit der Einberufung der Mannschaften der Compagnien zu den Waffenübungen und etwaigem Dienst in Kurzem angefangen werden wird, so wird von Seiten der Militair- und Bewaffnungs-Deputation hiemit sämmtlichen wehrpflichtigen Bürgern aller Grade bekannt gemacht, daß für die dreizehn Compagnien der Bürgerwehr folgende Allarmplätze angewiesen sind, und wird ein Jeder aufgefordert, sich den für die Compagnie, welcher er angehört, bestimmten Platz genau zu bemerken und sich daselbst bei den Versammlungen der Compagnie oder eines Theils derselben, zu welcher er commandirt wird, gehörig einzufinden.

1ste Compagnie: auf dem Walle zwischen dem Schauspielhause und dem Osterthore.
2te Compagnie: auf dem alten Walle.
3te Compagnie: auf dem Walle zwischen dem Heerden- und Ansgariithore.
4te Compagnie: auf dem Walle zwischen dem Ansgariithore und der Abbenthorsstraße.
5te Compagnie: auf dem Walle zwischen der Abbenthorstraße und dem Doventhore.
6te Compagnie: auf dem Walle zwischen dem Doventhore und Stephanithore.
7te Compagnie: auf dem Neustädter Kirchhofe.
8te Compagnie: auf dem Neustädter neuen Markte.
9te Compagnie: in der Neustädter großen Allee.
10te Compagnie: auf der Contrescarpe zwischen Osterthor und der Weser, nahe am Thore.
11te Compagnie: auf der Contrescarpe vor dem Bischofsthore.
12te Compagnie: auf der Contrescarpe zwischen Heerden- und Ansgariithore, an der Allee.
13te Compagnie: auf der Contrescarpe zwischen Doven- und Stephanithore, nahe am Doventhore.

Bremen, am 24. Mai 1850.

Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation.

Digitized by Google

10. Polizeiliche Verordnung, den wirksameren Schutz der Wallanlagen betreffend.

Nachdem das Personal zur Beaufsichtigung der öffentlichen Spaziergänge und Fahrwege am Walle und der Contrescarpe kürzlich verstärkt worden ist, um diese Anlagen wirksamer als bisher gegen die häufig vorkommenden Ungebührlichkeiten zu schützen, bringt die Polizei-Direction die wegen der Spaziergänge wiederholt erlassenen Verordnungen und namentlich die nachfolgenden Bestimmungen hiedurch nochmals in Erinnerung, durch welche verboten ist:

1) die Anpflanzungen durch Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen und Blumen oder auf irgend sonstige Weise zu beschädigen;
2) die Rasenplätze oder Einfassungen von Rasen zu betreten;
3) auf die Fahr- oder Fußwege und Plätze etwas auszugießen, Kehricht und Unrath auf dieselben zu werfen u. s. w., Bauschutt, ohne polizeiliche Erlaubniß, auf dieselben zu bringen, oder diese Wege, diese Rasenplätze und Boskette, so wie die in den Spazierwegen stehenden Bänke, auf welche Weise es sei, zu verunreinigen;
4) auf den Fußwegen zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, Schubkarren, Schlitten oder dergleichen Transport-Fuhrwerke über dieselben zu führen, oder Gegenstände, die den Fußgängern hinderlich sein können, auf denselben zu tragen;
5) in den Anlagen Thiere, namentlich auch Federvieh, umherlaufen zu lassen;
6) in denselben Spiele zu treiben, die das Publicum belästigen, oder die, wie das Spiel mit s. g. Klitzen und dergleichen, nicht ohne Gefahr für die Vorübergehenden sind, oder mit Steinen u. s. w. zu werfen;
7) in den Anlagen den Vögeln nachzustellen, sie wegzufangen, ihre Nester aufzusuchen, Eier oder junge Vögel auszunehmen, so wie jede sonstige Störung der in den Anlagen und auf dem Stadtgraben befindlichen Vögel.

Endlich wird daran erinnert, daß

8) für alle Lastwagen, sofern sie mehr oder minder beladen sind, mögen diese Frachtwagen, Torfwagen, Schlachtwagen oder welcher Art sonst sein, das Fahren auf der Grandbahn des Walles verboten und für solche Wagen das Fahren nur auf dem vor den Häusern hergehenden, mit Steinen gepflasterten Wege erlaubt ist.

Wer diesen Verboten entgegenhandelt, hat eine Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, den Umständen nach auch öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafe, zu erwarten, außerdem aber den durch ihn verursachten Schaden zu erstatten.

Damit indeß der durch vorstehende Verbote beabsichtigte Zweck desto besser erreicht werden möge, empfiehlt die Polizei-Direction zugleich die unsrer Stadt so sehr zur Zierde und Annehmlichkeit dienenden öffentlichen Spaziergänge wiederholt der eignen

Digitized by Google

Obhut des Publicums und ersucht Jeden, die etwa von ihm wahrgenommenen Uebertretungen obiger Verbote ihr zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 30. Mai 1850. Die Polizei-Direction.

11. Polizeiliche Verordnung wider den Zudrang von Zuschauern auf dem Exercierplatz der Bürgerwehr.

Die bei der Polizei-Direction angebrachte Beschwerde, daß während der Exercierübungen der Exercierplatz oft ungebührlich durch Zuschauer beengt werde, veranlaßt die Polizei-Direction hiemit zu verordnen:

1) Während des Exercirens der Bürgerwehr oder des Contingents ist allen nicht zu denselben gehörenden Personen der Zutritt zu dem zum Exerciren auf der Bürgerweide bestimmten Platze verboten.

2) Wer dem entgegenhandelt oder den Weisungen der mit Aufrechthaltung der Ordnung beauftragten Mitglieder der Bürgerwehr und Militairpersonen nicht Folge leistet, hat nicht bloß angemessene Bestrafung, sondern den Umständen nach selbst sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Bremen, den 20. Juni 1850. Die Polizei-Direction.

12. Polizeiliche Bekanntmachung, die Anwendung der Verordnung vom 30. Mai auch auf die Anlagen des Neustadtwalles betr.

Da hin und wieder die Meinung herrschen soll, die am 30. Mai 1850 erlassene Polizeiverordnung wegen der öffentlichen Spaziergänge betreffe nur die Anlagen des Altstadtwalls und der Contrescarpe, so wird hiermit bemerkt, daß, da jene Verordnung in Beziehung auf die öffentlichen Spaziergänge überhaupt erlassen ist, dieselbe auch auf die Anlagen des Neustadtwalls Anwendung findet.

Bremen, den 20. Juni 1850. Die Polizei-Direction.

13. Bekanntmachung der Polizeidirection, die ihr zugehenden anonymen Zuschriften betreffend.

Die Polizei-Direction erhält so häufig anonyme Zuschriften mit Anträgen, Denunciationen ꝛc. ꝛc., daß sie sich veranlaßt sieht, die Verfasser solcher Zuschriften darauf aufmerksam zu machen, daß anonyme Schreiben in der Regel nicht berücksichtigt werden können, daher Diejenigen, welche eine Berücksichtigung ihrer Eingaben erwart.n, solche mit ihrer Namensunterschrift und erforderlichenfalls Bezeichnung ihrer Wohnung zu versehen haben.

Bremen, den 26. Juni 1850. Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

14. Polizeiliche Bekanntmachung über die dem Baucommissair zukommenden Emolumente.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bringt die Polizei-Direction aus der dem Bau-Commissair ertheilten Instruction die nachfolgende Bestimmung in Betreff der diesem Beamten gebührenden besondern Emolumente hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Für die durch das Erbe- und Handfestenamt in Baustreitigkeiten, so wie für die von der Polizei-Direction auf Ansuchen der Betheiligten zu haltenden Besichtigungen gebührt dem Bau-Commissair von den Parteien eine Remuneration von 36 Grote und hat, wenn polizeiliche Besichtigungen etwa einen geringfügigen Gegenstand betreffen sollten, die Polizei-Direction zu bestimmen, ob in solchem Falle diese Gebühren zu berechnen sind. Sonstige Sporteln finden nicht statt.

Bremen, den 28. Juni 1850. Die Polizei-Direction.

15. Bekanntmachung des Erbe- und Handvestenamts über die Getreidepreise von 1838—1849.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli d. J. publicirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten, vor der Publication des Gesetzes verflossenen zwölf Jahre für die, bei Meiergefällen vorkommenden Getraidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht:

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1838	164 ℔	98 ℔	59 ℔	34 ℔	69 ℔
1839	149 „	80½ „	60 „	46½ „	88 „
1840	121½ „	83 „	58 „	39 „	90 „
1841	154 „	93 „	53 „	37 „	87½ „
1842	110 „	85 „	64 „	46 „	78 „
1843	128½ „	82 „	48 „	46 „	63 „
1844	92½ „	69 „	51 „	31 „	72½ „
1845	154 „	106 „	63 „	57 „	108 „
1846	155 „	125 „	85 „	56 „	126 „
1847	135 „	77 „	56 „	46 „	95 „
1848	122½ „	58 „	42 „	27½ „	72½ „
1849	104 „	50 „	39 „	27½ „	66 „

Bremen, den 20 September 1850. Das Erbe- und Handfesten-Amt.

Digitized by Google

16. Bekanntmachung über die 13. Ausloosung zu tilgender Staatsschuldscheine. (Sept. 20.)

17. Bekanntmachung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, die Freiheit vom Dienst in der Bürgerwehr betreffend.

Um mannigfachen Mißverständnissen vorzubeugen, macht die Militair- und Bewaffnungs-Deputation hiemit bekannt:

daß die hiesigen Einwohner, die sich in den Jahren der Bürgerwehrpflichtigkeit befinden, aber nach der Vorschrift des §. 11 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. April 1841 vom Dienste in der Bürgerwehr frei zu sein meinen, nur dann darauf Anspruch haben,

wenn sie in ihrem Loosungsjahre als Wehrpflichtige freiwillig oder in Folge geschehener Einberufung persönlich in die Ersatz- oder Reservemannschaft des Linienmilitairs eingetreten und in Person die gesetzliche Dienstzeit bei derselben ausgehalten haben.

Alle, welche aus diesem Grunde zu der Befreiung vom Dienste in der Bürgerwehr berechtigt sind, werden daher hiedurch aufgefordert:

sich in nächster Woche bis zum 5. künftigen Monats October am Büreau der Bürgerwehr (Stadthaus-Zimmer Nro. 20), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, zu melden und sofort durch Einlieferung ihres Abschieds nachzuweisen, daß sie in vorangeführter Weise persönlich in der Ersatz- und Reservemannschaft die gesetzliche Dienstzeit hindurch gedient haben;

welchemnächst sie mit Bescheide versehen werden sollen.

Bremen, am 26. September 1850.

Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation.

18. Bekanntmachung der Catastercommission über die vollendete Chartirung und Vermessung des Stadtgebiets.

Nachdem die von Staatswegen angeordnete Vermessung und Chartirung sämmtlicher Feldmarken des Stadtgebiets nunmehr vollendet ist, zugleich auch das in der obrigkeitlichen Verordnung vom 15. Mai 1826 unter Nro. 3 und 4 vorgeschriebene Verificationsverfahren für jede Feldmark stattgefunden hat und nach dessen Beendigung die Ausschließung mit fernern Anträgen auf Abänderung und Berichtigung der Karten

Digitized by Google

und Register ausgesprochen ist, so wird hiemit, der Vorschrift der gedachten Verordnung gemäß, daß solches geschehen sei, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bremen, am 12. October 1850.

Die Catastercommission.
J. H. A. Schumacher.

19. Polizeivorschriften, betreffend die sich während des Freimarkts hieselbst aufhaltenden Fremden.

1) Jeder Fremde hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der Polizei-Direction, am Stadthause No. 21, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthalts für sich, seine etwaigen Handlungsgehülfen und Domestiken Erlaubnißscheine daselbst zu lösen.

2) Jeder hiesige Bürger und Einwohner wird in Gemäßheit der am 19. April 1799 erlassenen und wiederholt bekannt gemachten Obrigkeitlichen Verordnung hiemit erinnert: keinen Fremden zu logiren oder demselben Zimmer zu vermiethen, ohne daß derselbe mit einem von der Polizei-Direction ausgestellten Erlaubnißschein versehen sei, bei einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

3) Hazardspiele, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sind, so wie auch außer dem Markte, durchaus verboten. Contravenienten und Wirthe, welche solche in ihren Häusern gestatten, werden dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, und haben die Wirthe außerdem, den Umständen nach, den Verlust ihrer Concession zu gewärtigen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings untersagt.

5) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizei-Vorschriften und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämmtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bei ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, am 13. October 1850.

Die Polizei-Direction.

20. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Dr. Georg Wilhelm Gröning zum Amtmann in Bremerhaven.

Allen Behörden und Bewohnern von Bremerhaven wird hierdurch zur Anzeige gebracht, daß der Senat die erledigte Stelle eines Amtmanns zu Bremerhaven durch Ernennung des Herrn Dr. Georg Wilhelm Gröning zu derselben wiederum besetzt hat.

Digitized by Google

Es ist derselbe am vorgestrigen Tage von dem Senate beeidigt, um am heutigen im Auftrage des Senats durch dessen Commission für Bremerhaven in die Wahrnehmung dieses Amts daselbst eingeführt worden.

Es haben sich daher von dem heutigen Tage an Alle, welche in Justiz-, Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten des Amts Bremerhaven etwas anzubringen haben, an denselben zu wenden.

Bremerhaven, den 1. November 1850.

Im Auftrage des Senats:
Die Commission für Bremerhaven.
Smidt.

21. Polizeiliche Bekanntmachung der Taxe für die Droschkenfahrten nach dem Schützenhofe.

Die Polizei-Direction hat sich bewogen gefunden, die Taxe der Droschkenfahrten nach und von dem Schützenhofe nachstehend festzusetzen:

Für Fahrten vor 10 Uhr Abends 18 Grote,
Für Fahrten nach 10 Uhr Abends,
für 1 oder 2 Personen 30 Grote, für
3 oder 4 Personen 36 Grote,

welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 16. November 1850.

Die Polizei-Direction.

22. Polizeiliche Bekanntmachung, das Fahren in der Gegend der Straßen „hinterm Fangthurm" und „hinter der Mauer" betr.

Die Unzuträglichkeiten, welche bei dem Fahren in der Gegend der Straßen „hinterm Fangthurm" und „hinter der Mauer" dadurch entstehen, daß die Wagen in verschiedenen Richtungen fahren und daher häufig Sperrungen in den engen Straßen veranlassen, haben die Polizeidirection zu den nachstehenden Anordnungen bewogen:

1. Alle nach der Straße „hinterm Fangthurm" fahrende Wagen haben die Straße „beim Fangthurm" zur Hinfahrt, und die „große Fischerstraße" zur Abfahrt zu benutzen.
2. Alle nach der Straße „hinter der Mauer" fahrende Wagen haben die „Huckpforte" zur Hinfahrt und die „Kalkstraße" zur Abfahrt zu benutzen.
3. Das Fahren in andern Richtungen ist nicht gestattet und wird bei angemessener Geldstrafe und im Fall des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Digitized by Google

Die Polizeidirection darf erwarten, daß vorstehende im öffentlichen Interesse getroffenen und zum eignen Nutzen der Fahrenden dienenden Anordnungen von diesen genau befolgt werden.

Bremen, den 26. November 1850.

Die Polizei-Direction.

23. Aufforderung der Militairdeputation an die Wehrpflichtigen vom Jahre 1830. (Dec. 2.)

24. Polizeiliche Verordnung wider das Verschleppen von Baumaterialien.

Da das Verschleppen der Baumaterialien von den Bauplätzen in neuerer Zeit sehr zugenommen hat, so erinnert die Polizei-Direction hiedurch an die deshalb zum öfteren publicirte Verordnung, und namentlich an die Bestimmungen derselben, daß jede Verschleppung und Veruntreuung von alten oder neuen Baumaterialien, von welcher Art und wie geringfügig sie sein mögen, als Diebstahl anzusehen, so wie daß das Auflesen von Holzspänen und anderm, selbst werthlosen Abfall, auf den Bauplätzen, ohne ausdrückliche vorherige Erlaubniß des Eigenthümers, bei Strafe verboten ist.

Bremen, den 10. December 1850.

Die Polizei-Direction.

25. Aufforderung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation an die Bürgerwehrpflichtigen von den Jahren 1825 und 1826. (Dec. 21.)

26. Bekanntmachung des Richtercollegiums, die Ein- und Auszahlung von Depositengeldern an den Canzleien betreffend.

Da in neuerer Zeit Anordnungen wegen besserer Sicherstellung der bei den Gerichten hinterlegten Gelder und in Folge davon mit Genehmigung des Senats einige Abänderungen

Digitized by Google

in dem bisherigen Geschäftsgange an den Canzleien bei Ein- und Auszahlung solcher Gelder getroffen worden sind, so wird hierdurch das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Die Ein- und Auszahlung von Depositengeldern geschieht nur
Mittwochs und Sonnabends
zwischen 10 Uhr Vormittags und 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der Festtage, sofern nicht mit besonderer richterlicher Authorisation ein Anderes angeordnet wird.

§. 2.

Die Auszahlung kann ferner nur dann erfolgen, wenn für den Mittwoch spätestens am vorhergehenden Montage bis 12 Uhr Mittags, und für den Sonnabend spätestens am vorhergehenden Donnerstage bis 12 Uhr Mittags
von Seiten der Betheiligten eine Anzeige bei der betreffenden Canzlei gemacht ist.

§. 3.

Sollten die zur Erhebung angemeldeten Gelder an den bezeichneten Tagen nicht abgefordert werden, so bedarf es einer erneuerten Anzeige nach Maßgabe von §. 2.

§. 4.

In wiefern bei kleineren Summen von Beachtung dieses Geschäftsganges eine Ausnahme stattfinden könne, hängt von einer jedesmaligen Verständigung mit dem betreffenden Secretar ab.

Die vorstehenden Verfügungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Bekannt gemacht Bremen am 30. December 1850.

Das Richter-Collegium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zu dem Gesetzblatt von 1850 und zu dessen Anhange.

Seite.

Ablösungs-Ordnung 87
Actenversendung beim Oberappellationsgericht . . . . . 85 u. 111
Armeninstitut, Einzeichnungen für das 143
Auswanderer, Belästigung der ankommenden . . . . . 151 u. 161

Baucommissair, Emolumente 166
Baumaterialien, Verschleppen der 170
Baumwolle, Durchfuhrzoll auf 40
Bezirksvorsteher, s. Gemeindeeinrichtung.
Blutegel, Taxe für das Setzen der 83
Bönhasen, s. Zunftgerechtsame.
Bonitirung, s. Grundstücke.
Brandversicherung, s. Feuerversicherung.
Bremerhaven, Amtmann zu 168
" , s. a. Gemeindeverfassung.
Bürgerwehr, Auflösung der bisherigen 45
" , Befreiung vom Dienst in der 167
" , Disciplinargesetze 49
" , Exercierplatz der 165
" , Hauptleute der 105
" , Oberbefehl über die 45
" , Sammelplätze 163
" , Wachdienst der 137
" , pflichtige, Aufforderung 170
Bürgerweide, Betreiben der 43
Buß- und Bettag, Feier 135

Cataster, Vollendung der Vermessung für den 167
Cigarrenfabrikwesen 61
Costarica, Vertrag mit . . . . . 113 u. 125

Dank-, Buß- und Bet-Tag, s. Buß- und Bet-Tag.
Deichordnung 3
Denunciationen, anonyme, s. Zuschriften.
Depositen, Ein- und Auszahlen der 170
Deputationen, s. Rechnungsbücher u. Rechnungen.

Digitized by Google

	Seite
Droschkenfahrten, Taxe	169
Durchfuhrzoll, s. Transitzoll.	
Einkommenschoß für 1850	73
„ =Ordnung	65
Eisenbahn, An= und Abfuhrgebühren	141
Erfurt, s. Reichsversammlung.	
Fangthurm, s. Straßen.	
Feuerversicherungs=Anstalt im Gebiete	131
Fremde während des Freimarkts	168
Gemeindeeinrichtung der Stadt Bremen	147
Gemeindeverfassungen der Landgemeinden	27
„ für Vegesack und Bremerhaven	75
Getraidepreise	166
Gröning, Dr., s. Bremerhaven	
Grundstücke, Bonitirung der, im Gebiete	127
Guatemala, Vertrag mit	113
Handelsgericht, Beeidigung eines Mitgliedes	47
Haussuchung, s. Zunftgerechtsame,	
Industrie=Ausstellung in Leipzig	160
Köncke, J. D., s. Handelsgericht.	
Landgemeinden, s. Gemeindeverfassungen.	
Lavements, Taxe	83
Leggestempel	145
Listen, Verbot, s. Auswanderer.	
Mauer, Straße hinter der, s. Straßen.	
Meierrecht, s. Ablösungsordnung.	
Muschelkalk, Abgabe von hiesigem	39
Oberappellationsgericht, s. Actenversendung.	
October, Feier des achtzehnten	139
Papiergeld, Außercourssetzen von	136
Rechnungen für Deputationen	159
Rechnungsbücher der Staatsverwaltungen	1
Reichsversammlung in Erfurt	35
Reisenden, Belästigung ankommender, s. Auswanderer.	
Schauspielhaus, s. Theater.	
Schiffs=Capitains, Prüfung der	71
Schornsteinfeger=Districte	155

Digitized by Google